

N i e d e r s c h r i f t

über die 1. - konstituierende - Sitzung der Grundordnungsversammlung am
10. Juli 1968, 15 Uhr, im Hörsaal des Instituts f. Kommunikationsforschung

Anwesend: Röhm (Vorsitzender), Rentschler (bis 18 Uhr), Bangerth,
Bock, Fewson, Frenzel, Geisler, Henschel, Hirsch, Kreeb,
Mechelke, Menke, Mohn, Nitter, Plate, von Poschinger-
Camphausen, Reisch, Rheinwald, Sommer, Steche, Wälde,
Werner

Entschuldigt: Buchloh, Hahn, Ruthenberg, Weinschenck

Tagesordnung:

- I. Beratung einer Geschäftsordnung
- II. Aufstellung eines Zeitplanes
- III. Verschiedenes

Der VORSITZENDE stellt die Anwesenheit und die Beschlußfähigkeit der
Versammlung fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt die Versammlung, Regierungs-
assessor HECKSTEDEN als Schriftführer beizuziehen.

Zu Pkt.I. Beratung einer Geschäftsordnung

Zunächst wird die Frage der Öffentlichkeit der Versammlung diskutiert.
Nach längerer Beratung wird die Frage zurückgestellt; sie soll endgültig
im Zusammenhang mit den Vorschriften der Geschäftsordnung entschieden
werden. Es wird jedoch vorweg folgender Beschluß gefaßt:

Die vor dem Saal wartenden Studenten werden für die
heutige Sitzung als Zuhörer zugelassen.

- ohne Gegenstimme -

Die Verwendung eines von den Zuhörern mitgebrachten Tonbands wird ohne
besondere Abstimmung einmütig abgelehnt.

Der VORSITZENDE regt an, den vorgelegten ersten Entwurf einer Geschäftsordnung Punkt für Punkt zu beraten. HIRSCH beantragt, eine Pause von 10 Minuten einzulegen, um den Entwurf im einzelnen studieren zu können.

- dafür: 5, Enthaltung: 1, dagegen: 16 - abgelehnt

Der als Tischvorlage ausgegebene Entwurf einer Geschäftsordnung wird sodann Punkt für Punkt durchgesprochen. Es werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zusatz zu § 1:

Der Schriftführer wird von der GOV bestimmt.

Er braucht nicht Mitglied der GOV zu sein.

- dagegen: keiner, Enthaltung: keine - angenommen

2. Formulierungsänderung zu § 3 Abs.2:

Er ist dabei an die durch das Wahlergebnis gegebene Reihenfolge gebunden.

- ohne Abstimmung -

3. Streichung § 4 Abs.1.

- dafür: 21, Enthaltung: 1, dagegen: keiner - angenommen

4. Zu § 6 wird lange beraten, ob eine besondere Klausel angefügt werden muß, nach welcher der VORSITZENDE auf Antrag einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern verpflichtet sein soll, eine Sitzung einzuberufen. Von einer solchen Änderung wird schließlich Abstand genommen, weil ohnehin ein fester Terminplan vereinbart werden soll, der Sitzungen in kurzen Abständen vorsieht. Als Änderung wird angeregt, daß das Wort "rechtzeitig" in § 6 Abs.3 durch "mindestens 3 Arbeitstage vor Ablauf der Einladungsfrist" ersetzt wird.

- ohne Abstimmung -

5. Zu § 7 Abs.5 wird beraten, ob eine namentliche Abstimmung vorgesehen werden soll. Die überwiegende Meinung stellt sich gegen diese Anregung mit dem Argument, daß es besser sei, in besonderen Fällen geheime Abstimmungen vorzusehen. Es sei dann eher gewährleistet, daß jeder Abstimmende seinem wirklichen Willen Ausdruck gebe. Außerdem erübrige sich die namentliche Abstimmung durch die in dem Entwurf der Geschäftsordnung vorgesehene Möglichkeit der Abgabe eines gegen- teiligen Votums, welches in das Protokoll aufgenommen werden muß.

- ohne Abstimmung -

6. Zu § 8 Abs.3:

Es wird angeregt, als Zusatz "ohne Stimmrecht" aufzunehmen.

- ohne Abstimmung -

7. Ergänzung zu § 9 Abs.3:

Es sollte vorgesehen werden, von wem die Niederschrift unterschrieben werden muß.

8. Ergänzung zu § 9:

Es sollte vorgesehen werden, daß die Ausschuß-Protokolle nach dem Abschluß des Genehmigungsverfahrens allen Mitgliedern der GOV zugestellt werden.

9. Es wird abermals die Frage der Öffentlichkeit der Sitzungen ausführlich diskutiert.

Es werden nacheinander folgende Anträge bzw. Formulierungen beraten:

a) Zusatz zu § 8:

Ausschuß-Sitzungen sind öffentlich. Sie können für nicht-öffentlich erklärt werden, wobei GOV-Mitglieder ausgenommen sind.

- dafür: 6, Enthaltungen: 4, dagegen: 12 - abgelehnt

b) Zusatz zu § 8:

Ausschuß-Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch haben Mitglieder der GOV das Recht auf Anwesenheit.

- Enthaltung: 1, dagegen: keiner - angenommen

c) Zusatz zu § 8:

Durch Mehrheitsbeschluß der GOV können Ausschluß-Sitzungen für öffentlich erklärt werden.

- dafür: 7, Enthaltungen: 4, dagegen: 10 - abgelehnt

d) Zusatz zu § 8:

Ein Ausschuß kann einstimmig beschließen, daß eine Sitzung öffentlich ist.

- ohne Gegenstimme - angenommen

10. Zusatz zu § 9:

Sitzungen der GOV sind öffentlich.

- Enthaltungen: 1, dagegen: keiner - angenommen

11. Es wird angeregt, § 10 Abs.2 zu streichen.

- ohne Abstimmung -

12. In § 10 Abs.1 sollte sinngemäß aufgenommen werden:

Über Anträge auf Schluß der Debatte, Schluß der Rednerliste oder Beschränkung der Redezeit ist ohne Debatte abzustimmen. Zugelassen ist nur die Anmeldung des Widerspruchs.

- ohne Gegenstimme - angenommen

13. Es wird beschlossen, HECKSTEDEN zu beauftragen, einen 2.Entwurf auf der Grundlage der Diskussion und der gefaßten Beschlüsse auszuarbeiten, ohne strenge Bindung an einzelne Formulierungen.

- ohne Gegenstimme - angenommen

14. Bis zur endgültigen Verabschiedung soll nach dem korrigierten Entwurf verfahren werden. Änderungsanträge sind spätestens 2 Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen .

- dafür: 19, Enthaltung: 1, dagegen: 1 - angenommen

Zu Pkt.II. Aufstellung eines Zeitplanes

Nach Aussprache wird ein Terminkalender für die nächsten Plenarsitzungen vereinbart. Danach finden Sitzungen der Versammlung statt am:

26.7., 27.9., 25.10., 22.11. und 19.12.1968
jeweils 8 Uhr c.t.

Ende der Sitzung: 20.00 Uhr.

Stuttgart-Hohenheim, den 18.Juli 1968. He/Ba.



Der Vorsitzende



Der Schriftführer

Besuch der Agrarkommission des Wissenschaftsrates in Hohenheim

- 23. Juli 1968 -

Einleitendes Referat des Rektors, Prof. Dr. R ö h m

Es ist meines Wissens das fünfte Mal, daß eine Kommission des Wissenschaftsrates Hohenheim besucht. Eine so große vom Vorsitzenden des Wissenschaftsrates und vom Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft geführte Kommission ist allerdings noch nicht hier gewesen. Wir entnehmen daraus, welch große Bedeutung der Wissenschaftsrat offensichtlich der Arbeit seiner vor zwei Jahren gebildeten Agrarkommission beimißt. Daß dies auch die Agrarfakultäten der Bundesrepublik tun, deren Zukunft durch die Arbeit dieser Kommission unter Umständen maßgeblich beeinflußt wird, und daß wir dementsprechend auch in Hohenheim den Besuch dieser Ihrer Kommission mit Spannung erwartet haben, bedarf wohl keiner besonderen Betonung. Wir freuen uns sehr, daß wir heute die Situation und die Entwicklung der Agrarwissenschaften in Hohenheim mit Ihnen besprechen können. Ich darf Sie deshalb alle sehr herzlich hier willkommen heißen, wobei mein besonderer Gruß Ihnen, Herr Kollege Leussink, und Ihnen, Herr Präsident Speer, gilt. Auch den Herrn Generalsekretär des Wissenschaftsrates, Herrn Ministerialdirektor Hasemann, und die hier anwesenden Referenten aus der Hochschulabteilung des baden-württembergischen Kultusministeriums, Herrn Ministerialdirigent Schad, der zugleich Mitglied Ihrer Kommission ist, und Herrn Oberregierungsrat Kretz, begrüße ich besonders.

Wenn ich als Rektor der Universität Hohenheim das Wort nun nicht gleich weitergebe, dann hat dies Gründe, die mit der besonderen Struktur der Universität Hohenheim zusammenhängen, die heute sehr klar zutage tritt, die aber auch schon früher gegeben war. War doch Hohenheim jahrzehntelang die einzige selbständige Landwirtschaftliche Hochschule und wegen der Beschränkung auf einige wenige Fachbereiche bislang auch die kleinste wissenschaftliche Hochschule der Bundesrepublik, die bis zum Jahr 1964 nur einen einzigsten Studiengang - eben das Landwirtschaftsstudium - anbot. Die Studentenzahl lag dementsprechend damals bei knapp 400.

Etwa vom Jahr 1960 an - und nicht zuletzt beeinflusst durch die ersten "Empfehlungen" und "Anregungen" des Wissenschaftsrates - kam dann aber ein rascher institutioneller und personeller Ausbau in Gang, den die Regierung und der Landtag von Baden-Württemberg großzügig gefördert haben. Dieser Ausbau hatte zum Ziel und führte tatsächlich auch zur Bildung zusätzlicher Studien- und Forschungsschwerpunkte und zur Gründung von zwei neuen Fakultäten. Wie Sie sicher wissen, hat Hohenheim neben der Agrarwissenschaftlichen Fakultät seit dem Jahr 1964 auch eine Naturwissenschaftliche Fakultät, und im Frühjahr 1968 hat das Kultusministerium die Einrichtung einer Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät genehmigt. Dabei handelt es sich aber um keine Fakultäten im alten Sinne; d.h. es handelt sich dabei nicht um Fakultäten mit scharfer fachlicher Begrenzung, und dazu muß einleitend unbedingt Einiges gesagt werden, da sonst unsere ganze heutige Besprechung durch Mißverständnisse belastet werden könnte.

Das schwerste Mißverständnis, dem wir hier im Lande, aber auch bei übergeordneten wissenschaftlichen Gremien in dieser Beziehung lange Zeit begegnet sind, - ich muß es deshalb ansprechen - war die Meinung, Hohenheim wolle die Agrarwissenschaften allmählich abbauen und an ihrer Stelle andere Disziplinen - Biologie, Medizin usw. - ausbauen. Das war und ist - soweit wir dieser These immer noch begegnen - eine völlige Verkenntung unserer Absichten und der inzwischen schon relativ weit fortgeschrittenen tatsächlichen Entwicklung. Wir haben die Agrarwissenschaften ganz erheblich ausgebaut, was schon daraus hervorgeht, daß sich die Zahl der agrarwissenschaftlichen Lehrstühle in Hohenheim seit 1950 fast verdoppelt hat. Ich halte aber diese quantitative Ausweitung des agrarwissenschaftlichen Bereichs noch nicht einmal für das entscheidende Entwicklungsmerkmal. In erster Linie war uns in Hohenheim auch daran gelegen, die gesamte Entwicklung dieser Hochschule auf die voraussichtlichen Erfordernisse der Zukunft abzustellen und ihre "Modernisierung" anzustreben, wenn ich diesen Ausdruck hier benützen darf. Wir hatten dabei stets sowohl den Bereich der akademischen Lehre als auch die Forschung im Auge. Schließlich haben wir aber zusätzlich auch das Ziel verfolgt, im Hinblick auf die notwendige Wirtschaftlichkeit des gesamten Ausbaus und im Hinblick auf die notwendige Effizienz der Hochschuleinrichtungen die hier in Hohenheim vorhandenen Standortvorteile und die freien Kapazitäten mancher Lehrstühle besser zu nutzen.

Ich glaube, ich kann es mir in diesem Kreise sparen, die Gründe ausführlicher darzulegen, die uns zu dieser Art von Ausbau veranlaßt haben. Wir haben uns nämlich tatsächlich - ich wiederhole dies - weithin von den "Empfehlungen" und "Anregungen" des Wissenschaftsrates bei unseren Hochschul- und Studienreformaßnahmen leiten lassen und sind bis jetzt nicht schlecht dabei gefahren. Genauer gesagt: Wir waren uns der Tatsache bewußt, daß die Modernisierung der Forschung auch im Bereich der Agrarwissenschaften "eine stärkere Spezialisierung und umfangreiche technische Ausstattungen erfordert" (ich benütze hier Formulierungen, die auch in Ihrem Brief enthalten sind, Herr Kollege Leussink, den Sie vor kurzem an die Agrarfakultäten gerichtet haben), und wir haben uns nicht weniger Gedanken gemacht über die optimale Nutzung dieser teuren Apparaturen und über mögliche negative Folgen einer stärkeren Spezialisierung, die nur durch eine engere Verbindung und Zusammenarbeit benachbarter Disziplinen verhindert oder gemildert werden kann. Schließlich sind wir aber auch zu der Überzeugung gekommen - und das ist ein Gesichtspunkt, der bisher viel zu wenig beachtet wird -, daß die agrarwissenschaftliche Forschung und Ausbildung heute und in Zukunft auch von den Grundlagendisziplinen her stärker unterbaut und befruchtet werden und in einem engen Arbeitskontakt mit diesen Grundlagendisziplinen stehen muß, und zwar sowohl mit den Naturwissenschaften als auch mit den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Daraus kann durch eine gegenseitige Befruchtung entstehen, und genau das ist es eigentlich - die Intensivierung unserer gesamten Arbeit durch Konzentration und gleichzeitige Integration -, was wir in Hohenheim praktizieren wollen und bis zu einem gewissen Grad sogar schon erreicht haben. Dies gilt bis hin zur Bauplanung. Erste Beispiele dafür sind das im Tierzuchtbereich hier bereits eingeführte Departmentsystem, die geplante Zusammenfassung der agrarökonomischen Lehrstühle in einem bereits im Bau befindlichen "komplexen Institut" und der geplante Biologie-Komplex.

Auf die eben genannten Zielsetzungen lassen sich letztlich alle strukturellen Besonderheiten der heutigen Universität Hohenheim und die Entwicklungspläne zurückführen, die wir erarbeitet haben. Sie beruhen auf einem nach unserer Meinung in sich logischen Gedankenkonzept, das auch in diesem Funktionsschema zum Ausdruck kommt. Im einzelnen habe ich diese Dinge ja auch in der Jubiläumsfestschrift behandelt, die Ihnen allen schon vor dieser Sitzung zugegangen ist. Ich kann und will mich deshalb hier so kurz wie möglich fassen und - im Hinblick auf den Zweck dieser heutigen Sitzung - nur noch einmal hervorheben, daß wir

in Hohenheim aus den Lehrstühlen der früheren Landwirtschaftlichen Hochschule und einer Reihe von neu hinzugekommenen Lehrstühlen zwar drei Fakultäten gebildet haben. Und die beiden neuen Fakultäten haben durchaus auch schon ein eigenes Gewicht. Aus dieser Tatsache darf man aber unter keinen Umständen schließen, mit den Agrarwissenschaften befasse sich heute in Hohenheim nur die Agrarwissenschaftliche Fakultät. Sie ist zwar mit 18 Lehrstühlen - die Grundlagenfächer nicht mitgerechnet - die stärkste Fakultät. 42 habilitierte Kollegen (= 62 % aller Habilitierten), 64 % des wissenschaftlichen Personals und 71 % des Gesamtpersonals unserer Hochschule sind den ganz oder vorwiegend agrar-wissenschaftlich orientierten Disziplinen zuzurechnen. Alle drei Fakultäten sind aber dadurch eng miteinander verflochten, daß 4 Mitglieder der Agrarwissenschaftlichen Fakultät auch in der Naturwissenschaftlichen und 5 Mitglieder der Agrarwissenschaftlichen Fakultät auch in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Sitz und Stimme haben. Wir versprechen uns davon Vorteile für alle in Hohenheim betonten Forschungsrichtungen und für die gesamten hier verankerten Studiengänge.

Wenn ich auch darauf einleitend noch in Kürze eingehen darf, dann wäre in dieser Hinsicht vor allem zu bemerken, daß der neben den Agrarwissenschaften in Hohenheim aufgebaute biologische Schwerpunkt sich zum Beispiel deshalb geradezu anbot, weil neben den "rein" biologischen Instituten hier zahlreiche agrarwissenschaftliche Lehrstühle und Institute die "angewandte" Biologie pflegen. Wir waren sehr erfreut darüber, daß der Wissenschaftsrat in seinen "Empfehlungen zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970" die weitere Verstärkung dieses wegen der Einbeziehung von zahlreichen Instituten der angewandten Biologie so eigenartigen und einzigartigen Hohenheimer Biologie-Schwerpunkts empfohlen hat. Nach den vorgesehenen Ergänzungen wird er - von der Gesamtzahl des wissenschaftlichen Personals her gesehen - in einer Reihe mit den Biologie-Schwerpunkten verschiedener größerer deutscher Universitäten stehen.

Außerdem ist ein ernährungswissenschaftliches Zentrum in Hohenheim im Entstehen, ein Schwerpunkt, der ebenfalls auf der allgemeinen Biologie basiert. Andererseits stellt er aber die Verbindung zwischen agrarwissenschaftlicher, biologischer und medizinischer Forschung her und ist eine dringend notwendige Ergänzung für diese Forschungsbereiche.

Wir meinen, daß auch für den Ausbau einer mit der Agrarwissenschaft integrierten Ernährungswissenschaft in Deutschland ein echtes Bedürfnis vorliegt, und Hohenheim bietet sich wegen der hier gegebenen Querverbindungen zwischen den eben genannten Disziplinen auch dafür als Standort an. Mit medizinischen Lehrstühlen waren wir bis vor kurzem zwar noch kaum ausgestattet. In den neuesten Empfehlungen des Wissenschaftsrats zum Ausbau der Medizin in der Bundesrepublik ist aber Hohenheim als einer der Plätze genannt, an dem bis zum Jahr 1972 die vor-klinische Ausbildung bis zum Physikum ermöglicht und entsprechende Lehrstühle geschaffen werden sollen. Das Kultusministerium unterstützt diesen Ausbau. Außerdem wurden im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Ernährungsforschung in Hohenheim - auch das darf hier erwähnt werden - schon Absprachen mit der medizinisch-naturwissenschaftlich ausgerichteten Universität Ulm getroffen, die zu einer Zusammenarbeit auf diesem Gebiet mit der Universität Hohenheim bereit ist. - Über die Zielsetzungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird nachher noch zu berichten sein. Zusammen mit den Lehrstühlen der Agrarwissenschaftlichen Fakultät, einigen Lehrstühlen der Naturwissenschaftlichen Fakultät und Lehrstühlen benachbarter Landesuniversitäten bemüht sie sich insbesondere um den Aufbau eines Sonderforschungsbereichs "Landschaftsentwicklung".

Diese institutionellen und organisatorischen Veränderungen und diese Versuche einer auf die speziellen Möglichkeiten Hohenheims ausgerichteten Forschungskonzentration können zumindest als beachtliche Anfänge einer Hochschulreform gelten. Dasselbe trifft für die in Hohenheim durchgeführten Studienreformmaßnahmen und für die Einführung neuer Studiengänge zu, die mit dem institutionellen Ausbau Hand in Hand gingen.

Einiges Aufsehen und manchen Widerstand bei den anderen Agrarfakultäten der Bundesrepublik haben, wie Ihnen bekannt sein wird, in dieser Hinsicht zunächst die Hohenheimer Vorschläge für eine weitergehende agrarwissenschaftliche Studienreform hervorgerufen. Im Prinzip wurden diese Vorschläge inzwischen aber von allen Agrarfakultäten akzeptiert, besonders nachdem es sich herausgestellt hat, daß sie fast identisch sind mit den Reformvorschlägen, welche Ihre Kommission, die Agrarkommission des Wissenschaftsrats, inzwischen konzipiert hat. Dies gilt auch für die hier im Herbst 1967 neu eingeführten Studiengänge für Agrarbiologie und Agrarökonomie.

Bei der Einführung dieser neuen agrarwissenschaftlichen Studiengänge hat sich übrigens besonders deutlich gezeigt, wie hoch die in Hohenheim gegebenen besonderen Standort- und Strukturvoraussetzungen zu bewerten sind. Dazu gehört das Vorhandensein von insgesamt 10 Versuchsbetrieben, die teils in Hohenheim selbst, teils in anderen Regionen des Landes Baden-Württemberg liegen, ganz unterschiedlich ausgerichtet sind und insgesamt über 900 ha bewirtschaften. Ein weiterer Vorteil ist die Zusammenfassung aller vorhandenen Institute und Lehrstühle auf einem in sich geschlossenen Hochschulkampus. Dadurch werden die genannten interdisziplinären Kontakte im Agrarbereich außerordentlich erleichtert.

Dieser Vorteil kommt aber auch allen anderen Studienbereichen zugute, die in Hohenheim vertreten sind. Dies trifft z.B. auch für das Biologiestudium zu, das von der Nachbarschaft der agrarwissenschaftlichen Institute und Versuchseinrichtungen erheblich profitiert, insbesondere durch die zahlreichen dort gegebenen Demonstrationsmöglichkeiten. Nicht minder vorteilhaft ist es für die Medizinstudenten, die hier bisher schon ihre naturwissenschaftliche Ausbildung und in Bälde die gesamte vorklinische Ausbildung absolvieren können, daß die gesamten naturwissenschaftlichen Grundlagenvorlesungen in Hohenheim nicht technisch, sondern biologisch ausgerichtet sind, daß eine "moderne", auf die Problemstellungen der Medizin ausgerichtete Biologie gelehrt wird und daß von vornherein auch die für die Gesundheit des Menschen immer wichtiger werdenden ernährungswissenschaftlichen Aspekte mit in die vorklinische Ausbildung hereingenommen werden sollen.

Schließlich basieren aber auch zwei weitere neu in Hohenheim eingeführte Studienrichtungen auf der Voraussetzung interdisziplinärer Zusammenarbeit, und zwar das ernährungswissenschaftliche Studium und das haushaltswissenschaftliche Studium.

Weitere Maßnahmen der Studienreform, die bereits wirksam werden, bestehen darin, daß in Hohenheim für jeden Studiengang genau ausgearbeitete Studienpläne vorliegen, die dem Studenten schon im ersten Semester zeigen, was ihn erwartet. Bei allen Studiengängen sind Zwischenprüfungen eingeführt. Jeder Student hat die Möglichkeit, sich aus dem Kreis der habilitierten Kollegen oder der Assistenten einen Studienberater auszuwählen. An die Stelle von Vorlesungen sind schon jetzt in den oberen Semestern weithin Seminare getreten, in denen sogar die Arbeit in kleinen Gruppen möglich ist. Und bis jetzt kennt in Hohenheim jeder Hochschullehrer die meisten Studenten seines Fachbereichs tatsächlich noch persönlich.

Es wäre aber falsch anzunehmen, die Universität Hohenheim habe deshalb keine Probleme. Gerade dadurch, daß Hohenheim bereits aus einer statischen in eine dynamische Phase seiner Entwicklung eingetreten ist und eine rasche Modernisierung des gesamten agrar- und ernährungswissenschaftlichen Studien- bzw. Forschungsbereiches anstrebt, sind neue Probleme entstanden. Der starke Zustrom von Studenten, der im Zusammenhang mit der Einführung neuer Studiengänge eingesetzt hat, zwingt z.B. seit dem vergangenen Herbst zur Mehrfachwiederholung mancher Vorlesungen und Kurse. Der Bau größerer Hörsäle und ausreichender Kurssäle ist deshalb neben und vor anderen Baumaßnahmen zu einem der vordringlichsten Erfordernisse geworden. Bei wachsender Studentenzahl wird bald die Frage einer größeren Mensa akut werden. Das erste größere Studentenwohnheim ist zwar bereits im Bau; weitere werden aber folgen müssen. Desgleichen erfordert der Ausbau der genannten Forschungsschwerpunkte zusätzliche bauliche und andere finanzielle Aktivitäten.

Die Studienreform ist ebenfalls noch keineswegs abgeschlossen, zumal wir der Meinung sind, daß in einer Zeit, in der die wissenschaftliche Forschung unter Zuhilfenahme aller Mittel der modernen Technik so unerhört rasche Fortschritte macht und in jedem Fachbereich eine kaum mehr überschaubare Stofffülle anhäuft, jede Universität und jede wissenschaftliche Disziplin die Notwendigkeit einer permanenten und kontinuierlichen Hochschul- und Studienreform anerkennen und diese schon deshalb auch praktizieren muß, weil heute und in Zukunft jede Hochschule zwangsläufig und ständig auch die ökonomische Effizienz und Tragbarkeit ihres Planens und Wirkens zu überprüfen hat. Besondere Überlegungen und Anstrengungen wird dabei auch in Hohenheim in den nächsten Jahren die Aufgabe erfordern, weitere Möglichkeiten des Kontaktstudiums - der education permanent - so in den Studienbereich einzubauen, daß in allen vertretenen Studienbereichen den bereits im Beruf stehenden Akademikern wenn nicht eine völlige Erneuerung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung, so doch eine Wissensauffrischung angeboten wird.

Ob und wann dies gelingen wird, das hängt nicht zuletzt auch in Hohenheim von dem Ergebnis der organisatorischen Reformen ab, mit deren Vorbereitung sich die Universität schon vor der Verkündung eines Hochschulgesamtplans und vor der Verabschiedung des Hochschulgesetzes für Baden-Württemberg intensiv beschäftigt hat, und mit der wir im kommenden Jahr - das verlangt unser Hochschulgesetz - zu einem mindestens vor-

läufigen Abschluß kommen müssen. Es geht der Universität dabei - dies ist ja das übergeordnete Ziel unseres Auf- und Ausbaus - um die sinnvolle Zusammenfassung und Koordinierung aller direkt oder indirekt für die gesunde und ausreichende Ernährung der Menschheit bedeutungsvollen Studiengänge und Forschungen an einem Ort. Außerdem wollen wir neben der Grundlagenforschung auch in Zukunft die praxisnahe angewandte Forschung in den verschiedenen Fachbereichen pflegen, um den schon bisher für Hohenheim typischen und für beide Seiten äußerst nützlichen engen Kontakt zwischen Forschung und Praxis zu vertiefen. Schließlich muß aber auch - ich wiederhole dies - die Effizienz des Studiums und die Effizienz der Forschung laufend verbessert werden.

Eine wichtige Voraussetzung für die Erreichung dieser qualitativen Ziele wird unseres Erachtens darin bestehen, daß die Universität Hohenheim - bei aller Ausbaufreudigkeit - ihre quantitativen Grenzen kennt und sich selbst solche Grenzen setzt. Es ist schon jetzt mit einiger Sicherheit vorauszuberechnen, daß Hohenheim bis zum Jahr 1975 mehr als 2000 Studenten haben wird. Diese Zahl sollte dann aber auch nicht mehr wesentlich überschritten werden.

Neue Formen der Hochschulorganisation, neue Strukturen und andere Reformideen, wie sie in Hohenheim bereits verwirklicht wurden oder noch verwirklicht werden sollen; werden sich nämlich in absehbarer Zeit wohl tatsächlich nur dann verwirklichen lassen, wenn die Zahl der Forschungs- und Lehrgebiete sowie die "Zahl der Studenten an einer Hochschule begrenzt sind und dieser Hochschule dadurch der Vorteil größerer Beweglichkeit zuteil wird." Diese wiederum vom Wissenschaftsrat formulierte und für die beiden Hochschul-Neugründungen in Baden-Württemberg - für Konstanz und Ulm - akzeptierte These kann von den in Hohenheim gemachten Erfahrungen her nur unterstrichen und bestätigt werden. Diesen Erfahrungen muß deshalb auch gebührendes Gewicht beigemessen werden, wenn nun darüber beraten wird, wie die Modellvorstellungen eines Hochschulgesamtplans für Baden-Württemberg in die Wirklichkeit umgesetzt werden können und sollen.

Die Universität Hohenheim ist durchaus bereit, an der Realisierung eines solchen Planes konstruktiv mitzuarbeiten, zumal sie - bevor dieser Plan und seit dieser Plan der Öffentlichkeit bekannt wurde - schon ein ganzes Stück auf dem Weg vorangegangen und vorangekommen ist, den das Hochschulgesamtplanmodell weist. Angesichts der immer

prekärer werdenden Welternährungssituation und ihrer mutmaßlichen politischen Konsequenzen halten wir es für notwendig, diesen Weg systematisch weiterzuverfolgen.

Wir sind uns der Mitverantwortung bewußt, die uns in dieser Hinsicht auferlegt ist. Das Streben unserer Universität in der Gegenwart und in Zukunft geht deshalb dahin, die akademische Lehre und die wissenschaftliche Forschung nicht auf der Basis individueller Privilegien weiter auszubauen, sondern sie als eine gemeinsame Verpflichtung aller Glieder der Universität zu sehen und sie in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen.

Geschäftsordnung
für die Grundordnungsversammlung
beschlossen am 26. Juli 1968

§ 1

- (1) Den Vorsitz in der Sitzung führt der Rektor.
- (2) Stellvertretender Vorsitzender ist der Prorektor.
- (3) Der Schriftführer wird von der Grundordnungsversammlung bestimmt. Er braucht nicht Mitglied der Grundordnungsversammlung zu sein.
- (4) Zur Entlastung des Vorsitzenden wird ein Mitglied der Grundordnungsversammlung mit der Führung einer Rednerliste beauftragt.

§ 2

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung hat der Vorsitzende die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.
- (2) Die Grundordnungsversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (3) Jedes Mitglied kann die Beschlußfähigkeit jederzeit anzweifeln.
- (4) Wird festgestellt, daß die Grundordnungsversammlung nicht beschlußfähig ist, hat der Vorsitzende die Sitzung sofort zu vertagen.

§ 3

- (1) Für ausscheidende gewählte Mitglieder bestellt der Rektor die nachrückenden Ersatzleute. Er ist dabei an die im Wahlergebnis festgestellte Reihenfolge gebunden.

- (2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes Kraft Amtes (§ 66 Abs. 1 Ziff. 1 - 4 HSchG) rückt der Nachfolger mit seinem Amtsantritt nach.
- (3) Für den Fall der Verhinderung können sich Mitglieder der Grundordnungsversammlung nicht vertreten lassen.

§ 4

- (1) Die Sitzungen der Grundordnungsversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Grundordnungsversammlung kann beschließen, daß Nichtmitglieder zur Anhörung oder zur Teilnahme an der Beratung eingeladen werden.

§ 5

- (1) Die Grundordnungsversammlung verhandelt und beschließt in Sitzungen. Eine Abstimmung im Wege des Umlaufs oder der Offenlegung ist nicht zulässig.
- (2) Die Grundordnungsversammlung berät und beschließt die Grundordnung in 2 Lesungen. Grundlage für die erste Lesung ist ein Entwurf, der von einem Redaktionsausschuß nach den Vorarbeiten anderer Ausschüsse vorgelegt wird. Dieser Entwurf muß in Paragraphen gefaßt sein und soll gegebenenfalls formulierte Alternativlösungen vorschlagen.

§ 6

- (1) Die Grundordnungsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (2) Dies soll in der Regel 2 Wochen vorher erfolgen. Ist der Termin für eine Sitzung in einer vorhergehenden Sitzung festgelegt worden, so genügt die Übersendung der Tagesordnung 1 Woche vor der Sitzung.
- (3) Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung sind wenigstens 3 Arbeitstage vor Ablauf der Einladungsfrist beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Aufnahme verspäteter Anträge entscheidet die Grundordnungsversammlung zu Beginn ihrer Sitzung.
- (4) Der Vorsitzende muß eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Grundordnungsversammlung dies schriftlich verlangen. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens 48 Stunden vor der Sitzung zugestellt.

§ 7

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie unmittelbar im Anschluß an die Beratungen dieses Punktes statt.
- (2) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitestgehende Antrag ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über Sachbeschlüsse kann nach ausreichender Beratung noch einmal abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- (5) Abgestimmt wird durch Handzeichen in der stets gleichbleibenden Reihenfolge Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist bei der Beschlußfassung über die Grundordnung oder Teile davon geheim abzustimmen.

§ 8

- (1) Die Grundordnungsversammlung bildet Ausschüsse aus ihrer Mitte und bestellt die Vorsitzenden dieser Ausschüsse.
- (2) Das Verfahren innerhalb der Ausschüsse richtet sich nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Grundordnungsversammlung kann an allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Mitglieder der Grundordnungsversammlung haben das Recht auf Anwesenheit.
- (4) Ein Ausschuß kann beschließen, daß für eine bestimmte Sitzung die Öffentlichkeit zugelassen wird. Dieser Beschluß erfordert Einstimmigkeit.
- (5) Der Vorsitzende des Ausschusses trägt die Ergebnisse der Beratung in der Grundordnungsversammlung vor. Ist die abweichende Meinung eines Ausschußmitgliedes in die Niederschrift aufgenommen worden, so ist dieses Mitglied zu einer Begründung seines Votums berechtigt.

§ 9

- (1) Über die Sitzungen der Grundordnungsversammlung und ihrer Ausschüsse wird eine Niederschrift gefertigt. Diese soll die wesentlichen Argumente und muß den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.

- (2) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Sie geht zunächst den Mitgliedern der Grundordnungsversammlung zu. Diese können innerhalb einer Woche Einspruch erheben. Die Niederschrift wird jeweils in der nachfolgenden Sitzung genehmigt. Soweit Einsprüche nicht ebenfalls genehmigt werden, sind sie als Anlage der Niederschrift zu den Akten zu nehmen.
- (3) Niederschriften von Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern der Grundordnungsversammlung zugesandt.

§ 10

- (1) Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Anträge auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluß der Debatte, Schluß der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung.
- (2) Über Anträge auf Schluß der Debatte, Schluß der Rednerliste oder Beschränkung der Redezeit ist ohne Debatte abzustimmen. Zugelassen ist nur die Anmeldung des Widerspruchs.
- (3) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Grundordnungsversammlung.
- (4) Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (5) Zur Änderung dieser Geschäftsordnung ist die Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 26. Juli 1968 in Kraft.

N i e d e r s c h r i f t

über die 2. Sitzung der Grundordnungsversammlung am 26. Juli 1968,
8.00 Uhr c.t., im Balkonsaal des Schlosses

Anwesend: Röhm (Vorsitzender), Rentschler, Bangerth, Bock,
Fewson (bis 12.00), Frenzel, Geisler, Henschel,
Hirsch, Kreeb, Mechelke, Menke, Mohn, v. Poschinger-
Camphausen, Reisch (bis 11.00), Rheinwald, Ruthenberg,
Sommer, Steche, Wälde.

Entschuldigt: Buchloh, Hahn, Nitter, Plate, Weinschenck, Werner

Tagesordnung:

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Sitzung vom 10.7.68
3. Verabschiedung der Geschäftsordnung
4. Funktion der Universität und der Wissenschaft
5. Bildung von Ausschüssen.

Der VORSITZENDE stellt die Anwesenheit und die Beschlußfähigkeit der
Versammlung fest.

Zu Pkt. 1.) Feststellung der Tagesordnung

Keine Einwendungen gegen die in der Einladung vom 18. Juli 1968
mitgeteilte Tagesordnung.

Zu Pkt. 2.) Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Sitzung vom 10. Juli 1968

GEISLER und STECHE bemerkten, das Protokoll sei zu kurz ausgefallen. Sie
schlagen vor, daß künftig die Gründe für einzelne Anträge oder Stellung-
nahmen ausführlicher in die Niederschrift aufgenommen werden.

v. POSCHINGER-CAMPHAUSEN, FRENZEL und GEISLER weisen darauf hin, daß zu § 6 des 1. Entwurfs der Geschäftsordnung darüber beraten worden war, ob der Vorsitzende auf Antrag einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern verpflichtet sein solle, eine Sitzung einzuberufen.

Nach längerer Diskussion besteht Einigkeit darüber, daß zu dieser Frage noch keine Abstimmung stattgefunden hat. Sie soll beim Tagesordnungspunkt 3.) noch einmal aufgegriffen werden.

Der VORSITZENDE gibt bekannt, daß die Rektoren der bad. württ. Universitäten vereinbart haben, Niederschriften und Teilergebnisse der Arbeit der GOV auszutauschen. Die Versammlung hat dagegen keine Einwendungen.

Zu Pkt. 3.) Verabschiedung der Geschäftsordnung

Es wird zunächst über die schriftlich vorgelegten Ergänzungsanträge der Herren NITTER, MOHN, HIRSCH, WÄLDE, v. POSCHINGER-CAMPHAUSEN und HENSCHEL beraten.

MOHN begründet den Antrag, § 1 einen Absatz 4 hinzuzufügen, mit der Erleichterung der Arbeit für den Vorsitzenden:

Zur Entlastung des Vorsitzenden wird ein Mitglied der GOV mit der Führung einer Rednerliste beauftragt.

- 20 : 0 : 0 -

Auf Vorschlag des VORSITZENDENSoll die Rednerliste in jeder Sitzung von einem anderen Herrn geführt werden. Er schlägt für die heutige Sitzung Herrn HIRSCH vor:

- 18 : 0 : 2 -

MOHN begründet auch den 2. Antrag, § 7 Absatz 5 zu ergänzen. Diese Änderung sei vor allem aus psychologischen Gründen wichtig. Sie bedeute auch einen Vorteil für den Schriftführer.

Abgestimmt wird durch Handzeichen in der stets gleichbleibenden Reihenfolge Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen.

- 20 : 0 : 0 -

Mit weiteren Anträgen von RHEINWALD, SOMMER, GEISLER und FRENZEL wird die Diskussion der 1. Plenarsitzung wieder aufgenommen, ob der Vorsitzende unter bestimmten Umständen zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet werden soll. Dem § 6 soll folgender Passus als Absatz 4 angehängt werden:

Der Vorsitzende muß eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der GOV dies schriftlich verlangen.

- 20 : 0 : 0 -

Auf Vorschlag von SOMMER soll diesem Satz ein weiterer Satz angehängt werden:

Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens 48 Stunden vor der Sitzung zugestellt.

- 20 : 0 : 0 -

Der VORSITZENDE beantragt, die Worte "... nicht der GOV Angehörigen ..." zur Klarstellung in § 9 Absatz 4 aufzunehmen.

- 19 : 0 : 1 -

Anschließend wird ausführlich über § 9 Absatz 4 des 2. Entwurfes diskutiert. Dabei wird von allem herausgestellt, daß die Sitzungen der GOV ja öffentlich seien, daß also § 9 Absatz 4 sinngemäß nur für Ausschußprotokolle anwendbar sei. Teils wird vorgeschlagen, dem Ausschuß selber die

Entscheidung zu überlassen, welches Material zur Veröffentlichung freistehe (SOMMER), teils wird argumentiert, daß über Veröffentlichungen von Ausschlußmaterial nur die nächsthöhere Instanz, also die GOV entscheiden könne (VORSITZENDER), teils wird ein besonderer Informationsausschuß vorgeschlagen, der von der GOV eingesetzt werden und über Veröffentlichung auch von Ausschlußprotokollen entscheiden soll (STECHE).

SOMMER beantragt daraufhin, § 9 Absatz 4 zu streichen und Absatz 3 wie folgt zu erweitern:

Der Ausschuß kann in besonderen Fällen beschließen, daß die Information über nicht-öffentliche Sitzungen auf die Mitglieder der Hochschule beschränkt wird.

- 5 : 7 : 8 - abgelehnt.

Über den Antrag des VORSITZENDEN, § 9 Absatz 4 wie folgt zu fassen, wird nicht abgestimmt:

Informationen für die Mitglieder der Hochschule über den Gang und die Ergebnisse der Ausschlußverhandlungen, soweit diese nicht öffentlich sind, werden von der GOV beschlossen.

GEISLER beantragt nämlich zunächst über seinen weitergehenden Antrag abzustimmen, daß § 9 Absatz 4 ersatzlos gestrichen werde:

- 15 : 2 : 3 -

Da keine weiteren Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung vorliegen, stellt der VORSITZENDE die Geschäftsordnung insgesamt zur Abstimmung:

- 18 : 0 : 2 -

Damit ist die Geschäftsordnung angenommen.

Auf Anregung von RENTSCHLER soll in der endgültigen Fassung das Wort "Grundordnungsversammlung" jeweils ausgeschrieben werden.

Zu Pkt. 4.) Funktion der Universität und der Wissenschaft

Der VORSITZENDE erläutert, eine Diskussion über diesen Punkt sei notwendig, weil der Gesetzgeber in § 3 HSchG die Aufgaben nicht weit genug gefaßt habe. Nach seiner Meinung sollte der neuen Grundordnung eine Präambel vorangestellt werden, in der zu dieser grundsätzlichen Frage auch grundsätzlich Stellung genommen werden sollte. Der VORSITZENDE verweist sodann auf eine Reihe von Ausführungen, die den Mitgliedern der GOV soweit wie möglich beschafft werden sollen:

Kriterien der qualitativen Repräsentation
herausgegeben von der W R K

Eine Veröffentlichung der L R K
von Nordrhein-Westfalen

Aufsätze von Hess, Picht, Merkle und Hentig

Er schlage vor, alle Beteiligten sollten sich über die wesentlichen Fragen in diesen Aufsätzen und Veröffentlichungen bis zur nächsten Plenarsitzung Gedanken machen. Von Mitgliedern werden weitere Veröffentlichungen zum Studium vorgeschlagen:

Leitsätze zur Reform der Universität Hamburg

Ein Aufsatz in der F A Z vom 24.7.68

Loccumer Protokoll Nr. 8/68

Die Verwaltung wird bemüht sein, das Material in ausreichender Menge zu besorgen und den Mitgliedern rechtzeitig zuzusenden.

Zur Prozedur schlägt REISCH vor, daß zwei Herren beauftragt werden sollen, in der nächsten Plenarsitzung ein Referat und ein Korreferat zu diesem Thema auf der Grundlage der genannten Materialien zu halten.

In der Diskussion betont STECHE die Sonderstellung Hohenheims. Hier gebe es noch kein Massenproblem; seiner Meinung nach solle in einer Präambel der Auftrag zur Forschung in den Vordergrund gestellt werden. Der VORSITZENDE verweist auf die Notwendigkeit, die Einheit von Forschung und Lehre zu erhalten. Man müsse aber wissen, daß im

Kultusministerium gelegentlich gegenteilige Tendenzen auftreten; dort wolle man in erster Linie den Massenandrang der Abiturienten auffangen. Es sei deshalb zu überlegen, ob nicht ein Forschungsplan als Pendant zum Hochschulgesamtplan gefordert werden müsse. RUTHENBERG verweist auf die Aufgabe der Universitäten, die Begabungsreserven bestmöglichst auszu-schöpfen. Er halte es für erforderlich, daß in den unteren Semestern durch strengere Prüfungen eine straffe Auslese erfolge. FEWSON meint, man müsse die Einheit von Forschung und Lehre notgedrungen beschränken. Die Lehre müsse eine ganze Disziplin umfassen, die Forschung hingegen müsse auf Spezialgebieten in die Tiefe gehen. Auf die Frage von STECHE, wie weit die Funktionsabhängigkeit von staatlichen Instanzen gehe, antwortet der VORSITZENDE, es sei die klare Tendenz staatlicher Institutionen zu erkennen, auf den internen Hochschulbereich stärkeren Einfluß zu nehmen.

SOMMER und FRENZEL beantragen die Debatte abzuschließen, weil noch kein gemeinsames Fundament zu sehen sei. Der VORSITZENDE nimmt daraufhin den Vorschlag von REISCH wieder auf, in der nächsten Sitzung ein Referat mit Korreferat halten zu lassen. Dagegen wendet sich RUTHENBERG mit der Begründung, dies sei eine sehr ineffiziente Art der Mitteilung. Der VORSITZENDE stellt klar, daß das Referat nicht über den Inhalt der zu besorgenden Schriften gehalten werden solle, sondern in erster Linie eigene Thesen oder die von Gruppen enthalten solle.

MECHELKE beantragt, von MENKE unterstützt, jedes Mitglied solle ein Exposé ausarbeiten, das in möglichst komprimierter Form eigene Gedanken und Vorschläge enthalte. Diese Stellungnahmen sollen spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung dem Rektoramt vorliegen und von dort an alle Mitglieder verschickt werden. Dem hält SOMMER entgegen, es sei am besten, wenn gleich vollständige Strukturmodelle entworfen würden. Es wird darüber diskutiert, ob es zweckmäßiger sei, gleich konkrete Strukturen zu entwickeln oder sich zunächst grundsätzlich über die Aufgaben der Universität Gedanken zu machen. Die letzere Meinung wird besonders von REISCH verfochten. Seiner Meinung nach soll man sich zunächst über die Basis klar werden, auf der man antrete, und eine Leitlinie formulieren, an der man die kommende Arbeit ausrichten könne. Auf seinen Vorschlag wird über den Antrag MECHELKE abgestimmt:

Zu Pkt. 5.) Bildung von Ausschüssen

Der VORSITZENDE erklärt, er halte eine Einteilung der Ausschüsse ähnlich wie in Tübingen für erwägenswert. Nach Ansicht vor allem von RUTHENBERG, HIRSCH und GEISLER sei die wichtigste Arbeit in einem Strukturausschuß zu leisten. Dieser sollte daher auch eine grössere Anzahl von Mitgliedern haben, damit er sich später möglicherweise selbst in Unterausschüsse teilen könne. BANGERTH schlägt vor, zunächst einen Haupt- und einen Strukturausschuß einzusetzen; andere Ausschüsse könnten später nach Bedarf gebildet werden. MECHELKE regt an, die Frage nach Rektorats- oder Präsidialverfassung nicht in einem Ausschuß, sondern nur im Plenum zu beraten. FRENZEL erhebt diese Anregung zum Antrag mit dem Zusatz, jeder solle zunächst seine eigenen Vorstellungen zu Papier bringen und rechtzeitig an das Rektoramt schicken, damit dieses sie vor der nächsten Plenarsitzung verteilen könne. Der VORSITZENDE feilt mit, es liege von der Universität Stuttgart bereits eine Ausarbeitung über Grundsatzfragen der Verfassung vor, die vervielfältigt und an die Mitglieder verschickt werden könne. MECHELKE präzisiert seinen Antrag:

Nach Verteilung von Unterlagen findet in der nächsten Plenarsitzung eine Diskussion über die Frage Rektorats- oder Präsidialverfassung statt. In dieser Sitzung kann nach Bedarf noch ein Ausschuß für diese Frage eingesetzt werden.

- 15 : 5 : 0 -

Es wird über den erwähnten Antrag BANGERTH diskutiert. GEISLER beantragt, zusätzlich einen Ausschuß für die Festlegung der akademischen Rechte und Pflichten einzusetzen. REISCH beantragt auch einen Ausschuß für die Erarbeitung einer Disziplinar-(Verfahrens-)ordnung zu bilden. FRENZEL und STECHE weisen darauf hin, daß auch ähnlich wie in Tübingen ein Ausschuß für die Novellierung des HSchG notwendig sei. Es sei zu erwähnen, daß Teile des HSchG möglicherweise verfassungswidrig seien; auch habe der Landtag schon vor der Verabschiedung des Gesetzes gewisse

Lücken festgestellt. RENTSCHLER und der VORSITZENDE halten dem entgegen, daß man zunächst abwarten sollte, bis man in der konkreten Arbeit an die Grenzen des HSchG stoße. Vorschläge für die Novellierung des Gesetzes sollte man zunächst dem Hauptausschuß überlassen.

SOMMER beantragt:

Es werden 5 Ausschüsse eingesetzt:

Ein Haupt- und Koordinierungsausschuß,
ein Strukturausschuß,
ein Ausschuß für die akademischen Rechte,
ein Ausschuß für Disziplinarfragen,
ein Ausschuß für die Novellierung des Gesetzes.

Nach Diskussion verändert SOMMER den Antrag; ein Ausschuß für die Novellierung des Gesetzes solle zunächst nicht eingesetzt werden.

- 15 : 3 : 1 -

FEWSON beantragt, auch einen Ausschuß für die Novellierung des Gesetzes einzusetzen:

- 9 : 9 : 1 - abgelehnt.

Es wird kurz über die Aufgaben und die Mitgliederzahl der Ausschüsse diskutiert. Man einigt sich ohne Abstimmung darauf, daß der Strukturausschuß 10 Mitglieder haben soll und alle Fragen behandeln soll, die Fakultäten, Fachbereiche, Institute und Landesanstalten betreffen.

Der Ausschuß für die akademischen Rechte soll 6 Mitglieder haben; seine Aufgaben sind im Gesetz vorgezeichnet. Dies gilt auch für den Ausschuß für Disziplinarfragen, der 4 Mitglieder umfassen soll. Alle übrigen Aufgaben bleiben zunächst dem Haupt- und Koordinierungsausschuß vorbehalten, in den vorerst 5 Mitglieder entsandt werden sollen.

Es besteht Einigkeit darüber, daß für die Mitglieder der Ausschüsse ständige Abwesenheitsvertreter vorgesehen werden können, und daß diese Regelung nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen werden muß.

Anschließend werden die Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse gewählt.

1.) Strukturausschuß

- a) Wahlberechtigt sind die anwesenden 19 Mitglieder; jedes Mitglied hat 10 Stimmen.

Ergebnis der Abstimmung:

Reisch 7, Fewson 19, Frenzel 11, Mechelke 13, Sommer 18, Hirsch 16, Rentschler 3, Bangerth 10, Mohn 16, Menke 5, Weinschenck 13, Bock 15, Nitter 13, Kreeb 9, Buchloh 7, Steche 12, Geisler 1, Fehlstimmen 2.

Gewählt sind die Herren:

Fewson, Sommer, Hirsch, Mohn, Bock, Nitter,
Weinschenck, Mechelke, Steche und Frenzel.

- b) Wahl des Vorsitzenden:

Fewson 11, Sommer 5, Weinschenck 3

Gewählt ist:

Fewson.

2.) Ausschuß für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten

- a) Der VORSITZENDE schlägt einen Proporz ähnlich § 66 HSchG vor.
Ohne besondere Abstimmung wird gutgeheißen, daß die Professoren mit 2, die Dozenten 1, die akademischen Räte 1, die wissenschaftlichen Assistenten 1 und die Studenten ebenfalls 1 Vertreter entsenden. Nach der Liste der Nominierung werden die Herren Geisler, Bangerth und Steche als Vertreter ihrer Gruppen benannt.

Die Wahl ergibt:

Bei den Professoren: Ruthenberg 14, Plate 9, Werner 13

Gewählt sind:

Ruthenberg und Werner

Bei den Studenten: Henschel 10, v.Poschinger-Camphausen 8

Gewählt ist:

Henschel

b) Zum Vorsitzenden wird durch Akklamation bestimmt:

Geisler.

3.) Ausschuß für Disziplinarfragen

a) Auf Vorschlag des VORSITZENDEN und von STECHE wird auch hier ein Proporz eingeführt. Ohne Abstimmung besteht Einigkeit darüber, daß 1 Ordinarius, 1 Vertreter des Mittelbaues und 2 Studenten in diesem Ausschuß vertreten sein sollen.

Nach Abschluß der Nominierungsliste wird Kreeb als Vertreter des Mittelbaues benannt.

Die Wahl ergibt bei den Professoren:

Plate 9, Menke 3, Buchloh 4

Gewählt ist:

Plate

Bei den Studenten:

v. Poschinger-Camphausen 10, Hirsch 7, Nitter 7, Wälde 10

Gewählt sind:

v. Poschinger-Camphausen, Wälde.

b) Wahl des Vorsitzenden:

v. Poschinger-Camphausen 10, Wälde 1, Plate 7

Gewählt ist:

von Poschinger-Camphausen.

4.) Haupt- und Koordinierungsausschuß

Der Vorschlag des VORSITZENDEN, der Vorsitzende der GOV sollte gleichzeitig auch Vorsitzender dieses Ausschusses sein, wird ohne Abstimmung akzeptiert. RHEINWALD beantragt, daß zu weiteren Mitgliedern die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse und zusätzlich 1 Mitglied aus dem Strukturausschuß zählen sollen.

- 14 : 1 : 3 -

Die Wahl dieses 5. Mitgliedes ergibt:

Sommer 4, Frenzel 2, Weinschenck 6, Mohn 6.

Die Stichwahl ergibt: Weinschenck 6, Mohn 12

Gewählt ist:

Mohn.

Der VORSITZENDE schlägt vor, daß die Ausschüsse wenigstens eine Sitzung vor der nächsten Plenarsitzung abhalten sollten. Es besteht Einigkeit darüber, daß dies ermöglicht werden soll.

STECHE fragt an, was nun zur dienstlichen Entlastung der Mitglieder der GOV beschlossen worden sei. HECKSTEDEN verliest das Schreiben des Kultusministers vom 12.7.68 an den Vorsitzenden der LRK. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Vorschläge des Ministers ungenügend sind. STECHE regt an, vor allem für Klausurtagungen Mittel vom Hochschulbund zu erbitten, worauf der VORSITZENDE erwidert, es sei in erster Linie Sache des Staates, durch

Zuschüsse zur Modernisierung der Struktur der Universitäten beizutragen. Auf die Frage von MOHN, welche Erleichterungen für die Studenten vorgesehen seien, erwidert RENTSCHLER, dies sei eine Sache des Förderungsausschusses. Es sei ohne weiteres möglich, den studentischen Mitgliedern der GOV, wie denASTA-Mitgliedern, Gebührenerlaß zu gewähren.

6.) Schluß der Sitzung 12.30 Uhr.

Stuttgart-Hohenheim, den 29. Juli 1968

Vorsitzender

Schriftführer

gez.: Röhm

gez.: Hecksteden

(Rektor Prof.Dr. Röhm)

(Regierungsassessor)

N i e d e r s c h r i f t

über die 3. Sitzung der Grundordnungsversammlung vom 27.9.68
8.00 Uhr c.t., im Balkonsaal des Schlosses

Anwesend: Röhm (Vorsitzender), Rentschler, Bangerth, Bock,
Buchloh, Fewson, Frenzel, Geisler, Hahn, Henschel,
Hirsch, Mechelke (bis 10.15 Uhr), Mohn, Nitter,
Plate, v. Poschinger-Camphausen, Rheinwald, Sommer,
Steche, Wälde, Werner (bis 10.15 Uhr)

Entschuldigt: Kreeb, Menke, Reisch, Ruthenberg, Weinschenck

Protokoll: Hecksteden

Der VORSITZENDE stellt die Anwesenheit und die Beschlußfähigkeit
der Versammlung fest.

Zu Pkt. 1.) Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt festgestellt:

2. Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung vom 26.7.1968
3. Funktion der Universität und der Wissenschaft
4. Berichte der Ausschüsse
5. Diskussion über die Frage, ob in Hohenheim die Rektorats-
oder die Präsidialverfassung eingeführt wird
6. Verschiedenes

Zu Pkt. 2.) Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung vom 26.7.68

Das Protokoll der 2. Sitzung vom 26.7.68 wird ohne Abstimmung ge-
nehmigt.

Zu Pkt. 3.) Funktion der Universität und der Wissenschaft

Den Mitgliedern liegen 3 Vorschläge für die Formulierung einer
Präambel vor (Bangerth/Kreeb/Steche, Wälde, Frenzel).

Der VORSITZENDE schlägt vor, eine Kommission für die Formulierung der Präambel einzusetzen; man müsse sich jetzt über prinzipielle Fragen klar werden. FRENZEL entgegnet, man solle von dem gegenwärtigen Zustand ausgehen, sich aber über dessen kritische Stellen klar werden und diese in der neuen Grundordnung bewußt neu regeln. Auf Anregung der Versammlung verliest er ein Schreiben an den Rektor, in dem er die seiner Meinung nach am ehesten reformbedürftigen Punkte der gegenwärtigen Regelung niedergelegt hat und führt auch seine Vorschläge für eine Verbesserung an. Der VORSITZENDE schlägt vor, diese Frage an den Hauptausschuss zu verweisen. GEISLER ergänzt, der Hauptausschuss solle für die nächste Plenarsitzung aufgrund der Vorschläge FRENZELS einen Katalog zusammenstellen. Dieser Vorschlag wird ohne Abstimmung gutgeheißen.

Zu Pkt. 4.) Berichte der Ausschüsse

a) Strukturausschuß

FEWSON berichtet über die 1. Sitzung vom 17.9.1968. Dem Ausschuß lagen 2 in wesentlichen Punkten sehr ähnliche Strukturmodelle (FEWSON, WEINSCHENCK) als Diskussionsgrundlage vor. Beide sehen Fachbereiche als Einheiten für Forschung und Lehre vor, darunter Fachgruppen für die Forschung und daneben Studienkommissionen für die Lehre. In der Diskussion über die beiden Modelle seien zu verschiedenen Fragen sehr unterschiedliche Standpunkte vertreten worden, so daß der Ausschuß noch kein einheitliches Konzept, auch nicht in groben Umrissen, vorlegen könne. Diskutiert worden sei auch, daß die sächlichen und personellen Mittel vom Verwaltungsrat den Fachbereichen zugewiesen werden sollten. Bei der Weiterverteilung sollte den Untereinheiten (Fachgruppen) je 1 Kernbereich zugestanden werden, die übrigen Mittel wären nach Forschungsvorhaben zu verteilen. Schließlich sei ein wichtiger Diskussionspunkt

die Frage gewesen, ob es zweckmäßiger sei, wenige und große oder mehr und kleinere Fachbereiche zu bilden. Auch über diese Frage habe man sich aber nicht geeinigt.

Es schließt sich eine Diskussion über die Terminologie an, aus der sich ergibt, daß die verwendeten Begriffe sehr unterschiedlich definiert werden. Auf Frage von RHEINWALD erläutert FEWSON, daß die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Studiengänge sowie für die Termine und die Abwicklung von Prüfungen u.a. bei den Studienkommissionen liegen solle. Die Neueinführung von Studiengängen solle dagegen Sache des Senates bleiben.

Auf Anregung von STECHE erläutern der VORSITZENDE das Ulmer Modell und HECKSTEDEN das Konstanzer Modell einer Aufteilung der Mittel in Kern- und Verfügungsbereich. Die Versammlung ist sich einig darüber, daß bei der Gliederung der Universität auch deren Größe eine besondere Rolle spielen müsse. Das an sich allgemein gutgeheißene nordrhein-westfälische Modell könne deshalb nicht ohne weiteres für Hohenheim Anwendung finden. FEWSON ergänzt dies mit dem Hinweis, daß nicht zu viele Entscheidungsgremien geschaffen werden sollten, damit eine Schwerfälligkeit des Verfahrens vermieden werde. Der Strukturausschuß habe noch keine Vorschläge formuliert, er sei für jede Anregung der Grundordnungsversammlung dankbar.

HAHN und FRENZEL betonen, daß der Geist einer Institution wichtiger sei als alle Abstimmungen, und daß man Gewachsenes weitgehend bewahren und praktikabler machen solle. FRENZEL stellt als sehr wesentliche Frage heraus, nach welchem Prinzip die gegenwärtigen Institute aufgeteilt bzw. zusammengelegt werden sollten, ob dabei die Thematik der Arbeit oder aber die Arbeitsweise bestimmend sein solle.

SOMMER beantragt Schluß der Debatte, damit dem Strukturausschuß Gelegenheit gegeben werde, zunächst ein Konzept zu entwickeln.

Der VORSITZENDE widerspricht mit dem Hinweis, daß das Plenum über den Fortgang der Ausschußdiskussion unterrichtet werden müsse, damit es sich schon vor der Abfassung eines fertigen Konzepts einen Eindruck verschaffen könne.

Auf den Hinweis von HAHN, die Lehrstuhlinhaber der chemischen Fächer müssten dann in fast allen Studienkommissionen vertreten sein, erwidert FEWSON, es müssten wohl die Fachbereiche, die Lehrstuhlinhaber aber nicht nowendigerweise vertreten sein. FEWSON verweist noch einmal darauf, daß sich der Ausschuß im Anfangsstadium seiner Beratungen befinde. Man sollte doch abwarten, bis 2 oder 3 Fassungen dem Plenum zu einer vorläufigen Entscheidung vorgelegt werden könnten. HIRSCH unterstützt dies und regt an, der Ausschuß solle zunächst Terminologiefragen klären und ein Diskussionsmodell erstellen. Er kommt auf den Antrag SOMMER zurück und beantragt ebenfalls Schluss der Debatte.

RHEINWALD erklärt hierzu, der Grundordnungsversammlung sollte die Möglichkeit gegeben sein, dem Ausschuß Anregungen für seine Diskussionen zu geben.

Die Abstimmung über den Antrag SOMMER / HIRSCH auf Schluß der Debatte ergibt:

- 7 : 13 : 1 - (abgelehnt).

NITTER fragt, ob man hier von dem Modell einer kleinen Universität ausgehen solle, ob man also 3 Stufen brauche, oder ob nicht 2 genügten. Hierzu erwidert der VORSITZENDE, Hohenheim wolle nicht Massenuniversität werden, und dieser Wunsch sei auch vom Kultusministerium anerkannt. HECKSTEDEN verweist darauf, daß demnächst der Wissenschaftsrat eine Empfehlung zur Struktur der Hochschulen herausgeben werde.

MECHELKE und PLATE kommen auf die Gedanken FRENZELS zurück und fragen, ob man nicht von dem Bestehenden ausgehen und nur danach fragen solle, was daran besonders reformbedürftig sei.

Nach ausführlicher Diskussion über verschiedene, besonders auffällige Fehler der gegenwärtigen Regelung meint WERNER, die Aussprache führe nicht weiter, der Strukturausschuß solle 2 Modelle ausarbeiten: 1 völlig neues und eine Weiterentwicklung des gegenwärtigen Zustandes. Der VORSITZENDE ergänzt dies mit dem Hinweis, der Ausschuß solle jedenfalls ein Instrument für Lehre und Forschung finden, die Zusammensetzung der bisherigen Fakultäten brauche ja nicht zu bleiben, man solle aber das Entwicklungskonzept der Universität für die nächsten 10 Jahre bei der Zusammensetzung beachten. Jedenfalls werde ein ähnliches Instrument wie die bisherigen Fakultäten gebraucht.

Auf Antrag GEISLER wird über den Schluß der Debatte abgestimmt:

- 19 : 0 : 2 -

RENTSCHLER beantragt, die von den anderen Landesuniversitäten eingehenden GOV-Protokolle sollten vervielfältigt und an die Mitglieder der Versammlung verschickt werden. WERNER hält dem entgegen, im allgemeinen genüge wohl eine Einsichtnahme beim Rektoramt.

Die Abstimmung über den Antrag RENTSCHLER ergibt:

- 7 : 13 : 1 - (abgelehnt).

b) Ausschuß für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten

Nach Besprechung einiger technischer Einzelheiten wirft GEISLER die Frage auf, ob HECKSTEDEN auch bei diesem Ausschuß die Protokollführung übernehmen dürfe. WERNER unterstützt dies mit dem Argument, entweder müsse Hecksteden in allen Ausschüssen Protokoll führen oder in keinem. Dies sei eine Frage der Gleichheit. Der VORSITZENDE schlägt vor, Hecksteden solle nur im Plenum protokollieren, aber zur Beratung allen Ausschüssen zur Verfügung stehen.

Er beantragt,

HECKSTEDEN solle zu allen Sitzungen
der Ausschüsse geladen werden.

- 21 : 0 : 0 -

GEISLER berichtet, der Ausschuß habe zunächst eine nähere Eingrenzung seiner Aufgaben versucht. Sie spielten in alle Bereiche der Forschung, Lehre und Selbstverwaltung hinein, beträfen auch Ernennungen von Mitgliedern des Lehrkörpers, ebenso die Frage der Zusammenarbeit etwa von Mitgliedern des Lehrkörpers mit Studenten in den Beschlußgremien. Die Kenntnis der späteren Struktur der Universität sei also eine wichtige Vorfrage für die Arbeit seines Ausschusses. In den Arbeitsbereich seines Ausschusses fielen weiterhin auch die Instituts-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen.

In der Diskussion wird allgemein festgestellt, daß die Aufgaben des Strukturausschusses und des Ausschusses für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten sehr stark miteinander verzahnt seien. Es werden eine Reihe von Vorschlägen über eine Zusammenarbeit gemacht: die zeitweilige Zusammenfügung der Ausschüsse, wobei alle Mitglieder gleichermaßen Sitz und Stimme

haben sollten (FRENZEL), eine baldige Klausurtagung beider Ausschüsse (STECHE), eine gemeinsame Sitzung erst nach den ersten Ergebnissen des Strukturausschusses (VORSITZENDER). Weiter wird vorgeschlagen, der Ausschuß solle mit den entsprechenden Ausschüssen anderer Universitäten gemeinsam tagen, damit eine landeseinheitliche Regelung vereinbart werden kann (RENTSCHLER). Schliesslich schlägt WERNER vor, daß der Ausschuß wenigstens zu jeder Sitzung des Strukturausschusses 1 Mitglied entsenden sollte. Der VORSITZENDE verweist hierzu auf die Geschäftsordnung, die dies ohne weiteres gestattet.

c) Ausschuß für Disziplinarfragen

V. POSCHINGER-CAMPHAUSEN erstattet Bericht über die Ausschusssitzung anhand des ausgegebenen Protokolls. HECKSTEDEN erläutert die Aufgaben, die der Ausschuß seiner Meinung nach hat.

In der Diskussion wird insbesondere bemängelt, daß für die schwerwiegensten in § 55 Abs. 1 HSchG vorgesehenen Maßnahmen keine Beschwerde- oder Berufungsinstanz vorgesehen sei. RENTSCHLER schlägt vor, eine solche zweite Instanz bei der Landesrektorenkonferenz einzurichten. HIRSCH meint, § 55 Abs. 1 Buchst. f verstoße gegen Art. 5 Abs. 3 und 11 Abs. 1 Grundgesetz. Der VORSITZENDE beantragt,

der Ausschuß möge für seine nächsten Beratungen den neu berufenen Professor Schad (Öffentliches Recht) zuladen:

HIRSCH beantragt,

die Grundordnungsversammlung der Universität Hohenheim möge die Prüfung der Verfassungsmässigkeit des Hochschulgesetzes in die Wege leiten.

In der Diskussion über diesen Antrag werden insbesondere die Zuständigkeit der Grundordnungsversammlung und die Zweckmässigkeit dieses Schrittes bezweifelt. Hierauf modifiziert HIRSCH seinen Antrag,

die Grundordnungsversammlung möge dem Senat eine entsprechende Empfehlung weitergeben:

- 11 : 6 : 4 -

Zu Pkt. 5.) Diskussion über die Frage, ob in Hohenheim die Rektorats- oder die Präsidialverfassung eingeführt werden soll

Der VORSITZENDE hebt hervor, nach dem normalen Zeitplan müsse im Dezember ds. Js. die Rektorwahl vorgenommen werden. Es stelle sich die Frage, ob man bis zur Verabschiedung der Grundordnung zuwarten solle, oder ob man eine Interimslösung anstreben solle. Er halte eine baldige Entscheidung der Grundordnungsversammlung über die Gliederung der Spitze der Universität für notwendig. Die vom Bundesforschungsministerium und vom Wissenschaftsrat angestrebte Präsidialverfassung sei schon deshalb zweifelhaft, weil nach der im Lande vorgesehenen Eingruppierung der Präsident nicht so gut bezahlt werde, als daß man für Hohenheim eine hochqualifizierte Persönlichkeit finden könne. Aus diesem Grunde hätten sich auch fast alle Rektoren der Landesuniversi-

täten für ein langjähriges Rektorat ausgesprochen. FRENZEL hält dem entgegen, ein langjähriges Rektorat bedeute für den Betreffenden, daß er in der Zwischenzeit den Anschluss an seine wissenschaftliche Disziplin verliere. HECKSTEDEN informiert über die vom Wissenschaftsrat geplante Empfehlung zur Struktur der Hochschulen, die eine Präsidialverfassung vorsehe. Zu der Zeitfrage sei zu bedenken, daß im Hochschulgesetz die Genehmigung der Grundordnungen durch die Landesregierung vorgesehen sei. Dies dürfte ein sehr langwieriges Verfahren werden, zumal voraussichtlich 7 Grundordnungen gleichzeitig zu bearbeiten seien. Es könne daher wohl mit einer Zeit von rd. 2 Jahren vom gegenwärtigen Zeitpunkt an bis zur Genehmigung der Grundordnung gerechnet werden. Er halte es aus rechtlichen Gründen auch für ausgeschlossen, daß das Kultusministerium eine vorläufige Genehmigung ausspreche dahingehend, daß nach der neuen Grundordnung vorläufig verfahren werden solle.

In der allgemeinen Diskussion über die Zweckmäßigkeit des Präsidial- oder des Rektoratssystems fragt HAHN, warum man sich eine autoritäre Spitze in Form des Präsidenten zulegen wolle, wenn doch die Demokratisierung der Universität das allgemeine Ziel sei. FRENZEL weist darauf hin, daß man einen Rektor, mit dem man nicht zufrieden sei, notfalls abwählen könne, einen Präsidenten jedoch nicht. Nach STECHE sei die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen zu der Ansicht gekommen, daß die Trennung von staatlicher und akademischer Verwaltung überholt sei, dem widerspreche jedoch die in Baden-Württemberg vorgesehene Rektoratsverfassung. Hierzu erläutert HECKSTEDEN, daß nach den §§ 14 Abs. 1 und 59 Abs. 1 HSchG der Rektor nicht der Vorgesetzte des Kanzlers sei, daß bei der Rektoratsverfassung also die Verwaltung eine doppelte Spitze haben werde. WERNER weist darauf hin, daß der Rektor neben der Führung der akademischen Verwaltung auch Aufgaben und Interessen in Forschung und Lehre habe, wodurch der Kanzler eine unerwünscht starke Stellung erlangen könne. Er halte daher

eine Präsidialverfassung für konsequenter als ein langjähriges Rektorat. Eine Gefahr der Präsidialverfassung, nämlich die Einflußnahme des Staates, könne dadurch umgangen werden, daß man den Präsidenten aus dem Kollegenkreis wählen könne. Dem hält der VORSITZENDE entgegen, daß ein Professor seine Emeritierungsrechte aufgeben müsse, wenn er zum Präsidenten gewählt würde. BUCHLOH nennt als weitere Gefahr des Rektoratsystems, daß ein Kanzler auf seinem Berufsweg in einer Hochschule nicht mehr aufsteigen könne, sondern nur im Kultusministerium, wodurch das Ministerium sehr weitgehende Einflußmöglichkeiten habe.

Es wird mehrfach darauf hingewiesen, daß es schwierig sei für einen Rektor, nach seiner Amtszeit wieder Anschluß an die Wissenschaft zu finden (FRENZEL, WERNER, PLATE). Der VORSITZENDE fasst diese Bedenken dahingehend zusammen, daß seiner Ansicht nach nur etwa 2 - 3 Jahre Amtszeit für ein Rektorat vorgesehen werden sollten. Dies sei aber immer noch besser als das Präsidialsystem, da doch sehr große Unsicherheit über die Person eines möglichen Präsidenten bestehe. FRENZEL hält demgegenüber ein Rektoratskollegium mit 1-jähriger Rektoratszeit für besser. RHEINWALD unterstützt diesen Vorschlag. Man müsse befürchten, daß das Amt des Präsidenten zu einer Pfründe für Abgeordnete gemacht werde. Da sei es besser, einen Kanzler zu haben, von dem man wisse, daß er ein guter Verwaltungsbeamter sei. Dem vorgeschlagenen Direktorium (Rektor, Prorektor, Rektor designatus) hält der VORSITZENDE entgegen, nach Auskünften aus anderen Universitäten (z.B. Giessen, Mannheim) erledige der Rektor alle hochschulpolitischen Aufgaben doch im wesentlichen allein. RENTSCHLER schlägt dazu einen genauen Geschäftsverteilungsplan als Regulativ vor. Zu dem Gedanken RHEINWALDS äussert PLATE, auch die Stelle eines Kanzlers könne vom Ministerium dazu missbraucht werden, einen missliebigen Beamten abzuschieben.

SOMMER stellt in Frage, ob zu diesem Punkt heute schon abgestimmt werden könne und beantragt Schluss der Debatte;

- 4 : 17 : 0 - (abgelehnt).

Nach dem Hinweis des VORSITZENDEN, daß es sich nur um eine vorläufige Diskussion handele, fasst SOMMER als das Ergebnis der bisherigen Ausführungen zusammen, man habe Bedenken vor einer zu starken Machtanhäufung bei einer einzelnen Person. Bei einem Präsidenten wisse man darüber hinaus bei der Wahl nicht, ob er wirklich die Qualifikation für sein Amt habe; dies sei bei einem Kanzler anders. Auch sei die Macht des Kanzlers eher zu regulieren. Er halte daher die Rektoratsverfassung für geeigneter. Man müsse jetzt nur noch über die Frage der Dauer des Rektorats (Direktorium mit Geschäftsverteilung) entscheiden.

NITTER regt an, die Sache von einer ganz anderen Seite her zu sehen. Man solle sich fragen, wie man eigentlich einen Rektor bzw. Präsidenten bekomme, welche Voraussetzungen also eine Grundordnung erfüllen müsse, damit bestimmte Personen sich zur Übernahme eines solchen Amtes bereit erklären. Er schlägt dazu eine Fragebogenaktion unter den Hohenheimer Lehrstuhlinhabern vor. In der weiteren Diskussion hält v. POSCHINGER-CAMPHAUSEN es für möglich, das Direktorium in den Verwaltungsrat einzubauen, der sowieso das zentrale Gremium in den Hochschulen sei. BOCK schlägt die Bildung eines Ausschusses vor, der alle bisherigen Vorschläge sammeln und sichten solle. MECHELKE sieht es als einen Vorzug der Rektoratsverfassung an, daß man bei Nichtbewährung dieser Verfassung eher zur Präsidialverfassung übergehen könne als umgekehrt. Seiner Meinung nach sollte ausserdem die Möglichkeit vorgesehen werden, daß ein bereits gewählter Kandidat - abweichend von der bisherigen Hohenheimer Satzung - die Wahl ablehnen könne.

Auf Frage von SOMMER erwidert der VORSITZENDE, die Frage Rektorats- oder Präsidialverfassung sei auch eine Personenfrage. Er wisse bereits 3 Beamte, die sich für den Kanzlerposten in Hohenheim interessierten. Darunter sei auch ein sehr guter Beamter, was bei ihm die Neigung zur Rektoratsverfassung verstärkt habe. Dagegen wisse er keinen möglichen Präsidenten. Zur Frage der Dauer wiederholt er, er halte ein etwa 2-jähriges Rektorat mit der Möglichkeit der Wiederwahl für am besten. 4 Jahre seien wahrscheinlich zu lang. Anders sei die Sache seiner Meinung nach nur, wenn abzusehen sei, daß man später die Präsidialverfassung einführen wolle.

In der weiteren Diskussion wird in einer 2-gleisigen Vertretung der Universität nach aussen hin eine Gefahr gesehen (FEWSON). Sie wird aber auch für vorteilhaft angesehen, wenn der Kanzler als fähiger Ministerialbeamter die Spielregeln kenne (BUCHLOH, VORSITZENDER). Es wird auch hervorgehoben, daß ein starker Verwaltungsrat sehr gute Arbeit leisten könne (HAHN).

Der VORSITZENDE regt eine vorläufige Abstimmung über die Frage Rektorats- oder Präsidialverfassung an. SOMMER unterstützt dies und wünscht sofort eine informatorische Abstimmung, während WERNER noch eine Bedenkzeit vorschlägt mit Abstimmung bei der nächsten Sitzung. In dieser Zeit sollten nach Meinung von RENTSCHLER die früheren Rektoren eine Aufstellung machen, wie man eine Geschäftsverteilung in einem Direktorium vorsehen könne. MOHN und BANGERTH wünschen eine bessere Vorbereitung der verschiedenen Vorschläge, bevor man zu einer Abstimmung komme. Dagegen hält SOMMER eine wenigstens informatorische Klärung der Verhältnisse für notwendig und beantragt, sofort darüber abzustimmen:

- 6 : 4 : 10 - (abgelehnt).

Zu Pkt. 6.) Verschiedenes

- a) Der VORSITZENDE gibt ein Schreiben der Universität Karlsruhe an das Kultusministerium bekannt, in dem diese sich über einige Formulierungen in der Hochschulgesetz-Broschüre beschwert.

- b) Der VORSITZENDE verliest weiter ein Schreiben des Kultusministeriums, nach dem die Mitarbeit in der Grundordnungsversammlung zu den Dienstaufgaben von Assistenten gehöre.
- c) Zur Frage von Klausurtagungen ist die Versammlung ohne Abstimmung damit einverstanden, daß solche Tagungen nicht veranstaltet werden sollten, bevor nicht weitere Vorarbeiten abgeschlossen sind.
- d) Als Termin für die 1. Sitzung des Hauptausschusses wird der 23. Oktober, 8.00 Uhr c.t., vereinbart.
- e) Über die Frage, ob es zweckmässig sei, einen Novellierungsausschuß einzusetzen, soll auf Antrag STECHE bei der nächsten Sitzung beraten werden.
- f) Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sitzungstermine der Grundordnungsversammlung am Schwarzen Brett veröffentlicht werden müssen.

Schluß der Sitzung: 12.35 Uhr.

Stuttgart-Hohenheim, den 17. Oktober 1968

Vorsitzender

Schriftführer

gez.: Röhm

gez.: Hecksteden

(Rektor Prof. Dr. Röhm)

(Regierungsassessor)

N i e d e r s c h r i f t

über die 4.Sitzung der Grundordnungsversammlung am 25.Oktober 1968,
8.00 Uhr c.t. im Balkonsaal des Schlosses

Anwesend: Röhm (Vorsitzender), Rentschler (ab 9.15 Uhr),
Bangerth, Beckmann, Bock, Fewson (abwesend v.10-11 Uhr),
Frenzel, Geisler (ab 9.10 Uhr), Hentschel, Hirsch,
Kreeb (abwesend v.9-10.15 Uhr), Mechelke, Menke
(ab 9.45 Uhr), Mohn, Nitter, Plate (ab 10.30 Uhr),
v.Poschinger-Camphausen, Reisch (bis 11.45 Uhr),
Ruthenberg (ab 11.30 Uhr), Sommer, Steche bis
12.10 Uhr), Wälde, Werner (bis 12.30 Uhr)

Entschuldigt: Buchloh, Segler, Weinschenk

Protokoll: Hecksteden

Die Sitzung ist öffentlich.

Der VORSITZENDE stellt die Anwesenheit und die Beschlußfähigkeit
der Versammlung fest.

Zu Pkt. 1.) Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt festgestellt:

2. Genehmigung des Protokolls der 3.Sitzung vom 27.9.1968
3. Berichte der Ausschüsse
4. Rektorats- oder Präsidialverfassung
5. Präambel für die Grundordnung
6. Verschiedenes

Zu Pkt. 2.) Genehmigung des Protokolls der 3.Sitzung vom 27.9.1968

Es wird festgestellt, daß WERNER während der ganzen 3.Sitzung
anwesend war. Im übrigen wird das Protokoll ohne Abstimmung
genehmigt.

Zu Pkt. 3.) Berichte der Ausschüsse

1.) Haupt- und Koordinierungsausschuß

Der VORSITZENDE berichtet, der Hauptausschuß habe sich länger
über die Frage der Intensivierung der Arbeiten an der Grund-
ordnung besprochen. Man müsse die Sitzungen entweder zeitlich
ausdehnen oder aber häufiger Ausschuß-Sitzungen veranstalten.

Den Ausschußvorsitzenden wird nahegelegt, auf eine schnelle Folge der Sitzungen zu achten.

PLATE stellt die Frage nach dem Umfang der Grundordnung, insbesondere ob sie aus sich selbst verständlich sein solle oder nur mit dem Hochschulgesetz zusammen. Die Versammlung ist sich einig, daß die Grundordnung möglichst aus sich selbst heraus verständlich sein solle.

Zur Frage des Erlasses einer Disziplinarordnung verweist der VORSITZENDE auf das Gutachten von Prof. Hesse (Freiburg) und auf die Stellungnahmen des Kultusministeriums zu dieser Frage. Er regt an, die Arbeit des Ausschusses für Disziplinarfragen zunächst zurückzustellen. HIRSCH erhebt grundsätzlich Einwände gegen ein Disziplinarrecht. Dies bedeute faktisch eine zweite Gerichtsbarkeit und damit gegebenenfalls eine Doppelbestrafung. Er müsse fragen, ob denn ein Akademiker besondere Rechte und Pflichten habe, ob er mehr sei als ein Bürger. PLATE widerspricht insofern, als es sich bei einer Disziplinarordnung nicht um eine zweite Gerichtsbarkeit handle, sondern in erster Linie um eine Hausordnung.

HIRSCH beantragt, den Ausschuß für Disziplinarfragen aufzulösen:

- 14 : 2 : 3 - (Der Ausschuß ist damit aufgelöst)

Der VORSITZENDE schneidet die Frage eines Novellierungsausschusses an, wie ihn Tübingen bereits eingesetzt habe. In der Diskussion hierüber hält FRENZEL einen Ausschuß auf Landesebene für zweckmäßiger, während BECKMANN und PLATE anregen, sich mit speziellen Wünschen an das Plenum zur Beschlußfassung zu wenden. Demgegenüber sieht HIRSCH eine weitere Aufgabe für einen solchen Ausschuß darin, daß er sich auch um die Durchsetzung seiner Beschlüsse bei den Ministerien und beim Landtag bemühen solle, während MOHN ihm als weitere Aufgabe die Auslegung des Hochschulgesetzes zuweisen möchte.

Der VORSITZENDE meint zum Abschluß der Diskussion, der Ausschuß solle tagen, wenn ein spezielles Problem auftauche und

ihm dieses vom Plenum überwiesen worden sei. Er stellt den Antrag,

die Grundordnungsversammlung möge einen
Novellierungsausschuß einsetzen:

- 13 : 6 : 1 -

Nach kurzer Diskussion einigt sich die Versammlung darauf, die Mitglieder dieses Ausschusses sofort zu wählen und nicht erst (SOMMER), wenn ein besonderes Problem auftauche:

- 10 : 7 : 3 -

(Da der VORSITZENDE für die sofortige Einsetzung gestimmt hat, ist der Antrag nach § 7 Abs.3 der Geschäftsordnung angenommen)

Die genannten Kandidaten: HIRSCH, STECHE, GEISLER und MENKE werden in einer Abstimmung angenommen:

- 16 : 1 : 3 -

Als Vorsitzender wird MENKE gewählt:

- 17 : 0 : 3 -

HIRSCH möchte dem neuen Ausschuß sogleich das Problem des Verfassungstyps zuweisen. Er halte eine Präsidialverfassung nur dann für richtig, wenn der Präsident allein von der Universität gewählt werde und gegebenenfalls auch abgewählt werden könne. Hierzu sei eine Änderung des Gesetzes notwendig. PLATE hält dem entgegen, die GOV sei genötigt, sich an das Gesetz zu halten; sie sei nicht zuständig für die Änderung des Gesetzes. In der weiteren Diskussion wird die Anregung HIRSCH ohne Abstimmung abgelehnt. Die Aufgaben des neuen Ausschusses werden dahingehend umrissen, daß er auf Widersprüche im Gesetz aufmerksam machen solle (MENKE), daß er Informationsstelle bei Auslegungsfragen sein solle (FEWSON) und daß er nur tagen solle, wenn ihm besondere Probleme vom Plenum zugewiesen werden (VORSITZENDER).

Entgegen der Anregung des VORSITZENDEN, ein besonderer neu zu bildender Ausschuß solle auch die im Gesetz vorgesehenen Benutzungsordnungen vorbereiten, hält FEWSON es für richtiger, die Frage dieser Benutzungsordnungen erst nach Vorliegen eines Strukturmodells anzuschneiden. FRENZEL stellt fest, daß nach dem Hochschulgesetz der Erlass von Benutzungsordnungen nicht Sache der GOV, sondern des späteren Verwaltungsrats sei.

Der VORSITZENDE führt als eine weitere Sonderaufgabe die Frage der Zuordnung der Landesanstalten an. MECHELKE regt an, beim Kultusministerium anzufragen, ob die Landesanstalten als zur Universität gehörig anzusehen seien. Hiergegen wendet sich HECKSTEDEN; man müsse zunächst die Willensbildung in der Universität abwarten und dann seinerseits dem Ministerium geeignete Vorschläge unterbreiten. FEWSON schlägt vor,

einen besonderen Ausschuß für die Fragen der Einbeziehung der Landesanstalten in die Grundordnung zu bilden:

- 13 : 2 : 5 -

Die vorgeschlagenen Herren STECHE, FEWSON und BECKMANN werden mit

- 18 : 0 : 3 -

in den Ausschuß gewählt. Vorsitzender soll BECKMANN sein.

(Abstimmung: BECKMANN : 13, STECHE : 7, ungültig : 1)

Die Versammlung gibt durch Akklamation ihre Zustimmung zu dem Vorschlag des VORSITZENDEN, HECKSTEDEN mit der Erarbeitung eines Grobentwurfs einer Grundordnung zu beauftragen. Hierbei soll in erster Linie ein Gerippe erstellt werden, das erkennen läßt, wieviel bereits durch das HSchG vorbestimmt ist und wo durch die Grundordnungsversammlung noch Entscheidungen getroffen werden müssen.

2.) Strukturausschuß

Vor seinem Bericht über die 2.Sitzung bittet FEWSON um Entlastung von den Aufgaben eines Ausschußvorsitzenden mit der Begründung, er habe selbst ein sehr progressives Modell vorgelegt; es sei daher nicht gewährleistet, daß er den Vorsitz

mit der nötigen Unparteilichkeit weiterführen könne. FRENZEL und MECHELKE berichten, daß der Strukturausschuß diesen Antrag abgelehnt habe. Der VORSITZENDE ergänzt, das Plenum habe FEWSON in Kenntnis seiner Vorstellungen zum Vorsitzenden gewählt. FEWSON zieht daraufhin seinen Antrag zurück.

Nach einem kurzen Bericht über die wesentlichen Beratungspunkte (vgl. das ausgegebene Protokoll) diskutiert die Versammlung über die Begriffe "Fachbereich" und "Fachgruppe". Da keine Einigung zu erzielen ist, wird einer Anregung FEWSONS entsprochen, die Fixierung der Begriffe auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

WERNER bittet, der Strukturausschuß möge auch über die Frage diskutieren, welche Gremien für Prüfungsordnungen, Studiengänge, Zuordnung der Lehrstühle und Koordinierung der Lehrveranstaltungen zuständig seien.

3.) Ausschuß für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten

GEISLER berichtet anhand des ausgegebenen Protokolls der 2. Sitzung.

In der Diskussion bemerkt FRENZEL, das Postulat eines freien Zugangs der Studenten zu allen Lehrveranstaltungen sei in erster Linie eine Personalfrage. GEISLER erwidert hierauf, man habe im Ausschuß diskutiert, ob nicht ein entsprechender Passus in die Grundordnung aufzunehmen sei, weil dem Kultusministerium sonst zu leicht ein Alibi geboten werde. HIRSCH unterstützt dies mit dem Argument, daß nur hierdurch ein Druck zu Gunsten des Ausbaus der Universität ausgeübt werden könne. Er führt weiter aus, der normale Aufbau eines Studiums (Studenten vor dem Vordiplom, Diplomanden, Doktoranden) ermögliche ein sinnvoll abgestuftes Beteiligungsrecht der Studenten an den Lehrveranstaltungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Wenn man bisher von Hochschulreform gesprochen habe, sei damit eine Verwaltungsreform gemeint gewesen. Er halte aber eine Studienreform für wichtiger, und das bedeute in erster Linie die Überprüfung der Notwendigkeit einer Verbesserung der Lehrveranstaltungen. Er schlage vor, auf die

Ministerien durch eine "konzertierte" Aktion Druck auszuüben, um eine Erweiterung der Laborplatz-Kapazität zu erreichen.

Es wird ausführlich über den Numerus clausus diskutiert. Der VORSITZENDE erwähnt die aus dem Lehrkörper mehrfach an ihn herangetragene Anregung, statt eines Numerus clausus die straffe Begrenzung der Studienabschnitte aufzuheben. Dies habe zur Folge, daß zwar keine Studenten abgewiesen werden müßten, daß sich ihr Studium aber entsprechend verlängere. Zu der speziellen Frage des Zugangs zu den höheren Praktika erklärt MOHN, daß die Beschränkung nicht durch den betreffenden Lehrer vorgenommen werden dürfe, sondern nur nach vorheriger Genehmigung durch die ständige Einheit für Forschung und Lehre. Damit solle eine größere Transparenz des Verfahrens für die Studenten erreicht werden.

FRENZEL stellt die Frage, wie weit es notwendig und gerechtfertigt sei, daß die Studenten in Forschungsangelegenheiten ein Informations- und Mitbestimmungsrecht erhalten sollten. Er meine, es sei besser, wenn die Studenten versuchen, alles mitzunehmen und zu lernen, was ihnen an einer Universität überhaupt geboten werden könne. Sie sollten aber nicht ein Mitbestimmungsrecht über Forschungsgebiete erhalten, das ihre physischen und geistigen Möglichkeiten übersteige. Die Mitarbeit von Studenten und Diplomanden sei zeitlich sehr begrenzt; sie sollten daher nicht in die Bestimmung langfristiger Forschungsvorhaben eingeschaltet werden.

GEISLER widerspricht dem teilweise mit dem Hinweis, daß die Mitwirkung auch ein Teil der Ausbildung sei. Für die Studenten jüngerer Semester sei das zeitlich häufig nicht möglich, was aber für Doktoranden z.B. nicht gelte. REISCH unterstützt dies. Im frühen Stadium seines Studiums sei es einem Studenten gar nicht möglich, in Forschungsfragen Impulse zu geben. WERNER ergänzt, ein erster Beweis für diese Qualifikation sei das erste akademische Diplom, das der Student erwerbe. MECHELKE verweist darauf, daß in den USA jeder Student das Recht habe, jederzeit mit seinem Professor zu sprechen. Er könne dabei auch Vorschläge machen; die Entscheidung liege aber immer beim Professor. Dagegen meint HIRSCH, auch vor dem Erwerb eines akademischen Grades sei der Student nicht reiner Wissensempfänger;

das Lernen sei immer eine Wechselbeziehung. Auf Anregung des VORSITZENDEN wird die Diskussion abgebrochen und das Problem zur weiteren Beratung in den Strukturausschuß verwiesen.

4.) Ausschuß für Disziplinarfragen

POSCHINGER berichtet über die Schwierigkeiten bei der genauen Definition des Arbeitsgebiets seines Ausschusses. Er habe die Herren Dr. Kern und Hummel vom Kultusministerium zu einer Sitzung seines Ausschusses eingeladen; Es sei auch nicht möglich gewesen, Herrn Prof. Schad zur Mitarbeit zu gewinnen. Es wird festgestellt, daß der Ausschuß seine Arbeit vorerst einstellt.

Zu Pkt. 4.) Rektorats- oder Präsidialverfassung

Der VORSITZENDE trägt vor, auf Grund der Diskussionen in der WRK und LRK halte er eine Führungsgruppe (Direktorium) nach wie vor für am sinnvollsten und zwar aus folgenden Gründen:

- 1.) Es bestehe die Gefahr, daß ein Präsident autoritär regieren werde, da eine Abwahl nicht möglich sei.
- 2.) Ein Präsident möge für große Universitäten notwendig sein, weil man dort einen Top-Manager und Haushaltsexperten benötige; dies gelte aber nicht so sehr für kleinere Universitäten.
- 3.) Der Wissenschaftsrat vertrete die Präsidialverfassung wohl in erster Linie, um den Einfluß des Staates innerhalb der Universitäten zu stärken.
- 4.) Das Gehaltsangebot, das man einem Präsidenten machen könne, sei nicht genügend; es bestehe die Gefahr, daß hier die Stelle unter diesen Umständen von ungeeigneten Bewerbern besetzt werde.
- 5.) Die wichtige Funktion der Integration aller Angehörigen und Gruppen der Universitäten sei besser durch ein Mitglied der Universität (Rektor) zu erfüllen, als durch einen universitätsfremden Präsidenten.
- 6.) Kein grundsätzlicher Gegensatz zwischen Präsidial- und Rektoratsverfassung würde bestehen, wenn das HSchG in beiden Fällen eine Einheitsverwaltung und die Abwählbarkeit des Präsidenten vorgesehen hätte. Das sei aber nicht der Fall.

Aus den genannten Gründen halte er eine Verfassung mit langjährigem Rektorat vorläufig für die günstigere Lösung, die eines Tages auch zur Präsidialverfassung überleiten könne.

In der Diskussion stellt zunächst HIRSCH fest, daß er mit den im HSChG vorgesehenen Verfassungstypen grundsätzlich nicht einverstanden sei. Er stelle daher den Antrag:

Die GOV ist der Meinung, daß weder die im HSChG vorgesehene Präsidial- noch die Rektoratsverfassung eine befriedigende Lösung des Problems einer optimalen Universitätsleitung darstellt.

Die GOV ist der Meinung, daß eine Präsidialverfassung, durch die der Präsident von der Universität bestellt und gegebenenfalls abberufen wird, eine sinnvolle und befriedigende Lösung darstellt.

Die GOV ist sich bewußt, daß dieser Beschluß über die Bestimmungen des HSChG hinausgeht und befürwortet die Novellierung des HSChG in diesem Sinne.

Über den Antrag wird ausgiebig diskutiert. PLATE erklärt, man müsse sich hier auf die Basis eines Gesetzes stellen, das verfassungsmäßig zustande gekommen sei. Er spreche der GOV die Berechtigung ab, sich mit dem HSChG auseinanderzusetzen. Die Abwählbarkeit des Präsidenten sei im Gesetz nicht vorgesehen. Es frage sich auch, ob der Einfluß des Staates bei einem Präsidenten stärker sei. Auch ein Kanzler werde dem Einfluß des Ministeriums unterliegen. Schließlich sei auch die Zweiteilung der Verwaltung im Gesetz vorgesehen; man müsse das berücksichtigen. Zu der starken Stellung des Kanzlers zitiert POSCHINGER § 14 des HSChG, der dem Kanzler beträchtliche Befugnisse verleihe. GEISLER ergänzt dies mit dem Hinweis, anders als ein Präsident müsse sich ein Kanzler mit der Universität nicht identifizieren. STECHE meint dagegen, ein Präsident brauche nicht so große Rücksicht auf persönliche Interessen zu nehmen wie ein Rektor, der später in den Kreis der Kollegen zurückkehre. MENKE hält eine genaue Übersicht über die Vor- und Nachteile der Verfassungstypen für schwierig und meint, man solle die Präsidialverfassung aus einem langjährigen Rektorat sich entwickeln lassen. Schließlich gibt SOMMER zu bedenken, daß es für

große Universitäten leichter sei, einen Manager zu finden. Schon deshalb sollten sich kleinere Universitäten für die Rektoratsverfassung entscheiden.

Die Abstimmung über den Antrag HIRSCH ergibt:

- 10 : 6 : 7 - (abgelehnt)

GEISLER bittet, seinen Protest gegen die Abstimmung zu Protokoll zu nehmen; die GOV sei nicht zuständig, Kritik am HSchG zu üben. Der VORSITZENDE und SOMMER halten dem entgegen, man habe sich zuvor geeinigt, daß die Abstimmung nur informativ sein solle.

RENTSCHLER berichtet über eine Zusammenstellung, die er auftragsgemäß für eine Geschäftsverteilung innerhalb eines Rektoratskollegiums angefertigt habe. Seiner Meinung nach könnten die Kollegen dem Rektor etwa 1/3 seiner Geschäfts abnehmen (in erster Linie Vorbereitung und Ausführung von Senatsbeschlüssen, Berufsberatung, Erstellung des Vorlesungsverzeichnisses, Mitwirken in Studiausschüssen, Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten).

Nach Meinung des VORSITZENDEN könnten die Mitglieder eines Direktoriums dem Rektor de facto höchstens etwa 20 % an Arbeit abnehmen. In der letzten Sitzung sei die Meinung der Versammlung wohl mehr für eine Rektoratsverfassung gewesen; heute habe er den Eindruck, daß man sich eher für die Präsidialverfassung entscheiden würde. Er halte die Personenfrage für ausschlaggebend; ein Direktorium könne durchaus von einem Kanzler ausgespielt werden. Zu der abermals aufgetauchten Frage, ob man nicht eine Präsidialverfassung sich aus einer Rektoratsverfassung entwickeln lassen solle, erklärt HECKSTEDEN, daß eine Umwandlung der Verfassungstypen in beiden Richtungen gleich schwierig sei, da in beiden Fällen ungeklärt sei, was aus dem dann überflüssigen Kanzler bzw. Präsidenten werden solle. STECHE kommt noch einmal auf die Personenfrage zurück und bittet den VORSITZENDEN, die Namen von ihm bekannten Kandidaten zu benennen, worauf HIRSCH erwidert, man solle den Verfassungstyp nicht von einer Person abhängig machen.

SOMMER beantragt,

die GOV möge vorläufig über den Verfassungstyp,
der in Hohenheim einzuführen sei, beschließen.

BOCK unterstützt diesen Antrag mit dem Hinweis, auf Grund eines wenigstens vorläufigen Beschlusses könne man bereits mit in Frage kommenden Personen Verhandlungen aufnehmen. Die Versammlung ist sich einig, daß die folgende Abstimmung nur informatorischen Charakter haben soll. Die Abstimmung ergibt:

Stimmberechtigt:	22
abgegebene Stimmen:	22
für die Rektoratsverfassung:	7
für die Präsidialverfassung:	14
Enthaltung:	1

Zu Pkt. 5.) Präambel für die Grundordnung

Der VORSITZENDE berichtet über wesentliche Gesichtspunkte, die seiner Meinung nach in einer Präambel enthalten sein müßten. Er habe dabei die in der früheren Diskussion geäußerten Ansichten zusammengestellt. HIRSCH zitiert aus dem Protokoll der 20. Delegiertenkonferenz des VDS. Die Abstimmung über den Antrag von FEWSON,

die vorgetragenen Grundgedanken schriftlich
zu fixieren und zu verteilen und sodann die
Debatte abzuschließen, ergibt:

- 18 : 3 : 0 -

RENTSCHLER-übernimmt den Vorsitz der Versammlung (12.30 Uhr).

Zu Pkt. 3.) Berichte der Ausschüsse

Fortsetzung des Berichts über den Strukturausschuß. FEWSON berichtet, der Strukturausschuß habe sich in seiner 3. Sitzung geeinigt, von Arbeitsgruppen 3 Strukturmodelle entwickeln zu lassen, deren wichtigster Unterschied die Zahl der Fachbereiche bzw. Fakultäten sei. Nach Vorliegen dieser Modelle wolle man die verschiedenen Möglichkeiten im Ausschuß durchspielen. Als Grundlage

habe er eine Umfrage über den gegenwärtigen Stand und die Aus-
bauvorstellungen der Institute veranlasst, um deren Unter-
stützung er bitte.

Zu Pkt. 6.) Verschiedenes

POSCHINGER bittet, beim Studentensekretariat zu beantragen,
daß für die studentischen Mitglieder der Grundordnungsversamm-
lung ein Kolleggelderlaß gewährt werde.

Schluß der Sitzung: 12.45 Uhr.

Stuttgart-Hohenheim, den 15. November 1968: He/Ba:

Vorsitzender

Schriftführer

gez. Röhm

gez. Hecksteden

(Rektor Prof. Dr. H. Röhm)

(Regierungsassessor)

N i e d e r s c h r i f t

über die 5.Sitzung der Grundordnungsversammlung am 22.November 1968,
8.00 Uhr c.t. im Balkonsaal des Schlosses

Anwesend: Röhm (Vorsitzender), Rentschler (ab 9.15 Uhr),
Bangerth, Beckmann, Bock, Buchloh (bis 10 Uhr),
Fewson, Frenzel, Geisler, Hentschel, Hirsch,
Kreeb, Mechelke, Menke, Mohn, Nitter, Plate,
v.Poschinger-Camphausen, Reisch, Sommer, Steche,
Weinschenck (abwesend v.9.30-10.10 Uhr), Werner

Entschuldigt: Ruthenberg, Segler, Wälde

Protokoll: Hecksteden

Die Sitzung war öffentlich.

Beginn der Sitzung: 8.15 Uhr

Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit und die Beschlußfähigkeit der Versammlung fest.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgestellt:

1. Genehmigung des Protokolls der 4.Sitzung vom 25.10.1968
2. Rahmenentwurf einer Grundordnung
3. Berichte der Ausschüsse
4. Verschiedenes

Zu Pkt.1.) Genehmigung des Protokolls der 4.Sitzung vom 25.10.1968

Das Protokoll wird ohne Änderungswünsche gebilligt.

Zu Pkt.2.) Rahmenentwurf einer Grundordnung

HECKSTEDEN erläutert den als Tischvorlage ausgegebenen Entwurf. Es habe sich darum gehandelt, den wichtigsten Mindestinhalt einer Grundordnung anhand der Bestimmungen des Hochschulgesetzes aufzuzeigen. Dabei sollte klar werden, wo das Hochschulgesetz selber entschieden und wo es noch wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten gelassen habe. Die Gliederung und der Inhalt einer Grundordnung seien durch das Hochschulgesetz weitgehend vorweggenommen. Dies gelte insbesondere für das Kapitel 2 "Der Lehrkörper". Der Entwurf stelle einen Rahmen dar, in den in der Folge die Entscheidungen der GOV einzusetzen seien. Zum Schluß seiner Ausführungen

stellt HECKSTEDEN 2 Fragen besonders heraus: Zum einen sollte seiner Meinung nach eine möglichst klare und übersichtliche Struktur erarbeitet werden, d.h. es sollten möglichst wenige Gremien mit größeren Kompetenzen geschaffen werden, wobei jeder Perfektionismus zu vermeiden sei. Zum anderen stelle sich die Frage, ob man größere Teile des Hochschulgesetzes der Vollständigkeit halber in die Grundordnung übernehmen solle. Er halte es für besser, wenn die Grundordnung möglichst kurz gehalten werde, wobei ausführlicher nur die Struktur und die Kompetenzverteilung behandelt werden müßten. Wie teilweise auch bei anderen Universitäten könne die Grundordnung auch für Hohenheim mit dem Hochschulgesetz zusammen abgedruckt werden.

In der Diskussion erklärt HECKSTEDEN auf Anfrage, er habe die Reihenfolge der Kapitel gegenüber dem Hochschulgesetz bewußt geändert, wobei er sich an die entsprechende Reihenfolge des Grundgesetzes gehalten habe. Man solle auch in der Grundordnung dokumentieren, daß der Mensch und die Wissenschaft vor der Struktur und den Organen rangierten. Auf Antrag des VORSITZENDEN wird darüber abgestimmt, die Reihenfolge der Kapitel wie von HECKSTEDEN vorgeschlagen in die Grundordnung zu übernehmen:

- 16 : 2 : 4 -

Weiter wird die Frage diskutiert, ob eine Reihe von ausführlichen und abschließenden Vorschriften des Hochschulgesetzes der Vollständigkeit halber in die Grundordnung aufgenommen werden soll. Der VORSITZENDE schlägt vor, die Grundordnung möglichst kurz zu halten, aber im einzelnen zu differenzieren, damit der Text lesbar und aus sich selbst heraus verständlich sei. Die Abstimmung über diesen Vorschlag ergibt:

- 20 : 0 : 2 -

Der Vorschlag MOHNS, einem Kapitel "Lehrende und Forschende" ein Kapitel "Studierende" gegenüberzustellen, wird vorläufig

zurückgestellt, ebenso die Anregung von MENKE, die wissenschaftlichen Mitarbeiter in einem gesonderten Kapitel zu behandeln.

Zu Pkt. 3.) Berichte der Ausschüsse

a) Strukturausschuß

FEWSON berichtet kurz über die 4., 5. und 6. Sitzung des Strukturausschusses, in denen eingehend über den Entwurf Nitter/Hirsch gesprochen worden sei. Die Beratungen dieses Entwurfs seien noch nicht abgeschlossen. Anschließend werde der Ausschuß die Entwürfe Mohn und Bayreuther/Frenzel/Mechelke durchsprechen.

Nach Aufforderung des VORSITZENDEN erläutert FRENZEL den von ihm in Zusammenarbeit mit Bayreuther und Mechelke ausgearbeiteten Entwurf. Man sei bei diesem Entwurf von den gegenwärtigen Schwierigkeiten ausgegangen, insbesondere von der Belastung der Ordinarien mit Verwaltungsarbeit. Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit, Fachgruppen als untere Verwaltungseinheiten zu bilden. Diese müßten einen geschäftsführenden Direktor haben, der den wesentlichen Teil der Verwaltungs- und Kommissionsarbeit übernehmen müsse. Wegen der dadurch entstehenden großen Belastung des geschäftsführenden Direktors müsse seine Amtszeit kurz sein. Er müsse in dieser Zeit völlig von den Aufgaben der Forschung und Lehre entlastet werden. Über den vorgesehenen 8 Fachgruppen seien 3 Fachbereiche zu bilden, die als leitendes Organ nur einen Dekan haben sollten und im wesentlichen Koordinierungsaufgaben zu übernehmen hätten. Die Dekane sollten gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Es sei anzustreben, das Übergewicht der zentralen Instanzen durch einen starken Unterbau zu relativieren.

In der Diskussion wird der Antrag gestellt, hier abzubrechen und die Entwürfe zunächst im Strukturausschuß abschließend beraten zu lassen:

In der weiteren Diskussion erläutert FRENZEL, nach seinen Vorstellungen blieben die gegenwärtigen Institute mit ihren Abteilungen bestehen. Sie seien aber reine Forschungseinheiten, ohne Belastung durch Verwaltungsarbeit. Hier solle das Pendant zu den Studienkommissionen entstehen, die nach allen bisherigen Entwürfen wesentlich für die Lehre zuständig seien. Die Kompetenzverteilung zwischen Fachbereich und Fachgruppe erläutert FRENZEL anhand seiner Briefe vom 28. und 30.10.1968.

Anschließend berichtet MOHN über seinen Vorschlag zur Struktur der Universität, der im Strukturausschuß noch nicht beraten wurde. Er geht dabei insbesondere auf die Aufgliederung in 8 Fachbereiche ein.

Der VORSITZENDE kommt sodann auf einen eigenen Vorschlag zur Aufgliederung der Universität zu sprechen, der als Tischvorlage ausgegeben wurde. Er habe sich zu einem eigenen Vorschlag aufgerufen gefühlt, weil bei ihm der Eindruck entstanden sei, daß die bereits bestehenden Entwicklungspläne der Universität in den anderen Aufgliederungsentwürfen nicht genügend berücksichtigt worden seien. Er erläutert sodann seine Vorstellungen zu einem Funktionsschema, zu möglichen Strukturschemata und zur Gruppierung der gegenwärtig bestehenden und künftig geplanten Institute und Abteilungen. Bei dieser Gruppierung sei er rein pragmatisch nach folgenden Gesichtspunkten vorgegangen: Die WRK habe für die Größe eines Fachbereichs etwa 20 habilitierte Mitglieder vorgeschlagen. Die Gliederung müsse aber auch aus hochschulpolitischen Gründen bereits in der Benennung der Fachbereiche Schwerpunkte und Entwicklungsrichtungen erkennen lassen. Außerdem sollten nicht zu viele Ständige Einheiten gebildet werden, um vor allem den Großen Senat nicht zu einem schwerfälligen Gremium zu machen. Aus diesen Gründen schlage er 5 Fachbereiche vor. Der Entwicklung der Universität könne durch eine größere Zahl von Fachgruppen innerhalb der Fachbereiche Rechnung getragen werden.

In der Diskussion regt der VORSITZENDE an, über die Benennung der Ständigen Einheiten und über ihre Zahl und Entwicklung zu beraten und sofort zu beschließen. FEWSON als Vorsitzender des Strukturausschusses verwahrt sich gegen die Kritik an der Arbeit des Ausschusses und stellt die Frage, wozu ein Strukturausschuß

gebildet worden sei, wenn das Plenum nachher doch ohne die Vorberatung im Ausschuß Entscheidungen fällen wolle. Der Ausschuß sei mitten in der sehr schwierigen, aber auch sehr nützlichen Diskussion über den Vorschlag Nitter/Hirsch. Die Beratung der beiden anderen Pläne werde aber sehr viel schneller gehen, da inzwischen an vielen Punkten festgestellt werden konnte, inwieweit Einigkeit innerhalb des Ausschusses erzielt werden könne, und inwieweit gegebenenfalls Alternativvorschläge vorgelegt werden müßten. Den Vorwurf, der Ausschuß habe die Entwicklungspläne nicht genügend berücksichtigt, halte er für wenig konkret. Der Ausschuß habe die Entwicklungstendenzen über eine Umfrage bei allen Instituten erhoben. Der VORSITZENDE erwidert, er habe seinen Vorschlag nicht früher und nicht dem Strukturausschuß vorgelegt, um Animositäten unter den Lehrstuhlinhabern zu vermeiden. Seiner Meinung nach sollte man über die Strukturen in Hohenheim nicht ad personam entscheiden. Er halte es auch durchaus für möglich, im Plenum manche Grundentscheidungen zu fällen, ohne entsprechende Vorarbeiten des Strukturausschusses. Diese Entscheidungen könnten dem Ausschuß als Leitlinie seiner Arbeit dienen. Er betone außerdem, daß er mit seinem Vorschlag und den Erläuterungen hierzu keinesfalls Kritik an der Arbeit des Ausschusses habe üben wollen.

In der Diskussion wird zunächst die Frage der Zahl der Ebenen unterhalb der vom Gesetz vorgegebenen zentralen Ebene beraten. FEWSON hält dabei die im Vorschlag Bayreuther/Frenzel/Mechelke vorgesehenen 4 Ebenen für ein Beispiel der Überperfektionierung. Dem hält der VORSITZENDE entgegen, diese Ebenen seien in allen Beratungen genannt worden, an denen er als Rektor der Universität teilgenommen habe; sie seien auch z.B. in dem Freiburger Entwurf vorhanden. Es gehe doch in erster Linie um die Frage einer vernünftigen Aufteilung der Kompetenzen. REISCH und WERNER regen an, über die Bezeichnung der Ständigen Einheiten als "Fachbereiche" Beschluß zu fassen. Sodann solle entschieden werden, wieviele nachgeordnete Einheiten (3, 5 oder 8) gebildet werden, wie diese weiter untergliedert werden sollen und schließlich, in welchem Maße die Gruppen in den zu schaffenden Organen beteiligt werden sollten. Zu der Frage der Zahl und Größe der Ständigen Einheiten ist nach WERNER auch zu berücksichtigen, daß sie vernünftige Arbeit nur leisten könnten, wenn sie eigenes Verwaltungspersonal

hätten. Es sei aber nicht realistisch, von 8 Verwaltungsbeamten oder auch nur Sekretärinnen auszugehen, was bei 8 Fachbereichen geschehen müßte.

Der Anregung BECKMANNs, zur Klärung der Begriffe "Fachbereich" oder "Fakultät" einen Beschluß zu fassen, widerspricht HECKSTEDEN mit dem Hinweis, es sei wichtiger, zunächst über die Kompetenzen der zu schaffenden Gremien zu beschließen und ihnen danach den ihnen zukommenden Namen zu geben. MECHELKE weist darauf hin, daß man bei der Aufgliederung wie auch bei der Namensgebung von verschiedenen Aspekten ausgehen könne, nämlich von der Lehre oder von den angewandten Methoden der Institute. RENTSCHLER spricht sich für die Beibehaltung der Bezeichnung "Fakultät" für die Ständigen Einheiten aus. Wegen der Größe der Senate sollten nicht mehr als 5 Fakultäten gebildet werden. Seiner Meinung nach sei auch die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern nicht davon abhängen, ob sie dem gleichen Fachbereich angehören und im gleichen Gebäude untergebracht seien. Die weitere Unterteilung der Fakultäten solle man zunächst zurückstellen.

WEINSCHENCK stellt fest, daß die Diskussion hier ebenso langwierig zu werden verspreche, wie sie im Strukturausschuß geworden sei. Er halte eine Wiederholung der Debatte des Ausschusses für überflüssig und schlage vor, der Ausschuß solle zunächst alle vorgelegten Modelle ganz durchspielen, weil die Grundentscheidungen nach dieser Vorarbeit in einem anderen Licht gesehen werden müßten. MOHN weist darauf hin, daß der Vorschlag Nitter/Hirsch hier noch nicht diskutiert worden sei, obwohl die Ausschußberatungen dieses Entwurfs am weitesten gediehen seien. Er halte es für notwendig, eine Entscheidung über die Zahl der Ständigen Einheiten im Plenum sofort zu treffen. Gegen eine Struktur mit 8 Ständigen Einheiten sei die Größe des Großen Senats kein Argument, da es schließlich auch noch einen Senat und einen Verwaltungsrat gebe, bei denen sowieso der Hauptteil der Kompetenzen liege.

FEWSON macht darauf aufmerksam, daß nach der bisherigen Beratung des Ausschusses die Ständigen Einheiten eine ganz andere Aufgabenstellung haben würden als die jetzigen Fakultäten. Hier sei insbesondere zu nennen die Zuständigkeit zur Verteilung von Mitteln.

Er halte es nicht für zweckmäßig, die Universität allzu stark zu untergliedern. Er müsse jedoch einräumen, daß Fakultäten als Ebene zwischen Senat und Ständigen Einheiten denkbar seien. SOMMER schlägt vor, sich für die kommenden Beratungen vorläufig darauf zu einigen, daß die Ständigen Einheiten "Fakultäten" genannt würden. PLATE hält es für eine Utopie, Fakultäten als Ständige Einheiten für Forschung und Lehre zu konzipieren. Eine Abstimmung über Forschungsvorhaben innerhalb der Selbstverwaltung halte er nicht für möglich. In diesem Zusammenhang erinnert MECHELKE daran, daß man für die Verteilung von Forschungsgeldern Befangenheitsvorschriften erlassen könne. Er halte es jedenfalls für notwendig, daß Fachvertreter anderer Universitäten zur Beurteilung von Forschungsvorhaben hinzugezogen werden. HIRSCH erwidert auf die Ausführungen von PLATE, es sei offensichtlich, daß sich die Fakultäten in ihrer jetzigen Form als unfähig erwiesen hätten, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Das ergebe sich auch daraus, daß das Hochschulgesetz hier eine Änderung vorschreibe, die sicherlich nicht angeordnet worden wäre, wenn sich die Fakultäten bisher bewährt hätten. Er weist darauf hin, daß das Konzept Nitter/Hirsch 3 Ausschüsse auf der zentralen Ebene vorsehe: den Verwaltungsrat, die Studienkommission und den Koordinierungsausschuß. Er meine, daß ein wesentlicher Teil der Aufgaben von den jetzigen Fakultäten auf diese Ausschüsse übertragen werden müßte.

WEINSCHENCK betont nochmals, daß gegenwärtig keine andere Entscheidung gefällt werden sollte, als die Wahl einer Arbeitsbezeichnung für die Ständigen Einheiten.

Auf Antrag REISCH wird beschlossen,

die Ständigen Einheiten vorläufig
als "Fachbereich" zu bezeichnen."

b) Ausschuß für die Regelung akademischer Rechte und Pflichten

GEISLER berichtet über die letzten Sitzungen des Ausschusses anhand der Protokolle, sowie darüber, daß der Ausschuß eine Gruppe von Studenten über ihre Wünsche angehört habe.

Bei den Beratungen hätten sich auch einige Inkonsequenzen des Hochschulgesetzes herausgestellt, die an den Novellierungsausschuß überwiesen werden sollten:

1. Nach dem Hochschulgesetz sei es möglich, daß sich ein Akademischer Rat habilitiert. Das müsse aber bedeuten, daß er trotz seiner Stellung als Akademischer Rat zum Lehrkörper im engeren Sinne (§ 16 HSchG) gehört.
2. Etwas ähnliches gelte für die Oberassistenten: nach dem Hochschulgesetz müßten Oberassistenten habilitiert sein, sie gehörten aber nur im weiteren Sinne zum Lehrkörper (§ 16 HSchG).
3. Wissenschaftliche Assistenten unterlägen nach dem Hochschulgesetz einerseits den Weisungen eines Universitätslehrers (§ 36 Abs.1), andererseits sollten sie den Ständigen Einheiten zugeordnet werden (§ 40 Abs.1).

Nach Meinung des Ausschusses soll der Fachbereich die Universitätslehrer verpflichten, Lehrveranstaltungen abzuhalten, jedoch nicht über die vom Ministerium festgesetzte Mindeststundenzahl hinaus. Es solle jedem Universitätslehrer freistehen, auch andere Lehrveranstaltungen frei anzukündigen. Honorarprofessoren sollten nicht zu den Dozenten zählen; sie sollten in der Selbstverwaltung nur mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Emeritierte sollten berechtigt sein, Vorlesungen anzukündigen. Das Berufungsverfahren sollte im wesentlichen bleiben wie bisher; jedoch solle vorgesehen werden, daß Lehrstühle ausgeschrieben werden müssen. Die Stellen von Dozenten sollen dagegen nach Meinung des Ausschusses nicht ausgeschrieben werden.

Auf Vorschlag von GEISLER wird HECKSTEDEN die Paraphierung des Kapitels "Der Lehrkörper" auf der Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses übernehmen.

In der Diskussion schneidet WEINSCHENCK das Problem der Veröffentlichungen von Doktoranden an. Er halte eine Mitzeichnung des Institutsleiters für bedenklich und regt an, in der Grundordnung die selbständige Zeichnung des Doktoranden zu veranlassen. FRENZEL unterstützt diese Meinung und regt eine weitere Bestimmung an, daß die vom Ministerium festgesetzte Mindeststundenzahl intern als Maximalzahl für Vorlesungsverpflichtungen angesehen werden solle. Gastprofessoren sollten ebenfalls zur Lehre verpflichtet werden. Unterstützt von MECHELKE regt er an, die Stellen von Dozenten auszuschreiben, weil man nur auf diese Weise die Chance hätte, die besten Leute zu bekommen. GEISLER bittet um eine Abstimmung über diese Frage und schlägt als Formulierung vor:

"Die Stellen von Dozenten können
ausgeschrieben werden":

- 17 : 3 : 2 -

Die Frage der Veröffentlichungen von Doktoranden und Diplomanden wird nach längerer Diskussion an den Ausschuß zurückverwiesen.

c) Ausschuß für die Fragen der Einbeziehung der Landesanstalten in die Grundordnung

BECKMANN berichtet über die erste und bisher einzige Sitzung vom 8.11.1968 sowie über eine Besprechung vom 18.11.1968 mit dem Rektor, Vertretern des Kultusministeriums und der Landesanstalten. Nach diesen Gesprächen meine er, daß die Landesanstalten nur am Rande in der Grundordnung erwähnt werden sollten. Der VORSITZENDE berichtet daraufhin ausführlicher über die Sitzung vom 18.11.1968 und über die Unklarheiten, zu der sie geführt habe. Er halte es für möglich und zweckmäßig, die Landesanstalten aus dem Verband der Universität herauszulösen. Die Konsequenz sei dann aber die Lockerung der Kontakte zu dem betreffenden Institut und eine Erschwerung der Etataufstellung. Er müsse noch erwähnen, daß das Hochschulgesetz Möglichkeiten einer Integration der Landesanstalten in die Universität biete. Hierzu werde das Kultusministerium demnächst Stellung nehmen. HECKSTEDEN weist noch

einmal darauf hin, daß es in erster Linie auf den Wunsch der Landesanstalten selbst ankomme und daß man dann der Landesregierung entsprechend ausgearbeitete Vorschläge machen solle.

WEINSCHENCK berichtet aus einer Sitzung des Wissenschaftsrats, daß die Verbindung der Hohenheimer Institute mit den Landesanstalten in diesem Gremium einen sehr positiven Eindruck gemacht habe. Eine Empfehlung des Wissenschaftsrats, diese Verbindung noch zu intensivieren, sei demnächst zu erwarten.

Zu Pkt. 4.) Verschiedenes

1. Auf Vorschlag des VORSITZENDEN einigt sich die Versammlung darauf, am 5.12.1968 eine außerordentliche Plenarsitzung abzuhalten, die der Diskussion und Entscheidung über prinzipielle Fragen dienen soll. Weiter wird für den 19.12.1968 eine ganztägige Sitzung vorgesehen. Der VORSITZENDE schlägt vor, auch den 20.12.1968 als Reservetermin vorzusehen.

SOMMER stellt fest, daß man heute über alles mögliche diskutiert habe, nur nicht über den Vorschlag Nitter/Hirsch, der im Strukturausschuß am weitesten vorberaten worden sei. Ein Antrag von MECHELKE,

sein Mandat im Strukturausschuß zur Verfügung stellen zu dürfen,
wird abgelehnt.

Auf Vorschlag des VORSITZENDEN werden als weitere Termine für Plenarsitzungen festgehalten:

10. und 31. Januar 1969,
7., 14. und 21. Februar 1969.

2. Der VORSITZENDE berichtet von einer Beschwerde des Kultusministeriums darüber, daß sich die Universität geweigert habe, Protokolle von den Sitzungen der GOV an das Ministerium zu senden. HECKSTEDEN stellt richtig, daß die Protokolle der Plenarversammlungen, weil diese öffentlich seien, geschickt wurden. Dagegen habe er sich geweigert, die Protokolle der

nichtöffentlichen Ausschuß-Sitzungen zu verschicken. Es handele sich um akademische Angelegenheiten, für die das Informationsrecht des Kultusministeriums nur begrenzt gelte. Er bitte um eine Abstimmung zu der Frage,

ob er auch künftig die Versendung
der Ausschußprotokolle verweigern
solle:

- 21 : 0 : 1 -

3. Der VORSITZENDE gibt ein Schreiben des Bundesinnenministers bekannt, nach dem für die studentischen Mitglieder der GOV keine Förderung nach dem Honeffer Modell gewährt werden könne.

Schluß der Sitzung: 12.30 Uhr.

Stuttgart-Hohenheim, am 13.Dezember 1968.

Vorsitzender

gez. Röhm

(Rektor Prof. Dr. H. Röhm)

Schriftführer

gez. Hecksteden

(Regierungsassessor)

N i e d e r s c h r i f t

über die 6. (außerordentliche) Sitzung der Grundordnungsversammlung
am 5. Dezember 1968, 8.00 Uhr c.t. im Balkonsaal des Schlosses

Anwesend: Röhm (Vorsitzender), Rentschler (bis 9.10 Uhr),
Bangerth, Beckmann, Buchloh, Frenzel, Geisler,
Hirsch, Kreeb, Mechelke, Menke, Mohn, Nitter,
Plate, v. Poschinger-Camphausen, Reisch (bis 9.10 Uhr),
Ruthenberg, Sommer, Steche, Wälde, Weinschenck,
Werner

Entschuldigt: Bock, Fewson, Hentschel, Segler

Protokoll: Hecksteden

- Die Sitzung war öffentlich -

Beginn der Sitzung: 8.20 Uhr.

Der VORSITZENDE stellt die Anwesenheit und die Beschlußfähigkeit
der Versammlung fest.

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Diskussion über Grundprinzipien einer strukturellen Gliederung
der Universität Hohenheim.

Der VORSITZENDE weist einleitend auf den Antrag Plate/Werner hin
und verliest einen Brief von Reisch, der eine Diskussion aus dem
Gesichtswinkel der täglichen Arbeit innerhalb der Universität
anregt. Weiter verweist er auf den bereits versandten Entwurf
Buchloh/Frenzel/Geisler/Mechelke/Plate/Werner.

WEINSCHENCK beantragt die Vertagung der Sitzung, um nutzlose
Rederei zu vermeiden. Man könne nicht Ordnungsprinzipien einer
Universität im luftleeren Raum diskutieren. Es fehle jede Basis
für eine nützliche Diskussion. Man solle auch die vorzeitige
Konfrontation der doch sehr unterschiedlichen Meinungen vermei-
den. Es müßten zunächst ausgearbeitete Vorschläge vorliegen,
damit jedes Mitglied auch bis ins einzelne die Konsequenzen
der verschiedenen Strukturvorstellungen übersehen könne. Der Vor-
schlag Buchloh u.a. habe ihn überrascht. Hier werde nur ein Ord-
nungsprinzip im großen Rahmen aufgezeigt. Man müsse aber vermuten,
daß die Mitglieder nicht das hinter dem Entwurf stehende Prinzip

übersehen könnten. Er frage sich, warum heute Beschlüsse gefaßt werden sollten, die nach der Geschäftsordnung sowieso später wieder aufgehoben werden könnten. Nach seinem Eindruck tage man zuviel im Plenum und lasse den Ausschüssen zu wenig Zeit für die Vorbereitungsarbeit.

PLATE widerspricht dem Vertragungsantrag mit dem Hinweis, der Ausschuß sei in seiner Arbeit offensichtlich festgefahren; man feile dort zu sehr an Einzelheiten. Er müsse zwar zugeben, daß die eigene Vorlage etwas schemenhaft sei. Bisher habe der Ausschuß aber noch keine Strukturvorstellungen entwickelt, die denen der Mitarbeiter des neuen Entwurfs entsprochen hätten. Man hätte abgewartet mit der Vorlage des Entwurfs, wenn man den Entwurf Frenzel früher gesehen hätte. Er müsse auch klarstellen, daß Frenzel und Mechelke bei der Ausarbeitung des neuen Entwurfs zwar dabeigewesen seien, aber nicht direkt mitgewirkt hätten. In dem neuen Entwurf gehe es in erster Linie darum, daß sachkundige Entscheidungsgremien geschaffen werden. Diese Frage sollte zunächst hier im Plenum entschieden und dann mit dem Auftrag der Ausarbeitung an den Ausschuß weitergegeben werden.

GEISLER hält es für möglich, Grundsatzentscheidungen zu treffen, wie etwa über die Zahl der Fachbereiche. Er hält es aber auch für besser, wenn vorher ausgefeilte Entwürfe mit Alternativvorstellungen vorgelegt würden. HIRSCH unterstützt den Vertragungsantrag von WEINSCHENCK mit dem Hinweis, der Strukturausschuß habe sich vorgenommen, bis zum Jahresende mindestens zwei vollständig ausgearbeitete Entwürfe vorzulegen. Seiner Meinung nach könne die Frist auch eingehalten werden. Entscheidungen könnten jedenfalls ohne klare Kenntnis der Einzelheiten nicht sinnvoll getroffen werden. WEINSCHENCK verweist darauf, daß der Strukturausschuß den Schritt bereits hinter sich habe, den das Plenum jetzt eben tun wolle. Auch im Ausschuß habe man anfangs über Grundsatzfragen diskutiert. Als man jedoch in dieser Diskussion nicht weitergekommen sei, habe man sich für die Ausarbeitung von Entwürfen in allen Einzelheiten entschieden. Nachdem der erste vorgelegte Entwurf (Hirsch/Nitter) in aller Ausführlichkeit besprochen worden sei, sei anzunehmen, daß die Beratung des zweiten Entwurfs (Frenzel/Mechelke) wesentlich schneller gehen werde. Unterstützt von SOMMER verweist er schließlich darauf,

daß dem Ausschuß 3 Entwürfe vorgelegen hätten, die man unmöglich parallel beraten konnte. Man habe also eine Entscheidung über die Reihenfolge treffen müssen, womit noch keinerlei Stellungnahme verbunden gewesen sei. Man berate nur darüber, in welcher Form man die Entwürfe dem Plenum als Diskussionsgrundlage überweisen wolle. Nur so seien auch die Abstimmungen zu verstehen. Auf den Einwand von MENKE, der erste Entwurf habe wegen der Sachkundigkeit der Gremien zu Bedenken Anlaß gegeben, erwidert SOMMER, man müsse jetzt die Ergebnisse der Beratung des zweiten Entwurfs als Gegenpol abwarten.

Auf den Hinweis von REISCH und PLATE, man könne den Eindruck gewinnen, daß die Abstimmungsergebnisse in den Protokollen des Strukturausschusses die Mitglieder des Plenums irritiert hätten, wünscht WEINSCHENCK, daß die Mitglieder die Protokolle des Ausschusses sorgfältiger lesen mögen. Im Protokoll der 4. Sitzung des Strukturausschusses sei ausdrücklich festgehalten worden, daß die Abstimmungen nur im Rahmen der jeweiligen Ordnungsvorstellungen erfolgen. Damit sei also bei jeder Abstimmung nur beschlossen, daß man den Entwurf dem Plenum in dieser Fassung zur Diskussion vorlegen wolle.

MECHELKE verweist als Mitglied des Strukturausschusses darauf, daß er aus der Diskussion über den Vorschlag Nitter/Hirsch sehr viel gelernt habe für die Ausarbeitung des Vorschlags Bayreuther/Frenzel/Mechelke. Die von Reisch in seinem Brief angeschnittenen Fragen zeigten aber deutlich, daß zunächst Details diskutiert werden müßten, um die praktischen Auswirkungen voll übersehen zu können. Er sei jedenfalls dagegen, daß man von vornherein über den Daumen entscheide.

Gegenüber den abermals geäußerten Bedenken wegen der Eindeutigkeit der Abstimmungsergebnisse in den Ausschußprotokollen verweisen SOMMER und MOHN darauf, daß hiermit keineswegs eine einheitliche Meinung zum Ausdruck kommen, sondern lediglich eine Formulierung als konsequent im Rahmen eines Vorschlags anerkannt werden sollte. Der VORSITZENDE erwähnt als Beispiel für die praktische Auswirkung bestimmter Grundentscheidungen, daß der Große Senat 66 Mitglieder haben würde, darunter alle Ordinarien, wenn die Universität in 8 Fachbereiche gegliedert werde. Nach der Regelung des § 10 HSchG würde die Representanz aller Gruppen im übrigen, außer den Ordinarien, immer schwächer, je mehr Fach-

bereiche gebildet würden. REISCH bekennt, daß er bei der Abfassung seines Briefes nicht von den richtigen Voraussetzungen ausgegangen sei. Auch er habe sich durch die Abstimmungsergebnisse im Strukturausschuß täuschen lassen, indem er sie so ausgelegt habe, daß die entsprechenden Beschlüsse mit großer Wahrscheinlichkeit realisiert werden würden. Er halte daher die geplante Diskussion über Grundsatzentscheidungen jetzt doch nicht für fruchtbar. Jedenfalls solle sich der Ausschuß aber auch Gedanken machen über die Untergliederung der Fachbereiche. Diese solle man nicht der alleinigen Organisationsgewalt der Fachbereiche überlassen.

Die Abstimmung über den Vertagungsantrag von WEINSCHENCK ergibt:

- 12 : 8 : 2 -

Zum weiteren Verfahren regt der VORSITZENDE an, daß am 19.12.1968 nicht das Plenum, sondern der Haupt- und Koordinierungsausschuß tagen solle. FEWSON als Vorsitzender des Strukturausschusses habe zugesagt, daß der Ausschuß bis zu dieser Sitzung 2 Entwürfe vorlegen könne. Der VORSITZENDE regt an, dem Hauptausschuss nach Wunsch weitere Mitglieder zuzuordnen. Nach der Frage von WERNER, ob nun 2 oder mehrere Ordnungsvorstellungen im Gespräch seien, und dem Hinweis WEINSCHENCKS, jedes Mitglied der GOV könne einen eigenen Vorschlag vorlegen, beantragt MECHELKE, der ganze Strukturausschuß möge zurücktreten. Er sei Mitglied dieses Ausschusses und halte eine intensivere und zeitlich noch mehr ausgedehnte Arbeit aus eigener Anschauung nicht mehr für möglich. Nachdem WERNER Bedenken dahingehend anmeldet, ein so weitgehender Antrag hätte auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen, ergibt die Abstimmung:

- 2 : 13 : 5 - (abgelehnt)

Durch Akklamation wird bestimmt, daß POSCHINGER im Hauptausschuß bleiben soll, obwohl sein Ausschuß für Disziplinarfragen aufgelöst wurde. HIRSCH stellt klar, daß es nicht Aufgabe des Hauptausschusses sein könne, die Entwürfe in Form einer "kleinen GOV" im einzelnen zu beschließen. REISCH wünscht als Ergebnis der

Sitzung vom 19.12.1968 eine Zusammenstellung von Material und Informationen, die mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme an alle Mitglieder verschickt werden sollte. FRENZEL plädiert dafür, am 19.12.1968 plenar zu tagen, damit die Entscheidung nicht auf die lange Bank geschoben würde. Er habe seinen Entwurf noch einmal überarbeitet; aus ihm gehe eindeutig die dahinterstehende Konzeption hervor. Seiner Meinung nach sollte nicht alles so fest gefaßt sein; es sollten mehr Leitlinien angegeben werden.

Nach weiterer Diskussion wird ohne Abstimmung beschlossen, daß der Hauptausschuß die Entwürfe inhaltlich nicht ändern, sondern nur die Konsequenzen überlegen soll, die sich aus den einzelnen Vorschlägen ergeben. Auf Antrag des VORSITZENDEN wird darüber abgestimmt, daß der Hauptausschuß anstelle des Plenums am 19.12.1968 tagt:

- 14 : 3 : 3 -

Schluß der Sitzung: 9.20 Uhr.

Stuttgart-Hohenheim, am 16. Dezember 1968

Vorsitzender

Schriftführer

gez. Röhm

gez. Hecksteden

(Rektor Prof. Dr. H. Röhm)

(Regierungsassessor)

N i e d e r s c h r i f t

über die 7. öffentliche Sitzung der Grundordnungsversammlung
am 10. Januar 1969, 8.00 Uhr c.t. im Balkonsaal des Schlosses

Anwesend: Röh m (Vorsitzender), Rentschler (von 9.10-12.50 Uhr),
Bangerth, Beckmann, Bock (bis 13.00 Uhr), Buchloh
(bis 13.00 Uhr), Fewson, Frenzel, Geisler (bis
12.50 Uhr), Hentschel, Hirsch (ab 8.35 Uhr), Kreeb,
Menke, Mohn (bis 13.00 Uhr), Nitter, v. Poschinger-
Camphausen, Reisch (bis 9.20 Uhr), Sommer, Steche,
Wälde, Weinschenck (bis 13.00 Uhr), Werner (bis
12.50 Uhr)

Entschuldigt: Mechelke, Plate, Ruthenberg, Segler

Protokoll: Hecksteden

Beginn der Sitzung: 8.20 Uhr.

Der VORSITZENDE stellt die Anwesenheit und die Beschlußfähigkeit
der Versammlung fest. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird ohne
Änderung wie folgt festgestellt:

1. Genehmigung der Protokolle der 5. und 6. Sitzung vom
22.11. und 5.12.1968
2. Bericht über die Arbeit des Strukturausschusses,
Erläuterung der drei Strukturvorschläge in ihrer
vom Ausschuß verabschiedeten Fassung (FEWSON)
3. Diskussion über grundsätzliche Strukturfragen:
 - a) Zahl der Ebenen unterhalb der zentralen Ebene
(Senat usw.), vertikale Kompetenzverteilung
anhand einer synoptischen Darstellung
 - b) Zahl, Größe und Benennung der Ständigen Einheiten
 - c) Zahl und Art der Organe auf den Ebenen,
horizontale Kompetenzverteilung
 - d) Mitwirkung der Studenten
4. Verschiedenes.

Zu Pkt.1.) Genehmigung der Protokolle der 5. und 6. Sitzung
vom 22.11. und 5.12.1968

Die Protokolle werden ohne Änderungswünsche genehmigt.

Zu Pkt.2.) Bericht über die Arbeit des Strukturausschusses,
Erläuterung der drei Strukturvorschläge in ihrer
vom Ausschuß verabschiedeten Fassung (FEWSON)

FEWSON berichtet als Ausschußvorsitzender über die Arbeit
des Strukturausschusses (Referat vgl. Anlage).

Im Anschluß an das Referat schlägt der VORSITZENDE vor, man
solle vor einer allgemeinen Diskussion zunächst nur informa-
tive Fragen an den Ausschußvorsitzenden und die Verfasser
der drei vorliegenden Entwürfe richten.

MENKE bemängelt, daß in der synoptischen Darstellung die
Korrekturmöglichkeiten durch Beschwerde gegen Beschlüsse von
Entscheidungsgremien nicht aufgenommen worden seien, obwohl dies
in engem Zusammenhang mit der Kompetenzverteilung stehe. Grund-
sätzlich stellt er als Triebfedern für eine Reform der Hoch-
schule heraus: die Reduzierung der Machtfülle der Ordinarien
und den Wunsch nach Koordinierung der Forschungsrichtungen.
Hierbei halte er ein Stimulans für besser als den Zwang.

Es wird ausführlich über die unterste Ebene der Strukturvorschlä-
ge (Abteilung, Lehrstuhl, Forschungsgruppe) diskutiert. Dabei
wird herausgestellt, daß in mancher Hinsicht von den bisherigen
Berufungszusagen auszugehen ist und der Begriff 'Abteilung' un-
terschiedlich gebraucht wird. WEINSCHENCK und WERNER weisen darauf
hin, daß Abteilungen neuer Art neben Instituten alter Art bestehen
können, ähnlich wie die gegenwärtig geplante Abteilung für Haus-
wirtschaft, die auch unmittelbar der Fakultät unterstellt wer-
den soll. FRENZEL weist darauf hin, daß er den Begriff 'Abteilung'
nur in dem Sinne verstanden wissen wolle, daß ein "Lehrstuhl"
(Institut alter Art) nach der Notwendigkeit von Forschungspro-
jekten untergliedert werden kann, eine Abteilung also eine Er-
gänzung der Forschungsrichtung des Lehrstuhls bilden soll. Es
sollten lediglich Aufstiegsmöglichkeiten für habilitierte
Wissenschaftler geschaffen werden. Die Abteilung sollte jedoch
nicht als selbständige Einheit in einer Gliederung der Univer-
sität erscheinen. Das Nebeneinanderbestehen von Instituten alter

Art (auf Grund von Berufungszusagen) und Abteilungen neuer Art bedeutet nach WEINSCHENCK nur, daß die Abteilungen nicht mehr weisungsgebunden sind; eine Zusammenarbeit im bisherigen Umfang bleibe dagegen durchaus möglich. HECKSTEDEN erläutert die Synopse und die graphische Darstellung dahingehend, daß mit dem dort verwendeten Begriff 'Abteilung' die unterste Forschungseinheit gemeint sei, also Lehrstühle, Abteilungen (alter Art) und auch speziell gebildete Forschungsgruppen. HIRSCH und NITTER unterstützen dies mit dem Hinweis, daß diese Abteilung nur eine Untergliederung der Fachbereiche sein und als Keimzelle für die Bildung von Departments dienen solle.

Auf die Frage nach dem Sinn der Fachgruppen in seinem Vorschlag erläutert WEINSCHENCK, es sollte auf dieser Ebene kein Repräsentativorgan geschaffen werden. Diese Fachgruppen sollten so klein sein, daß bei allen Beratungen, etwa der Beschlußfassung über Forschungsvorhaben, alle wissenschaftlich Tätigen mitsprechen könnten. Eine solche Gruppe solle seiner Meinung nach 35 - 40 Wissenschaftler umfassen.

Auf die Frage des VORSITZENDEN, ob auf der Ebene der Fachgruppen noch die Bildung von Organen notwendig sei, erwidert WEINSCHENCK, in seinem Entwurf sei die Macht innerhalb der Universität 2 mal gebrochen. Er gebe zu, daß dadurch der bürokratische Aufwand größer werde, aber er müsse fragen, ob man die Macht der zentralen Instanzen dadurch stärken wolle, daß man ihnen eine größere Zahl von Fachbereichen ohne Zwischeninstanz gegenüberstelle. Auf Frage von GEISLER erwidert FRENZEL, in seinem Vorschlag sei das Institut als "Einrichtung" nach § 6 Abs. 2 HSchG zu verstehen.

Es wird ausführlich über den Begriff 'Verfügungsbereich' gesprochen. FEWSON verweist darauf, daß man in den Ausschußberatungen hierunter Stellen, Geldmittel und Forschungskapazitäten verstanden habe, wozu auch Anteile an Zentrallabors gehören könnten. Es wird für wünschenswert gehalten, daß die zentralen Instanzen einen eigenen Verfügungsbereich behalten sollen, den sie nicht auf Grund von Forschungsplänen der Fachbereiche an die Fachbereiche verteilen (VORSITZENDER, RENTSCHLER). Auf Frage von MENKE verweist NITTER darauf, daß ein größerer Verfügungsbereich erst nach einer Übergangszeit durch Freiwerden von

Lehrstühlen entstehen könne. Unterstützt von WEINSCHENCK meint er, daß die Kernbereiche von freiwerdenden Lehrstühlen in die Verfügungsmasse zurückfallen, damit neue Berufungsverhandlungen geführt werden können. Hierauf fragt MENKE, ob man dadurch nicht die Tendenz des Kultusministeriums verstärke, sich aus der Verantwortung zurückzuziehen. FRENZEL unterstützt dies mit dem Hinweis, daß über die grundsätzliche Aufteilung in Grundausrüstung und Verfügungsmasse noch kein Beschluß gefaßt sei. Er halte diese Aufteilung nur für sinnvoll, wenn über das Notwendigste hinaus weitere Mittel zur Verfügung stünden. WEINSCHENCK würde es für ideal halten, wenn im Endzustand die Grundausrüstung der Lehrstühle relativ klein sei, damit Verfügungsmittel in größerem Umfange, aber auf Zeit, vergeben werden können. HIRSCH stellt grundsätzlich in Frage, ob Mittel überhaupt weiterhin personen- gebunden vergeben werden sollten. Jede Grundausrüstung führe nach seiner Meinung dazu, daß nicht alle Mittel optimal genutzt werden. Für den Endzustand hält er den absoluten Verfügungs- bereich für das Richtigeste; es gehe aber jetzt um Vorschläge für eine Übergangsregelung.

Zu Pkt.3.) Diskussion über grundsätzliche Strukturfragen:

- a) Zahl der Ebenen unterhalb der zentralen Ebene (Senat usw.); vertikale Kompetenzverteilung
anhand einer synoptischen Darstellung

BECKMANN und MENKE halten eine solche Ebene als Ständige Einheit und Verwaltungseinheit für völlig ausreichend. WÄLDE unterstützt dies. Die Größe des Großen Senats (66 Mitglieder bei 8 Ständigen Einheiten) sei kein Gegenargument; es sollten im Gegenteil möglichst viele Mitglieder in diesen Gremien vertreten sein, da es sich im wesentlichen um ein Wahlorgan handle. Auch das Argument für 3 Fakultäten, von denen dann je 1 Vertreter im Verwaltungsrat sitzen könne, widerlegt er mit dem Hinweis, daß die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Interessenvertreter sein sollten. Schließlich könne eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Forschungsrichtungen unabhängig davon stattfinden, ob sie im Einzelfall dem gleichen Fachbereich oder der gleichen Fakultät angehörten. Gegen die Feststellung NITTERS, bei 6 - 8 Fachbereichen wäre die Sachkompetenz gewährleistet und es würden

schlagkräftige Verwaltungseinheiten geschaffen, erhebt FRENZEL Widerspruch mit dem Hinweis, für viele Sachfragen würden dann die Koordinationseinheiten fehlen. Nach Meinung von GEISLER sollte man ein System ähnlich dem amerikanischen Department-System anstreben. Dies würde nach dem Vorschlag Nitter/Hirsch aber nicht erreicht, da nun einmal eine Tendenz zur Abgrenzung der Fachbereiche unter sich bestehe. Der Einrichtung von Departments komme man durch die Schaffung von Fachgruppen und Instituten seiner Meinung nach näher. WERNER hält es für wichtig, Koordinationsaufgaben zu institutionalisieren. Er sehe große Schwierigkeiten, wenn man sich die neuen jungen Fakultäten nicht organisch weiterentwickeln lasse. Er meine daher, daß eine Fakultätsebene als Zwischeninstanz vorgesehen werden und mit Aufgaben in der Lehre und eigener Entscheidungsgewalt ausgestattet werden solle. Demgegenüber hält es HIRSCH nicht für notwendig, Fakultäten zu schaffen, da in der Größenordnung die ganze Universität Hohenheim nach ihrem gegenwärtigen Stand einer Fakultät bei größeren Universitäten entspreche.

NITTER hält es für besser, daß Koordinationsaufgaben an zentrale Instanzen oder deren Ausschüsse verwiesen werden. Habilitationen und Berufungen könnten nicht von Fakultäten allein betrieben werden. Sie seien besser von zentralen Instanzen zu übernehmen. Der VORSITZENDE stellt als wesentliche Ziele des HSchG heraus, daß

1. kleinere Einheiten geschaffen werden sollten, die
2. nicht nur repräsentative Organe umfassen und
3. in sich verhältnismäßig homogen sein sollten.

Die jetzigen Fakultäten seien zwar im Verhältnis zu anderen Universitäten klein, aber nicht homogen. Es müsse auch nicht jede Ständige Einheit im Verwaltungsrat vertreten sein, bei größeren Universitäten sei dies ja auch nicht der Fall. Zur Frage der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre verweist er auf die Regelung im Entwurf der Universität Freiburg (§ II,5), wonach gemeinsame Fachbereichssitzungen, Konferenzen der Dekane und auch andere Formen der Zusammenarbeit möglich seien. Zur Zahl der Ständigen Einheiten führt er aus, daß er 3 für zu wenig, 6 - 8 aber für zu viel halte. Ähnlich wie die Agrarkommission des Wissenschaftsrates komme er auf 5 Ständige Einheiten.

BANGERTH plädiert für einen zweistufigen Unterbau der Universität mit dem Hinweis, daß 6 - 8 Fachbereiche nach Nitter/Hirsch zu inhomogen seien, also kleiner werden müßten (etwa 10 - 12), daß sie dann aber für Habilitationen und Promotionen sowie als Verwaltungseinheit wiederum zu klein wären. Deshalb halte er eine Zwischeninstanz für notwendig. Zur Frage der Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen führt SOMMER aus, daß diese sicherlich auch nicht schlechter sein werde als bei den jetzigen größeren Fakultäten, daß im Gegenteil wegen der interdisziplinären Forschung der Zwang zur Zusammenarbeit größer werden würde. NITTER meint, auch wenn man 15 oder 20 Fachbereiche schaffe, wären sie unter den gegebenen Verhältnissen noch inhomogen. Er halte es überhaupt für notwendig, daß die Universität Hohenheim Schwerpunkte bilde, damit das bisherige Auseinanderstreben der Forschungsrichtungen verhindert werde. Hier biete sich der Schwerpunkt Ernährungsforschung an.

HIRSCH führt aus, Promotionen könnten auch von Fachbereichen der von ihm vorgeschlagenen Größe übernommen werden. Für Berufungen und Habilitationen seien die in den anderen Entwürfen vorgeschlagenen Fakultäten nicht das Richtige. Dies müsse ein speziell gebildeter Senatsausschuß übernehmen. Prüfungsordnungen und Studiengänge sollten seiner Meinung nach nicht in erster Linie im Fachbereich, sondern in den Studienkommissionen weiterentwickelt werden. Die Verteilung der frei verfügbaren Mittel durch die Fachbereiche bedeute nicht, daß diese damit die Forschung leiten sollten; hierfür sei vielmehr der Leiter der Abteilung, also in der Regel der Lehrstuhlinhaber, zuständig. Der VORSITZENDE stimmt diesen Ausführungen zu und verweist darauf, daß Habilitationen auch bisher gemeinsam von Fakultät und Senat vorgenommen worden seien. In den Studienkommissionen, die für die Prüfungs- und Studienordnungen zuständig wären, seien nach den vorliegenden Vorschlägen mehrere Ständige Einheiten vertreten.

Nach der Meinung von HIRSCH sollten die Studenten nicht erst durch eine Diplomarbeit Kontakt zur Ständigen Einheit bekommen; sie sollten vom 1.Semester an einem Fachbereich zugeordnet werden.

Es gebe zwei Möglichkeiten für die Zuordnung der Studenten bei der Einschreibung, einmal zum Studiengang, zum anderen aber direkt zu einer Ständigen Einheit. Er habe den Eindruck, daß die Grundvorlesungen und Massenpraktika auf Erstsemestrige vorwiegend abschreckend wirkten. Es sollte die Möglichkeit gegeben werden, daß der Student von Beginn seines Studiums an sich auch über Forschungsfragen informieren und gegebenenfalls mitentscheiden könne. Nicht ganz zu Unrecht werde gesagt, daß die Diplomarbeit keine wissenschaftliche Arbeit sei, weil erst nach Ablegung der Diplomprüfung wissenschaftliche Mitarbeit in Instituten möglich werde. Diese Argumente hält GEISLER für die einzig überzeugenden für eine Aufgliederung der Universität in 6 - 8 Fachbereiche. Für eine Beteiligung der Studenten sollte die Fachgruppe eingeführt werden. HIRSCH und der VORSITZENDE halten demgegenüber eine Entscheidungs- und Verwaltungsebene unterhalb der zentralen Organe in Hohenheim für völlig ausreichend. Darunter könnten durchaus Fachgruppen bestehen, deren Arbeitsweise aber in der Grundordnung nicht im einzelnen geregelt zu werden brauchten.

MENKE hält dem entgegen, in den Fachbereichen nach Nitter/Hirsch würden die Studenten nicht sehr viel von Forschungsfragen erfahren, da in diesen Gremien sicher keine Detaildiskussionen stattfinden würden. BOCK stellt fest, daß die Fachbereiche in allen Vorschlägen etwa gleich mit Kompetenzen ausgestattet seien. Er müsse nun ein ökonomisches Argument zur Sprache bringen, die Frage nämlich, ob es noch notwendig sei, für die Fakultäten als Zwischeninstanz eine eigene Verwaltungsebene zu schaffen. BUCHLOH attestiert dem Vorschlag Nitter/Hirsch, er wolle von der modernen Lernuniversität wieder zu dem alten Modell der deutschen Bildungsuniversität zurückkehren, was durch Vermehrung der Fachbereiche erreicht werden solle. Er halte es aber für notwendig, die Koordinationsfunktion der Fakultäten zu erhalten, da in Hohenheim kein Studiengang ohne die Mitwirkung anderer Fachbereiche funktionieren könne. Demgegenüber verweist HIRSCH darauf, daß auch nach seinem Vorschlag die Möglichkeiten zu koordinieren unbegrenzt seien, ohne daß man deshalb diese Möglichkeiten institutionalisieren müsse.

Auf Antrag von SOMMER wird über den Schluß der Debatte abgestimmt:

- 12 : 4 : 5 -

Vor der Abstimmung über die Zahl der Ebenen verweist der VORSITZENDE darauf, daß einige der im Entwurf Nitter/Hirsch vorgesehenen Fachbereiche gegenwärtig nicht realisierbar seien. Die Zahl der Fachbereiche schmelze damit auf 5 zusammen. Seiner Meinung nach gehörten die Fachbereiche 7 und 8 zusammen, der Fachbereich 6 "Technische Wissenschaften" sei zu klein, die Naturwissenschaften seien nur Lehrschwerpunkt, weshalb die Fachbereiche 1 und 2 zusammengefaßt werden müßten, ebenso wie Fachbereich 3, da die Humanbiologie in Hohenheim noch zu klein sei. Nach dieser Bemerkung wird ausführlich über die Kompetenzverteilung diskutiert. Dabei hält es WERNER für möglich, in der Grundordnung nur eine untere Ebene zu schaffen mit einer Leerformel für später zu bildende Fachgruppen. Demgegenüber stellt der VORSITZENDE als wesentliche Frage heraus, ob unterhalb der zentralen Instanzen die Mittel 2 mal verteilt werden sollten.

HECKSTEDEN verweist auf die Synopse, in der er versucht habe, die Ebenen der verschiedenen Entwürfe nach dem Schwergewicht ihrer Kompetenzen nebeneinander zu stellen. Aus allen Entwürfen ergebe sich, daß der Schwerpunkt auf der Ebene der Fachbereiche (Institute, Fachgruppen) liege. Sie stünden deshalb in der Synopse nebeneinander. Er bittet darum, daß man künftig eine einheitliche Terminologie verwende und schlage für diese Ebene den Begriff 'Fachbereich' vor. In dieser Sitzung sei im wesentlichen darüber zu entscheiden, ob man zwischen dieser Ebene und der zentralen Ebene noch Fakultäten brauche. Man solle dabei ökonomisch vorgehen und im einzelnen prüfen, ob die für die Fakultäten vorgesehenen Kompetenzen nicht auch von anderen Organen wahrgenommen werden könnten. GEISLER hält es für notwendig, daß eine geringere Zahl von Fakultäten geschaffen wird, schon um die Geschäftsführung der zentralen Instanzen wirksam kontrollieren zu können. Nach Meinung von WERNER kann die Ständige Einheit von Forschung und Lehre nur eine Fakultät sein, die ihrerseits Forschungsaufgaben delegieren könne. HIRSCH

verweist darauf, daß die Fachbereiche seines Entwurfs jedenfalls homogener seien als die heutigen Fakultäten. Der VORSITZENDE stellt als Ergebnis der bisherigen Diskussion fest, daß die Zahl der im Entwurf Weinschenck/Mohn vorgesehenen Fachgruppen auch nicht ungefähr identisch ist mit der Zahl der Fachbereiche im Entwurf Nitter/Hirsch, was auf Anfrage von WEINSCHENCK bestätigt wird. Er kommt deshalb auf die Anregung Werners zurück, unterhalb der zu schaffenden Ständigen Einheiten für die Bildung von Fachgruppen einen Leertitel einzusetzen, etwa in der Formulierung: "Die Bildung von Fachgruppen bleibt vorbehalten". Auf Frage des VORSITZENDEN und BECKMANNs erläutert WEINSCHENCK, in seinem Entwurf sei die Mittelverteilung, wie schon erwähnt, 2 mal gebrochen. Fachgruppen seines Entwurfs könne man sich etwa als vergrößerte jetzige Institute vorstellen. Auf das Problem, das durch die Reduzierung der Zahl der Ständigen Einheiten von 8 auf 5 entstanden sei, verweisen STECHE und MOHN. Bei 4 - 5 Ständigen Einheiten funktioniere der Vorschlag Nitter/Hirsch nicht mehr.

Hierauf meint MENKE, die Diskussion laufe allmählich auf seinen Vorschlag mit 4 Fachbereichen hinaus. HIRSCH meint, dies spreche nicht für mehr als eine Verwaltungs- und Entscheidungsebene. Er halte es nicht für sinnvoll, daß unterhalb der zentralen Instanzen die Mittel 2 mal verteilt werden müßten. Demgegenüber verweist WEINSCHENCK darauf, daß die Mittel von sachkundigen Organen verteilt werden sollten; den Verwaltungsrat halte er aber nicht für sachkundig. Andererseits möchte er aber die Fachgruppe so klein halten, daß sie eines Repräsentationsorgans nicht bedürfe. Daher müsse zwischen Fachgruppe und dem Verwaltungsrat ein Organ mit der Kompetenz der Mittelverteilung geschaffen werden. Für diese Instanz spricht sich auch FRENZEL aus, da wichtige Aufgaben wie Berufungen und Habilitationen von großen Gremien wahrgenommen werden müßten. Ad hoc eingesetzte Kommissionen halte er dafür nicht für geeignet.

GEISLER meint, Fachgruppen müßten schon deshalb geschaffen werden, damit nicht Einzelne Mittel beantragen könnten, und MOHN hält Fachgruppen für notwendig, damit die Mittel nicht direkt an die Institute verteilt werden müßten. HIRSCH fragt,

ob man in der Grundordnung Organe fixieren müsse, nur damit Einzelne keine Mittel beantragen können. Er halte es für eine der wichtigsten Aufgaben, die bisherigen kleinen Einheiten mit großer Macht abzuschaffen zu Gunsten einer Einheit, innerhalberer ein Ausgleich bezüglich Stellen und Mittel geschaffen werden könne.

Hierauf stellt der VORSITZENDE die Frage zur Abstimmung, ob unterhalb der durch das Hochschulgesetz vorgegebenen zentralen Instanzen 1 oder 2 Verwaltungs- und Entscheidungsebenen geschaffen werden sollen. Die geheime Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

abstimmungsberechtigt:	21
abgegebene Stimmen:	21
für 2 Ebenen:	8
für 1 Ebene:	13.

Zu Pkt.3. b) Zahl, Größe und Benennung der Ständigen Einheiten

Der VORSITZENDE bemerkt einleitend, daß sich hochschulpolitische Gesichtspunkte auch auf die Benennung der Ständigen Einheiten auswirken müßten. Aus den Namen der Fachbereiche müßten schon Entwicklungsschwerpunkte ersichtlich sein. RENTSCHLER wendet sich dagegen, die allgemeinen naturwissenschaftlichen Fächer in den Fachbereich 'Biologie' aufzunehmen. WEINSCHENCK fragt, ob man von der gegebenen Sachlage oder von Entwicklungsansprüchen ausgehen solle. Ein Ungleichgewicht der Fachbereiche ist nach Meinung von WERNER nicht auszuschließen. Es sollte aber nicht groß werden. Deswegen sollten die allgemeinen Naturwissenschaften nicht zusammen mit der Biologie einen Fachbereich bilden. Zur Größe von Fachbereichen trägt der VORSITZENDE vor, die WRK und der Wissenschaftsrat gehen von 20 Habilitierten aus. Er glaube, daß sich innerhalb dieser Fachbereiche sowieso Fachgruppen als Arbeitsgremien bilden müßten. Wenn ein Fachbereich funktionieren solle, müßten nach Meinung von MOHN mindestens 5 - 6 Fachbereiche gebildet werden. Er schlage die Aufgliederung der Universität in die folgenden Fachbereiche vor: Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,

Biologie und Humanbiologie. RENTSCHLER macht den Vorschlag, zusätzlich einen Fachbereich 'Allgemeine Naturwissenschaften' zu bilden, während WEINSCHENCK darauf verweist, daß der Wissenschaftsrat die Landtechnik als Forschungsschwerpunkt empfehle.

Nach längerer Diskussion über die Zuordnung einzelner Fächer schlägt WERNER vor, das vom VORSITZENDEN schon früher vorgelegte Konzept als Arbeitshypothese anzunehmen, den Fakultäten mit der Bitte um Stellungnahme zu übersenden und kritische Fragen mit den Betroffenen durchzusprechen. Der VORSITZENDE hält eine Aufgliederung nach Lehraufgaben nicht für zweckmäßig. Wenn es nach den Ausbauwünschen gehe, sollten nach der Meinung von WEINSCHENCK im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 2 Fachbereiche gebildet werden: Allgemeine Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Agrarökonomie, selbst wenn einer dieser Fachbereiche z.Zt. nur von einem Institut vertreten werde.

Nach eingehender Diskussion über das weitere Verfahren wird ohne Abstimmung beschlossen, daß der Entwurf des VORSITZENDEN als Arbeitshypothese anerkannt wird und den Fakultäten und den an der Universität vertretenen Gruppen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 31. Januar 1969 übersandt wird. Das Ergebnis der Beratungen soll von den Mitgliedern der Grundordnungsversammlung für ihre Fakultäten bzw. Gruppen im Plenum vorgetragen werden. FRENZEL gibt bekannt, daß 11 Entwürfe bisher vorgelegt worden seien, die er kürzlich an alle Institute verschickt habe.

Zu Pkt.3. c) Zahl und Art der Organe auf den Ebenen;
horizontale Kompetenzverteilung

Auf Vorschlag von HECKSTEDEN wird beschlossen, daß die Fachbereiche 3 Organe bekommen sollen: Versammlung, Rat und Leiter:

- 16 : 0 : 1 -

Auf Anregung von FEWSON soll in einen paraphierten Entwurf alternativ aufgenommen werden, daß die Versammlung nur Wahl- und Kontrollorgan ist oder daß sie zusätzlich, so etwa bei Berufungs-

fragen, eigene Kompetenzen hat. Das Schwergewicht der Kompetenzen innerhalb der Fachbereiche soll aber beim Fachbereichsrat liegen.

Zu Pkt.4.) Verschiedenes

1. Auf Antrag des VORSITZENDEN wird beschlossen, über § 4 Abs.2 der Geschäftsordnung den designierten Rektor zu den Plenarsitzungen ohne Stimmrecht zu laden:

- 16 : 0 : 1 -

2. Der VORSITZENDE gibt ein Schreiben der Universität Stuttgart bekannt, in dem ein Treffen von Mitgliedern der Grundordnungsversammlungen des Landes am 24.Januar 1969 in Stuttgart über Fragen der Novellierung des HSchG vorgeschlagen wird. Ohne besondere Abstimmung werden die Mitglieder des Novellierungsausschusses gebeten, an dieser Sitzung teilzunehmen.
3. Der VORSITZENDE gibt ein Schreiben des Kultusministeriums vom 24.12.1968 bekannt, wonach die Landesanstalten an der Universität Hohenheim weiterhin unselbständige staatliche Anstalten und nicht der Universität eingegliedert sind. Nach Meinung des Ministeriums folgt daraus, daß Fragen der Organisation und Struktur der Landesanstalten nicht in der Grundordnung zu regeln sind.

In der Diskussion über die Frage, ob der Ausschuß für die Fragen der Einbeziehung der Landesanstalten in die Grundordnung daraufhin seine Arbeit einstellen sollte, folgt die Versammlung ohne besondere Abstimmung einem Vorschlag FEWSONS, daß der Ausschuß über Eingliederungsmöglichkeiten diskutieren und einen Vorschlag an die Landesregierung ausarbeiten sollte. Es wird allgemein davon ausgegangen, daß die weitere Zusammenarbeit mit den Landesanstalten wünschenswert ist und erwähnt, daß der Wissenschaftsrat diese Zusammenarbeit als positiv herausgestellt habe.

4. Auf Antrag von HIRSCH wird beschlossen, den AstA-Vorsitzenden künftig mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden (die Versammlung ist bei 13 Anwesenden noch beschlußfähig):

- 12 : 0 : 1 -

FEWSON stellt daraufhin den Antrag, das gleiche Recht müsse den Vorsitzenden der Dozentenvereinigung und der Assistentenvereinigung zugebilligt werden. HIRSCH unterstützt diesen Antrag und STECHE erweitert ihn auf die Akademischen Räte. Die Abstimmung über den erweiterten Antrag ergibt:

- 8 : 0 : 5 -

Schluß der Sitzung: 13.10 Uhr.

Stuttgart-Hohenheim, den 21. Dezember 1969. He/Ba.

Vorsitzender:

gez. Röhm

(Rektor Prof. Dr. H. Röhm)

Schriftführer:

gez. Hecksteden

(Regierungsassessor)

Einleitende Bemerkungen zu den vorgelegten Teilentwürfen

für die Grundordnung der Universität Hohenheim

Referat von Professor Dr.D.Fewson

Allgemeine Hinweise

Es ist nicht beabsichtigt, einen Detailbericht über die einzelnen 13 Sitzungen des Strukturausschusses zu geben. Es sei lediglich bemerkt, daß in den Sitzungen und auch während der Zwischenzeit bei der Erstellung von Vorlagen und Protokollen intensiv gearbeitet worden ist. Die Sitzungen waren gekennzeichnet durch harte, aber stets sachbezogene Diskussionen, in denen sehr differenzierte und z.T. gegensätzliche Auffassungen vorgetragen und verteidigt wurden. Meine heutigen Ausführungen sollen die Diskussion über die vorgelegten Strukturmodelle vorbereiten.

Die Mehrheit des Strukturausschusses hat sich bis zu dieser Sitzung energisch und mit Erfolg dagegen gewehrt, daß von der GOV Grundsatzentscheidungen über die Strukturierung der Universität gefällt werden. Dadurch sollte verhindert werden, daß solche Grundsatzentscheidungen ohne Berücksichtigung der Vorarbeiten des Strukturausschusses und der erarbeiteten Teilentwürfe zur Grundordnung getroffen werden. Die notwendigen Vorarbeiten sind nunmehr abgeschlossen; kurz vor Weihnachten wurden allen Mitgliedern der GOV drei vom Strukturausschuß bearbeitete Teilentwürfe zur Grundordnung der Universität zugestellt. Jetzt ist die Grundlage für produktive Diskussionen im Plenum und für Grundsatzentscheidungen gegeben.

Es ist kritisiert worden, daß die Vorarbeiten im Strukturausschuß zu viel Zeit in Anspruch genommen haben. Hierzu ist zu bemerken, daß der Strukturausschuß in den letzten Monaten wöchentlich ein- oder sogar zweimal getagt hat. Gewisse Zeitabstände zwischen den Sitzungen waren zudem unerlässlich, um neue Vorlagen bzw. Ergänzungen zu erarbeiten.

Durch die bisher ablehnende Haltung des Strukturausschusses gegenüber Grundsatzentscheidungen der GOV mag in den letzten Monaten

der Eindruck entstanden sein, daß sich der Strukturausschuß bemüht, Vorentscheidungen ohne Beteiligung des Plenums zu fällen. Dieser Eindruck ist wohl durch die kurz gefaßten Ergebnisprotokolle von den Sitzungen des Strukturausschusses verstärkt worden. Zudem nahmen diese Niederschriften auf Ausschußvorlagen Bezug, die nicht allen Mitgliedern der GOV zugänglich waren. Es war aber zeitlich einfach nicht möglich, ausführliche Niederschriften zu erstellen, in denen alle Diskussionsbeiträge wiedergegeben werden. Außerdem sind - entsprechend der Geschäftsordnung - die Ausschußsitzungen öffentlich für alle Mitglieder der GOV. Von diesem Informationsrecht ist leider nur selten Gebrauch gemacht worden.

Alle Mitglieder des Strukturausschusses waren stets der Auffassung, daß die Aufgabe des Ausschusses lediglich in der Erarbeitung von Teilentwürfen zur Vorlage bei der GOV besteht und daß Entscheidungen über die Strukturierung der Universität nur vom Plenum der GOV gefällt werden können. Um keinerlei Vorentscheidung vorwegzunehmen, werden nicht nur ein Entwurf sondern drei Entwürfe zur Beratung vorgelegt. Der Strukturausschuß ist auch der Auffassung, daß nach Abschluß der Vorarbeiten die entwickelten Strukturmodelle nicht nur in der GOV sondern in allen Gruppen der Universität eingehend diskutiert werden sollten. Deshalb hat auch der Strukturausschuß einstimmig die Veröffentlichung der erarbeiteten Strukturmodelle beschlossen. Hoffentlich haben diese Ausführungen dazu beigetragen, einen Teil der unbegründeten Vorurteile gegen die Arbeit des Strukturausschusses abzubauen.

Eine erste Durchsicht der vorgelegten Strukturmodelle läßt erhebliche Differenzen erkennen. Dies gilt für die Zahl der Organisationsebenen, für die Organe auf den verschiedenen Organisationsstufen, es gilt auch für die Wahlverfahren und weitere Detailfragen.

Bei einem genaueren Studium der Strukturmodelle wird man aber auch viele Gemeinsamkeiten entdecken und auf diese sei besonders hingewiesen. So sehen die drei Entwürfe die Mitwirkung aller betroffenen und beteiligten Gruppen der Universität - wenn auch mit unterschiedlichen Anteilen bzw. Wahlverfahren - an den wesentlichen hochschulpolitischen Entscheidungen vor. Die Fachbereiche

nach der Vorlage von Nitter/Hirsch, die Fachgruppen nach der Vorlage von Frenzel/Mechelke lassen wesentliche Übereinstimmungen erkennen; darüber können auch die unterschiedlichen Bezeichnungen nicht hinwegtäuschen. Die Anzahl, die Aufgaben und die Funktionen dieser Organisationseinheiten entsprechen sich weitgehend, es sind letzten Endes die Kristallisationspunkte für die langfristige Entwicklung leistungsfähiger Departments.

Hingewiesen sei auch darauf, daß alle drei Entwürfe die Bildung von Studienkommissionen vorsehen, die auf die einzelnen Studiengänge orientiert sind. Damit soll eine permanente Weiterentwicklung der Studiengänge erreicht werden.

Im Prinzip gehen die drei Entwürfe bei den Vorstellungen über die Weiterentwicklung der Universität von den bestehenden Berufungszusagen aus. In zwei Strukturmodellen ist aber vorgesehen, daß größere Abteilungen von jetzt bestehenden Instituten als Forschungsgruppen weitgehend selbständig werden.

Die Gemeinsamkeiten der vorgelegten Strukturmodelle gehen so weit, daß ganze Abschnitte wörtlich oder doch mit unwesentlichen Änderungen übernommen worden sind. Diese Gemeinsamkeiten sollten in den Vordergrund gestellt werden. Sie bilden die Basis für eine produktive Diskussion. Es wäre deshalb m.E. ein grober Fehler, wenn sich die GOV für einen der drei Entwürfe als Diskussionsgrundlage entscheiden und die beiden anderen Entwürfe verwerfen würde.

Auf der Basis der vorgelegten Strukturmodelle sollten vielmehr einige Grundsatzentscheidungen über die Strukturierung der Universität möglichst bald gefällt werden. Danach erscheint eine Umarbeitung der Vorlagen entsprechend den Grundsatzentscheidungen zweckmäßig, bei der die Einzelteile der drei Strukturmodelle als gleichwertige Alternativen nebeneinandergestellt werden. Diese Vorlage bildet dann die Grundlage für die Detaildiskussionen, für die erste Lesung im Plenum.

Kriterien für die Aufstellung und Beurteilung von Strukturmodellen

In der 2.Sitzung des Strukturausschusses ist über die Funktionen des Wissenschaftsbetriebes als Grundlage für die Organisationsform der Hochschulselbstverwaltung eingehend diskutiert worden.

Stichwortartig sollen die wichtigsten Gesichtspunkte erwähnt werden, da sie geeignete Kriterien für die Beurteilung der verschiedenen Organisationsformen sind.

1. Weiterentwicklung der Studiengänge und Koordinierung der Lehrveranstaltungen.

Die Organisationsform muß so gestaltet werden, daß eine Erstarrung der einzelnen Studiengänge vermieden wird. Dazu ist eine enge Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden anzustreben. Es muß für jeden Studiengang eine Studienkommission vorgesehen werden. Da sich aber bei allen diskutierten Strukturmodellen die Fachbereiche nicht vollkommen mit den Studiengängen decken, müssen solche Kommissionen neben den Studenten aus Angehörigen des Lehrkörpers verschiedener Fachbereiche gebildet werden.

2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Organisationsform muß sicherstellen, daß alle Wissenschaftler tatsächlich Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit oder die wissenschaftliche Arbeit in einer Forschungsgruppe haben. Qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchskräften müssen Aufstiegsmöglichkeiten geboten werden, hierfür sollte allein ihre wissenschaftliche Leistung ausschlaggebend sein. Gefälligkeitshabilitationen müssen auf alle Fälle verhindert werden.

3. Sachgerechte Verteilung der Personalstellen, Haushaltsmittel und Forschungskapazitäten.

Die Ständigen Einheiten für Lehre und Forschung müssen die Möglichkeit erhalten, bei der Beantragung, Koordinierung und Verteilung der stets begrenzten Personalstellen, Haushaltsmittel und Forschungskapazitäten aus dem Verfügungsbereich mitzuwirken. Dies erfolgt auf der Grundlage von mehrjährigen Forschungsplänen. Der durch Berufungszusagen fixierte Kernbereich der Lehrstuhlinhaber unterliegt natürlich nicht der Verfügungsgewalt des Fachbereiches.

Die Effizienz der Forschung kann weiterhin durch Schaffung von Zentrallaboratorien für Großgeräte nachhaltig gefördert werden.

4. Förderung der interdisziplinären Forschung.

Der Strukturausschuß war sich darüber einig, daß die interdisziplinäre Forschung gefördert werden sollte. Die Strukturen der Universität sollten die Unterstützung solcher Forschungsvorhaben ermöglichen. Dabei ist zu beachten, daß bei jeder denkbaren Strukturierung unserer Universität die interdisziplinäre Forschung über die Grenzen der Fachbereiche hinaus erfolgt.

5. Entlastung der Ordinarien und der wissenschaftlichen Mitarbeiter von Verwaltungsaufgaben.

Dieser Punkt ist für die Effizienz der Lehre und Forschung sehr wesentlich. Die Strukturen der Universität sollten eine Entlastung durch qualifizierte Verwaltungsfachleute ermöglichen. Es sollte verhindert werden, daß viel Zeit durch die Mitarbeit in den verschiedenen Organen und Ausschüssen der Universität verlorenggeht.

6. Sachgerechte Vertretung aller Angehörigen der Universität an der Hochschulselbstverwaltung.

Es müssen funktionsfähige Organe geschaffen werden, deren Zusammensetzung sich nach den speziellen Aufgaben und Kompetenzen richtet. So ist z.B. eine starke Beteiligung der Studenten in den Studiengangkommissionen selbstverständlich. Entscheidungen über die Bewilligung von Personalstellen und Haushaltsmitteln für spezielle Forschungsvorhaben sollten vor allem von erfahrenen Wissenschaftlern getroffen werden.

In den nachfolgenden Diskussionen erscheint die Berücksichtigung der hier erwähnten Gesichtspunkte für die Beurteilung der verschiedenen Strukturprobleme zweckmäßig.

Gliederung der Gesamtuniversität in Fachbereiche, Fachgruppen usw.

Es sollen nun einige Hinweise für die vordringlichen Grundsatzentscheidungen anhand der vorgelegten Strukturmodelle gegeben werden. Die wichtigste Frage ist wohl die Anzahl der Ebenen der Hochschulselbstverwaltung.

Als Entscheidungshilfe habe ich die Strukturmodelle in vereinfachter Form auf einem Sonderblatt nebeneinander gestellt. Dabei wurden die Bezeichnungen für die Organisationsstufen der einzelnen Vorschläge verwendet. Außerdem sind die einheitlichen Bezeichnungen für die Ebenen nach einem Vorschlag von Hecksteden aufgeführt.

Nach dem Strukturmodell von Frenzel/Mechelke gliedert sich die Universität in drei Fakultäten. Der Senat bildet für jeden Studiengang eine Studienkommission und ernennt einen geschäftsführenden Direktor eines Institutes zum Vorsitzenden. Außerdem bestimmt der Senat die Anzahl der habilitierten Mitglieder der Studienkommissionen, die von den Fakultäten gewählt werden müssen. Die studentischen Vertreter werden von den Fachschaften gewählt.

Die Fakultäten bestehen aus mehreren Instituten, deren Arbeitsrichtung, Methodik und Zielsetzung ähnlich ist. Die Institute stellen die unteren Verwaltungsebenen dar. Zu Instituten sind mehrere Lehrstühle zusammengeschlossen, deren Arbeiten auf gleichen oder ähnlichen Methoden basiert. Lehrstühle sind keine Verwaltungseinheiten.

Die Lehrstühle stellen in der Regel die kleinsten Forschungseinheiten dar. Ihre Größe bemisst sich sowohl nach den Lehrverpflichtungen als auch nach den Erfordernissen echter Forschung. Eine Untergliederung der Lehrstühle in Abteilungen sollte nur entsprechend den Erfordernissen der Forschung erfolgen.

Der Vorschlag von Weinschenck/Mohn sieht eine Gliederung der Universität in drei Fachbereiche vor. Die Fachbereiche bilden Fachbereichsausschüsse für Studienangelegenheiten, die ihrerseits Vertreter in die Studiengangkommissionen delegieren. Der Senat bestimmt den Anteil der Delegierten verschiedener Fachbereichsausschüsse für Studienangelegenheiten in den Studiengangkommissionen.

Der Fachbereich entscheidet über die Untergliederung des Fachbereiches in Fachgruppen. Fachgruppen werden aus mehreren bisherigen Instituten mit verwandten Forschungsgebieten gebildet.

Die Fachgruppe entscheidet selbst über die Unterteilung der Fachgruppe in Forschungsgruppen. Neben den an einen Lehrstuhl gebundenen Forschungsgruppen mit einem in Berufungszusagen fixierten Kernbereich können weitere Forschungsgruppen auf Zeit gebildet werden, die jedoch nur über Mittel aus dem Verfügungsbereich - natürlich langfristig - verfügen.

Nach dem Strukturmodell von Nitter/Hirsch sollen 6 - 8 Fachbereiche gebildet werden. Diese Fachbereiche wählen Fachbereichsausschüsse für Studienangelegenheiten, die wiederum Vertreter in die Studiengangkommissionen delegieren. Der Senat bestimmt den Anteil der Delegierten verschiedener Fachbereichsausschüsse in den Studiengangkommissionen.

Der Fachbereich gliedert sich in Forschungsgruppen. Neben den an die einzelnen Lehrstühle gebundenen Forschungsgruppen mit Kernbereich können weitere Forschungsgruppen aus dem Verfügungsbereich oder auf der Basis von Mitteln Dritter auf Zeit gebildet werden.

Ein Vergleich der drei Strukturmodelle zeigt, daß zwei grundsätzliche Fragen zur Entscheidung anstehen. Es werden jetzt die Bezeichnungen für die Organisationsebenen nach Hecksteden verwendet:

1. Sollen neben den Fachbereichen als besondere Organisationsebene Fakultäten gebildet werden?
2. Sollen nur an Lehrstühle gebundene Abteilungen vorgesehen werden, die sich entsprechend den Erfordernissen der Forschung in Unterabteilungen gliedern können, oder soll auch die Bildung von weitgehend selbständigen Abteilungen ohne Bindung an einen Lehrstuhl ermöglicht werden, denen Personalstellen, Haushaltsmittel und Forschungskapazitäten auf Zeit aufgrund von Forschungsplänen zugewiesen werden?

Um eine sachgerechte Entscheidung dieser Grundsatzfragen zu erreichen, muß in erster Linie die Verteilung der Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung auf die verschiedenen Organisationsebenen diskutiert werden. Speziell für diesen Zweck ist eine synoptische Darstellung der vertikalen Kompetenzverteilung für die verschiedenen Strukturmodelle von Herrn Hecksteden vorbereitet worden.

Es wird notwendig sein, die Kompetenzverteilung im einzelnen anhand der vorliegenden Unterlagen zu diskutieren. Folgende Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung sind dabei von besonderer Bedeutung:

- 1.) Weiterentwicklung der Studiengänge und Prüfungsordnungen.
- 2.) Aufstellung von Vorlesungsplänen und Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Mitglieder des Lehrkörpers.

- 3.) Regelung von Promotionen, Habilitationen und Berufungen.
- 4.) Beantragung, Koordinierung und Verteilung von Personalstellen, Haushaltsmitteln und Forschungskapazitäten.
- 5.) Neubildung, Umbildung oder Auflösung von Abteilungen, die nicht an einen Lehrstuhl gebunden sind.

Da ich annehmen muß, daß alle Mitglieder der GOV die synoptische Darstellung der vertikalen Kompetenzverteilung eingehend studiert haben, brauche ich auf die Aufgabenverteilung nicht mehr einzugehen.

Organe der Hochschulselbstverwaltung

Die Organe auf der Zentralebene sind weitgehend durch das Hochschulgesetz vorgeschrieben. Hier ist lediglich die Bildung von ständigen Kommissionen für spezielle Aufgaben zu diskutieren. Wie bereits erwähnt, sieht das Strukturmodell von Nitter/Hirsch in Übereinstimmung mit den Vorschlägen von Menke als Alternative die Bildung eines Koordinierungsausschusses für interdisziplinäre Forschung vor. Dieser Ausschuß soll - wie in der Bezeichnung zum Ausdruck kommt - vor allem die interdisziplinäre Forschung fördern.

Die Fixierung der Organe der Hochschulselbstverwaltung ist besonders für die Fakultäten und Fachbereiche bedeutsam. Die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten sollen für einen Fachbereich dargestellt werden. Die Mitglieder eines Fachbereiches werden dabei ebenfalls aufgeführt.

Die Lösung A sieht folgende Organe vor:

1. Mitglieder des Fachbereiches
2. Fachbereichsversammlung
3. Fachbereichsrat
4. Fachbereichsleiter und dessen Stellvertreter
5. Fachbereichsausschüsse für spezielle Aufgaben.

Die Mitglieder eines Fachbereiches umfassen einen großen Personenkreis. Hierzu gehören z.B. alle im Fachbereich tätigen Angestellten und Arbeiter. Mitgliederversammlungen werden deshalb kaum effizient sein. Sie sind auch in keinem Strukturmodell vorgesehen.

Die Fachbereichsversammlungen sind als größere Gremien von 30 - 60 Personen zu betrachten, in denen neben den im Fachbereich tätigen Wissenschaftlern des Lehrkörpers im engeren Sinne die Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne, die Doktoranden und Studenten sowie die Beamten, Angestellten und Arbeiter vertreten sind. Auf die Einzelheiten der Zusammensetzung der Fachbereichsversammlung wird bewußt nicht eingegangen, da es sich dabei offensichtlich um Detailfragen handelt, die späteren Diskussionen vorbehalten bleiben sollten. Die Fachbereichsversammlung könnte als Wahlorgan oder als Wahl- und Kontrollorgan wirksam werden. Außerdem könnten der Fachbereichsversammlung Kompetenzen bei Berufungen, Habilitationen und Promotionen zugewiesen werden. Dementsprechend sollte die Fachbereichsversammlung nur selten - ein- oder zweimal im Semester - zusammentreten.

Der Fachbereichsrat ist ein kleines Gremium von gewählten Vertretern. Der Fachbereichsrat ist das beschließende Organ des Fachbereiches vor allem in Haushaltsangelegenheiten; er sollte funktionsfähig sein und öfter im Semester zusammentreten.

Die Fachbereichsleitung, also der Fachbereichsleiter und dessen Stellvertreter, hat die Funktionen eines geschäftsführenden Direktors im Sinne der Unternehmensforschung. Die Fachbereichsleitung bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrates vor und führt sie aus. Die Fachbereichsleitung vertritt den Fachbereich in übergeordneten Organen.

Diese Konzeption wird im wesentlichen in den vorgelegten Strukturmodellen vertreten. Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, daß die Grundordnung auch vorsehen kann, dem Fachbereichsrat lediglich Richtlinienkompetenzen zuzuweisen. Der Entscheidungsbereich der Fachbereichsleitung wäre dann entsprechend auszuweiten.

Die Fachbereichsversammlung oder der Fachbereichsrat können Fachbereichsausschüsse für spezielle Aufgaben bilden. So sehen z.B. die Strukturmodelle von Weinschenck/Mohn und Nitter/Hirsch Fachbereichsausschüsse für Studienangelegenheiten vor.

Bei Lösung B sind folgende Organe zu bilden:

1. Mitglieder des Fachbereiches
2. Fachbereichsrat
3. Fachbereichsleiter und dessen Stellvertreter
4. Fachbereichsausschüsse für spezielle Aufgaben.

Die Mitglieder des Fachbereiches wählen direkt den Fachbereichsrat und gegebenenfalls die Fachbereichsausschüsse. Da jedoch die Mitgliederversammlung kaum als Kontrollorgan wirksam werden kann, wird notwendigerweise der Fachgruppenrat einen größeren Personenkreis umfassen. Es besteht die Gefahr, daß die Funktionsfähigkeit des Fachbereichsrates dadurch beeinträchtigt wird. Der Fachbereichsrat wird sich dann mehr oder weniger auf Richtlinienkompetenzen beschränken müssen. Dementsprechend gehen mehr Entscheidungsbefugnisse auf die Fachbereichsleitung über.

Lösung C sieht vor:

1. Mitglieder des Fachbereiches
2. Fachbereichsversammlung
3. Fachbereichsleiter und dessen Stellvertreter
4. Fachbereichsausschüsse für spezielle Aufgaben.

Diese Variante beinhaltet die Bildung größerer Fachbereichsversammlungen, denen vor allem Richtlinienkompetenzen zuzuweisen sind. Der Entscheidungsbereich der Fachbereichsleitung wird noch stärker erweitert. Auch die Fachbereichsausschüsse müßten mit wesentlichen Entscheidungskompetenzen ausgestattet werden.

Bei der Entscheidung über die zu bildenden Organe auf der Fakultäts- und Fachbereichsebene erscheinen folgende Gesichtspunkte besonders wichtig:

1. Verteilung der Kompetenzen im Hinblick auf die einzelnen Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung
(siehe hierzu die Synopse über die Kompetenzverteilung)
2. Effizienz der Organe
3. Zeitliche Belastung der Mitglieder der Universität durch Sitzungen.

Für die Abteilungsebene sehen die Strukturmodelle Weinschenck/Mohn und Nitter/Hirsch keine Wahl-, Kontroll- oder Entscheidungsgremien vor. Die hier wahrzunehmenden Kompetenzen werden dem Abteilungsleiter zugewiesen. Dabei wird offensichtlich davon ausgegangen, daß auf dieser Ebene keine weittragenden hochschulpolitischen Entscheidungen getroffen werden. Außerdem wird eine enge und ständige Kommunikation der Mitglieder einer Abteilung vorausgesetzt.

Nach dem Vorschlag von Frenzel/Mechelke wird auf der Abteilungsebene eine "Beratende Versammlung" institutionalisiert. Die Entscheidungskompetenzen liegen jedoch auch hier beim Abteilungsleiter.

Bildung studentischer Fachschaften

Die vorgelegten Strukturmodelle gehen von einer unterschiedlichen Organisation der studentischen Fachschaften aus:

Vorschlag Frenzel/Mechelke: Für jeden Studiengang wird eine studentische Fachschaft gebildet.

Vorschlag Weinschenck/Mohn: Es werden drei studentische Fachschaften entsprechend den drei Fachbereichen gebildet.

Vorschlag Nitter/Hirsch: Es werden 6 - 8 studentische Fachschaften entsprechend den 6 - 8 Fachbereichen gebildet.

Die Gliederung der studentischen Fachschaften nach den Studiengängen entspricht der zur Zeit gegebenen Situation. Da in Hohenheim die Fakultäten oder die Fachbereiche in die Lehrveranstaltungen mehrerer Studiengänge eingeschaltet sind, steht jede Fakultät und später auch jeder Fachbereich mit mehreren, nach Studiengängen orientierten Fachschaften in Wechselbeziehung.

Bei den beiden anderen Strukturmodellen soll für jeden Fachbereich eine studentische Fachschaft gebildet werden. Es wird damit eine Integrierung der Lehrenden und Lernenden auf der Ebene der Fachbereiche angestrebt. Jeder Studierende kann sich in eine Fachschaft

einschreiben; er erlangt mit dieser Entscheidung die Möglichkeit, an den vielfältigen Aufgaben des Fachbereiches mitzuwirken. Die Wahl der Fachschaft wird in der Regel nach dem Studienziel erfolgen. Der Student hat aber auch die Möglichkeit, die Fachschaft entsprechend dem jeweiligen Schwerpunkt seines Studiums zu wechseln.

Die Bezeichnung "Fachschaft" ist in diesem Zusammenhang wohl etwas unglücklich gewählt. Nach meinen Informationen geht es vor allem darum, daß die Studenten der höheren Semester Mitglieder in einem Fachbereich werden. Im ersten Studienabschnitt können sie von diesem Recht Gebrauch machen, im zweiten Studienabschnitt ergibt sich die Zuordnung der Studenten zu einem Fachbereich automatisch aus der gewählten Fachrichtung.

Bei der Diskussion dieses Fragenkomplexes verdienen vor allem zwei Gesichtspunkte Beachtung:

1. Weiterentwicklung und Differenzierung der Studiengänge.

In den letzten Jahren ist in Hohenheim eine Reihe von neuen Studiengängen gebildet worden. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Es ist in der Agrarwissenschaftlichen Fakultät als Alternative zu einer größeren Zahl straff organisierter Studiengänge die Möglichkeit der freien Kombination von Haupt- und Nebenfächern in Ausrichtung auf spezielle Studienziele diskutiert worden.

Die Bildung weiterer Studiengänge und eine stärkere Differenzierung bestehender Studiengänge sollte bei der Organisation studentischer Fachschaften berücksichtigt werden.

2. Integration von Lehre und Forschung. Möglichkeiten der Heranführung der Lernenden an die aktuellen Forschungsaufgaben, um sie noch stärker mit der Problematik der verschiedenen Disziplinen vertraut zu machen.

Die optimale Organisationsform der Fachschaften hängt schließlich auch von der Anzahl der Fachbereiche ab, die für die Universität Hohenheim gebildet werden.

Mit diesen Hinweisen auf wichtige Grundsatzentscheidungen möchte ich meine Ausführungen abschließen. Weitere Informationen über die vorgelegten Strukturmodelle können am besten die Initiatoren der Entwürfe selbst geben. Für die heutige Sitzung der GOV möchte ich empfehlen, die Diskussionen konsequent auf die vordringlichen Grundsatzentscheidungen zu beschränken. Die fraglos sehr wichtigen Detailfragen sollten späteren Sitzungen vorbehalten bleiben. Zu diesen Detailproblemen gehört m.E. die Zusammensetzung und Wahl der einzelnen Organe, die Bildung und Aufstockung eines Verfügungsbereiches, die Öffentlichkeit der Sitzungen usw.

1. Entwurf

einer

G R U N D O R D N U N G

der

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)

Vorbemerkung

Dieser erste Entwurf einer Grundordnung wurde aufgrund der wichtigsten bisherigen Beschlüsse (Präsidialverfassung, zweistufiger Aufbau) und der Ergebnisse der Beratungen des Plenums und der Ausschüsse ausgearbeitet. Abschließende Bestimmungen des Hochschulgesetzes wurden nur dort in den Entwurf übernommen, wo dies wegen des Zusammenhangs mit anderen Fragen notwendig erschien. Im übrigen sind die Vorschriften der Grundordnung in weiten Teilen nur als das Gesetz ergänzend zu verstehen. Es ist beabsichtigt, das Hochschulgesetz mit der genehmigten Grundordnung zusammen abzdrukken.

Als besondere Schwierigkeit bei der Ausarbeitung erwies sich die Tatsache, daß das Hochschulgesetz für eine Universität von der Größe und Struktur der Universität Hohenheim nur bedingt paßt. Nicht zuletzt deshalb wurde bewußt darauf gesehen, in dem Entwurf genügend Spielraum für die Anpassung der Organe und Verfahrensweisen an spätere Entwicklungen vorzusehen.

Alternativen sind nur an einigen Kernpunkten skizziert, jedoch nicht vollständig durchgeführt.

Stuttgart-Hohenheim, den 11.Februar 1969. He/Ba

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kapitel I : <u>Allgemeine Vorschriften</u>	
§ 1 Aufgaben der Universität	1
§ 2 Rechtsnatur	1
§ 3 Angehörige der Universität	1
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	1
Kapitel II : <u>Der Lehrkörper</u>	
Abschn.1 : Allgemeine Bestimmungen	
§ 5 Universitätslehrer	2
§ 6 Der Lehrkörper im weiteren Sinne	3
§ 7 Publikationsrecht	3
Abschn.2 : Universitätslehrer	
§ 8 Aufgaben der Universitätslehrer	4
Abschn.3 : Wissenschaftliche Mitarbeiter	
§ 9 Allgemeine Bestimmungen	5
§ 10 Akademische Räte und Oberräte	5
§ 11 Wissenschaftliche Assistenten	6
§ 12 Wissenschaftliche Angestellte	6
Abschn.4 : Ergänzung des Lehrkörpers	
§ 13 Stellenausschreibung	6
§ 14 Neubesetzung von Lehrstühlen	7
§ 15 Berufungsverfahren	7
§ 16 Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte	8

Kapitel III : Die Studenten

Abschn.1 : Rechte und Pflichten der Studenten

§ 17	Allgemeine Bestimmungen	8
§ 18	Besuch von Lehrveranstaltungen	8
§ 19	Doktoranden	9
§ 20	Prüfungen	9
§ 21	Publikationsrecht	9
§ 22	Gasthörer	10

Abschn.2 : Die Studentenschaft

§ 23	Selbstverwaltung	10
------	------------------	----

Kapitel IV : Organe der Universität

Abschn.1 : Der Große Senat

§ 24	Aufgaben	11
§ 25	Mitglieder	11
§ 26	Verfahrensvorschriften	12

Abschn.2 : Der Senat

§ 27	Aufgaben	13
§ 28	Mitglieder	14
§ 29	Verfahrensvorschriften	15
§ 30	Ausschüsse	16
§ 31	Senatsbeauftragte	16

Abschn.3 : Der Verwaltungsrat

§ 32	Aufgaben	17
§ 33	Mitglieder	17
§ 34	Verfahrensvorschriften	18
§ 35	Verfahren bei der Verteilung der Mittel	19

Abschn.4 : Der Universitätspräsident

§ 36	Aufgaben	21
§ 37	Rechtsstellung	22
§ 38	Vertretung	22
§ 39	Der Universitätsvizepräsident	23

Abschn.5 : Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 40	Allgemeines	23
§ 41	Beschlußfähigkeit	23
§ 42	Abstimmung	24
§ 43	Befangenheit	24
§ 44	Ordnungsverstoß	24
§ 45	Niederschriften	25
§ 46	Information	25
§ 47	Vorzeitiges Ausscheiden	25
§ 48	Pflicht zur Verschwiegenheit	25
§ 49	Antragsrecht	26

Kapitel V : Gliederung der Universität

Abschn.1 : Fachbereiche

§ 50	Allgemeines	26
§ 51	Zusammenarbeit der Fachbereiche	26
§ 52	Mitglieder des Fachbereichs	27
§ 53	Aufgaben des Fachbereichs	28
§ 54	Organe des Fachbereichs	29
§ 55	Aufgaben der Fachbereichsversammlung	29
§ 56	Zusammensetzung der Fachbereichs- versammlung	29
§ 57	Verfahrensvorschriften	31
§ 58	Der Fachbereichsrat	32
§ 59	Aufgaben des Dekans	33
§ 60	Wahl und Vertretung des Dekans	33
§ 61	Der Prodekan	34

Abschn.2 :	Abteilungen und interdisziplinäre Forschungsgruppen	
§ 62	Abteilungen	34
§ 63	Interdisziplinäre Forschungsgruppen	35
Abschn.3 :	Studienkommissionen	
§ 64	Aufgaben	35
§ 65	Mitglieder	36
Abschn.4 :	Zentrale Universitätseinrichtungen und Versuchsgüter	
§ 66	Allgemeine Vorschriften	37
§ 67	Satzung	38
§ 68	Benutzungsordnung	38
§ 69	Universitätsbibliothek	38
§ 70	Versuchsgüter	38
Kapitel VI :	<u>Akademische Prüfungen und Ehrungen</u>	
§ 71	Prüfungsordnungen	39
§ 72	Akademische Ehrungen	39
Kapitel VII :	<u>Wahrung der Ordnung</u>	
§ 73	Universitätsordnung	40
§ 74	Hausrecht	40
Kapitel VIII:	<u>Verwaltung</u>	
§ 75	Gliederung der Verwaltung	41
§ 76	Verwaltung der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten	42
§ 77	Einstellung von Bediensteten	42
§ 78	Dienstvorgesetzter	42
§ 79	Soziale Einrichtungen	43

Kapitel IX : Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 80	Weitergelten bisheriger Vorschriften	44
§ 81	Überleitung auf den Universitätspräsidenten	44
§ 82	Überleitung auf den Großen Senat und den Senat	44
§ 83	Überleitung auf den Verwaltungsrat	44
§ 84	Überleitung auf die Fachbereiche	45
§ 85	Haushalt	45
§ 86	Änderung der Grundordnung	45
§ 87	Inkrafttreten	45

Kapitel I : Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben der Universität

§ 2 Rechtsnatur

Die Universität Hohenheim ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist frei in Forschung und Lehre. Im Rahmen der Gesetze und ihrer Grundordnung verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbst. Sie führt ein eigenes Wappen und Siegel.

§ 3 Angehörige der Universität

Der Universität gehören an:

1. als Mitglieder die Angehörigen des Lehrkörpers, der Universitätspräsident, die immatrikulierten Studenten und die Ehrensenatoren;
2. die an ihr tätigen, nicht unter Nr.1 fallenden Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Universität hat das Recht, Vorschläge, die Interessen der Universität oder ihrer Mitglieder betreffen, den zuständigen Stellen der Universität vorzulegen.
- (2) Die Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Grundordnung Pflichten in der Selbstverwaltung der Universität zu übernehmen und darauf hinzuwirken, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann. Für emeritierte Mitglieder der Universität besteht keine Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern.

- (3) Die Belastung mit Aufgaben in der Selbstverwaltung ist nach Möglichkeit gleichmäßig zu verteilen. Insbesondere ist die frühere Ausübung eines Ehrenamtes zu berücksichtigen. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied der Universität auch vorzeitig von seinen Aufgaben in der Selbstverwaltung entlastet werden.

Kapitel II : Der Lehrkörper =====

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Universitätslehrer

Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden die Universitätslehrer:

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber) und die emeritierten ordentlichen und außerordentlichen Professoren;
2. die Dozenten:
 - a) die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte,
 - b) die außerplanmäßigen Professoren,
 - c) die Universitätsdozenten,
 - d) die Privatdozenten, soweit sie an der Universität Hohenheim in ihrem Fachgebiet tätig sind;
3. die Honorarprofessoren.

§ 6 Der Lehrkörper im weiteren Sinne

Dem Lehrkörper im weiteren Sinne gehören neben den Universitätslehrern (§ 5) an:

1. die Leiter der Zentralen Universitäts-einrichtungen;
2. die Wissenschaftlichen Mitarbeiter:
 - a) die Akademischen Räte und Oberräte und die ihnen vergleichbaren, in Lehre und Forschung tätigen Beamten des höheren Dienstes,
 - b) die Wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten,
 - c) die wissenschaftlichen Angestellten;
3. die Lehrbeauftragten;
4. die Gastprofessoren und Gastdozenten.

§ 7 Publikationsrecht

- (1) Universitätslehrern steht das Recht auf Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse unter eigenem Namen zu. Dies gilt auch für Ergebnisse von Forschungen, die im Auftrag von Personen, Firmen oder Dienststellen außerhalb der Universität, insbesondere des Kultusministeriums (§ 62 Abs.2 Hochschulgesetz) betrieben wurden.
- (2) Allen Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne steht das Recht auf Veröffentlichung unter eigenem Namen zu, soweit dadurch nicht Rechte anderer Mitglieder des Lehrkörpers verletzt werden.

Abschnitt 2 : Universitätslehrer

§ 8 Aufgaben der Universitätslehrer

- (1) Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet in Forschung und Lehre zu vertreten. Sie bilden in ihrem Fachgebiet und den dafür geschaffenen Einrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern.
- (2) Universitätslehrer sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Der zuständige Fachbereich sorgt dafür, daß die festgelegte Mindeststundenzahl in der Regel eingehalten wird. Dabei sind die Verpflichtungen in der Forschung und in der Selbstverwaltung angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Neben der durch den Fachbereich zugewiesenen Lehrtätigkeit kann jeder Universitätslehrer weitere Lehrveranstaltungen, auch außerhalb seines Fachgebiets, ankündigen. In diesem Falle entscheidet der Fachbereich nur noch über die zeitliche Einordnung der Lehrveranstaltung.
- (4) Universitätslehrer sind im Zusammenhang mit einer von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltung berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der Prüfungsordnungen Prüfungen abzunehmen. Waren an der Lehrveranstaltung mehrere Mitglieder des Lehrkörpers beteiligt, so wird die Prüfung als Kollegialprüfung abgehalten. Der zuständige Fachbereich kann die einzelnen Universitätslehrer zur Teilnahme an Prüfungen verpflichten.
- (5) Emeritierte ordentliche und außerordentliche Professoren sind nicht verpflichtet, Lehrveranstaltungen abzuhalten und Prüfungen abzunehmen.

- (6) Universitätslehrer sollen in Stuttgart-Hohenheim oder in der näheren Umgebung wohnen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Senats. Die nicht krankheitsbedingte Abwesenheit eines Universitätslehrers für die Dauer von mehr als einer Woche bedarf während der Vorlesungszeit der Zustimmung des Fachbereichs. Anträge auf Forschungssemester bedürfen der Zustimmung des Fachbereichs und des Senats.
- (7) Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsmäßige Vertretung des Fachgebietes in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Der Fachbereich sorgt dafür, daß keine Beeinträchtigung eintritt. Sind an einer Nebentätigkeit andere Universitätslehrer oder Wissenschaftliche Mitarbeiter beteiligt gewesen, so sind sie auch an den Einkünften aus der Nebentätigkeit angemessen zu beteiligen.

Abschnitt 3 : Wissenschaftliche Mitarbeiter

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Stellen von Wissenschaftlichen Mitarbeitern werden vom Verwaltungsrat den Fachbereichen, den Zentralen Universitäts-einrichtungen oder den Abteilungen zugeordnet. Je nach Zuordnung entscheidet der Fachbereich, der Leiter der Zentralen Universitätseinrichtung oder der Leiter der Abteilung über die Stellenbesetzung und die Aufgaben, die der Stelleninhaber zu erfüllen hat.

§ 10 Akademische Räte und Oberräte

- (1) Akademische Räte und Oberräte können von dem Fachbereich, dem sie angehören, zur Erfüllung von Lehr- und Prüfungsaufgaben herangezogen werden.

- (2) Der Akademische Rat ist zu eigener wissenschaftlicher Arbeit und Fortbildung berechtigt. Beabsichtigt ein Akademischer Rat, sich zu habilitieren, so ist ihm hierzu im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben.

§ 11 Wissenschaftliche Assistenten

- (1) Wissenschaftliche Assistenten werden vom Fachbereich im Rahmen ihrer Ausbildung, gegebenenfalls mit Einwilligung des Leiters der Abteilung, an Lehrveranstaltungen beteiligt oder mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut.
- (2) Lehrveranstaltungen werden unter dem Namen des wissenschaftlichen Assistenten angekündigt, soweit er sie selbständig abhält.

§ 12 Wissenschaftliche Angestellte

Wissenschaftliche Angestellte können durch einen Lehrauftrag mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut werden. Beabsichtigen sie, sich zu habilitieren, so ist ihnen hierzu im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben.

Abschnitt 4 : Ergänzung des Lehrkörpers

§ 13 Stellenausschreibung

Stellen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und der Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte sind vom Senat, Stellen von Wissenschaftlichen Mitarbeitern vom zuständigen Fachbereich öffentlich auszuschreiben.

§ 14 Neubesetzung von Lehrstühlen

Wird die Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors, eines Abteilungsvorstehers oder Wissenschaftlichen Rates frei, so beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat, welchem Fachbereich die Stelle künftig zugeordnet werden soll. Soll die Stelle einem anderen Fachbereich zugeordnet werden, so sind die beteiligten Fachbereiche zu hören. Soll es bei der bisherigen Zuordnung bleiben, so beschließt der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Senat, für welches Fachgebiet die Stelle besetzt werden soll.

§ 15 Berufungsverfahren

- (1) Soll ein Lehrstuhl neu besetzt werden, so bildet der Senat im Einvernehmen mit dem Fachbereich, dem der Berufene später angehören soll, einen Berufungsausschuß. Der von diesem ausgearbeitete Vorschlag muß begründet sein und soll 3 Namen in einer bestimmten Reihenfolge enthalten. Der Ausschuß soll für seine Entscheidung auswärtige Gutachten einholen. Der Vorschlag wird nach Anhörung des Fachbereichs vom Senat verabschiedet und dem Kultusministerium vorgelegt. Jedes Mitglied des Ausschusses hat das Recht auf ein Sondervotum. Der Ausschuß tagt nichtöffentlich.
- (2) Der Berufungsausschuß führt mit den Bewerbern auch die Verhandlungen über die Ausstattung mit Mitteln für Forschung und Lehre. § 35 Abs.5 gilt entsprechend. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Fachbereichs und des Verwaltungsrates. Sie wird rechtsgültig mit der Unterzeichnung durch den Universitätspräsidenten.

§ 16 Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte

Für die Besetzung der Stelle eines Abteilungsvorstehers oder Wissenschaftlichen Rats gilt das Verfahren nach § 15 entsprechend, mit der Maßgabe, daß der Senat die Auswahl des einzustellenden Bewerbers aus dem Dreivorschlag des Ausschusses trifft.

Kapitel III : Die Studenten
=====

Abschnitt 1 : Rechte und Pflichten der Studenten

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

Der Student wird durch die Immatrikulation Mitglied der Universität. Er hat die Pflicht, sich im Dienst an der Wissenschaft zu bilden. Wie jedes Mitglied der Universität hat er Pflichten in der Selbstverwaltung der Universität, insbesondere der Studentenschaft zu übernehmen und darauf hinzuwirken, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 18 Besuch von Lehrveranstaltungen

- (1) Der Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen aller Art zu besuchen. Die Zulassung für einzelne Lehrveranstaltungen kann von dem zuständigen Fachbereich beschränkt werden, soweit dies im Interesse von Forschung und Lehre notwendig ist.

- (2) Das Recht zum Besuch von Seminaren, Praktika und Übungen steht in erster Linie denjenigen immatrikulierten Studenten zu, für die in dem jeweiligen Semester aufgrund ihres Studiengangs ein Besuch dieser Lehrveranstaltungen vorgesehen ist. Über die Zulassung weiterer Studenten entscheidet der zuständige Fachbereich auf Antrag spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn. Sind weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden, so sind bei der Entscheidung über die Vergabe der Studienplätze ausschließlich die vorangegangenen Leistungen der Bewerber zu berücksichtigen.

Alternative:

Entscheidung des Mitglieds des Lehrkörpers, von dem die Veranstaltung abgehalten wird, mit Widerspruch des Betroffenen an den Fachbereich.

§ 19 Doktoranden

Nicht immatrikulierte Doktoranden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie immatrikulierte Studenten, soweit sie in Einrichtungen der Universität tätig sind. Dies gilt auch, wenn sie außerhalb der Universität, jedoch in Verbindung mit einer Universitätseinrichtung oder einem Universitätslehrer tätig sind, ohne eine anderweitige berufliche Bindung zu haben.

§ 20 Prüfungen

Die Zulassung zu den an der Universität abgehaltenen Prüfungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen. Jeder Student hat das Recht, alsbald nach Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen geprüft zu werden. Eine eingereichte Dissertation ist in angemessener Frist zu bearbeiten.

§ 21 Publikationsrecht

Jeder Student hat das Recht auf Veröffentlichung unter eigenem Namen, soweit hierdurch Rechte anderer Mitglieder der Universität nicht verletzt werden.

§ 22 Gasthörer

Der Senat erläßt eine Ordnung, in der die Rechte und Pflichten der Gasthörer geregelt werden.

Abschnitt 2 : Die Studentenschaft

§ 23 Selbstverwaltung

- (1) Alle immatrikulierten Studenten der Universität bilden die Studentenschaft. Sie hat als Gliedkörperschaft der Universität Rechtsfähigkeit.
- (2) Die Studentenschaft hat im Rahmen dieser Grundordnung das Recht und die Pflicht, durch Organe, die von den an der Universität immatrikulierten Studenten gewählt werden müssen, ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Universitätspräsidenten selbst zu verwalten.
- (3) Sie gibt sich zu diesem Zweck eine Satzung, die der Genehmigung des Großen Senats bedarf. Die Satzung sieht eine Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften vor. Für jeden Studiengang wird eine Fachschaft gebildet.

Alternative:

Zuordnung der Fachschaften zu den
Fachbereichen.

Kapitel IV : Organe der Universität
=====

Abschnitt 1 : Der Große Senat

§ 24 Aufgaben

Aufgaben des Großen Senats sind:

1. Beschluß über die Änderung der Grundordnung;
2. Mitwirkung bei der Bestellung des Universitätspräsidenten;
3. Wahl des Universitätsvizepräsidenten;
4. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Universitätspräsidenten;
5. Behandlung und Beschlußfassung in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß des Senats oder des Verwaltungsrats zugewiesen wurden.

§ 25 Mitglieder

(1) Kraft Amtes gehören dem Großen Senat an:

1. Der Universitätspräsident,
2. Der Universitätsvizepräsident,
3. Die Dekane und Prodekane der Fachbereiche.

(2) Aufgrund von Wahlen sind folgende Gruppen berechtigt, entsprechend der Zahl der Dekane und Prodekane als Vertreter der Fachbereiche Mitglieder zu entsenden:

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren auf die Dauer von 4 Jahren;
2. a) die Dozenten auf die Dauer von 2 Jahren,
b) die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Ziff.1 und 2a auf die Dauer von 2 Jahren,
c) die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Ziff.2 b und c auf die Dauer von 2 Jahren;
3. die Studentenschaft auf die Dauer von einem Jahr.

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Großen Senat an:

1. der designierte Universitätspräsident und der designierte Universitätsvizepräsident, soweit sie nicht Mitglied nach Abs.1 oder 2 sind;
2. die Leiter der Zentralen Universitätseinrichtungen, soweit sie nicht Mitglied nach Abs.1 oder 2 sind;
3. der Leitende Verwaltungsbeamte;
4. 2 Vertreter des Personalrats der Universität.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) Der Große Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt öffentlich. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Zu Beschlüssen, durch die diese Grundordnung geändert wird, bedarf es der Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Große Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Universitätspräsident und der Universitätsvizepräsident sind nicht wählbar. Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung ohne vorherige Aussprache zur Person die meisten Stimmen erhält.
- (3) Der Große Senat tagt in der Regel einmal im Semester. Hierzu wird er mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Der Große Senat ist ferner einzuberufen, wenn der Universitätspräsident, der Senat oder 1/3 der Mitglieder des Großen Senats es verlangen.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 25 Abs.2 werden nach den Grundsätzen des § 66 Abs. 1 - 3 Hochschulgesetz gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen finden in der ersten Hälfte des Wintersemesters statt. Die Wahlprüfung obliegt dem Großen Senat.

- (5) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Große Senat beratende Ausschüsse einsetzen.

Abschnitt 2 : Der Senat

§ 27 Aufgaben

- (1) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Universität, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Grundordnung einem anderen Organ, den Fachbereichen oder den Zentralen Universitätseinrichtungen übertragen sind.
- (2) Der Senat kann die Entscheidung über eine Angelegenheit dem Großen Senat zuweisen.
- (3) Der Senat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. die Hochschul- und Bildungspolitik, den Hochschulgesamtplan und die Hochschulreform als ständige Aufgabe;
 2. Verabschiedung eines Entwicklungsplanes der Universität im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat;
 3. Vorbereitung von Änderungen der Grundordnung;
 4. Festsetzung der Ausbildungskapazitäten im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat;
 5. Beschluß über den Numerus clausus nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche und Studienkommissionen;
 6. Einrichtung neuer Studiengänge;
 7. Einrichtung neuer Lehrstühle und Änderung der Zuordnung eines bestehenden Lehrstuhles im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat;

8. Beantragung neuer und Änderung der Zuordnung vorhandener Stellen von Abteilungsvorstehern und Wissenschaftlichen Räten im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat;
9. Berufungen;
10. Mitwirkung bei Habilitationen;
11. Besetzung der Stellen von Abteilungsvorstehern, Wissenschaftlichen Räten und Leitern der Zentralen Universitätseinrichtungen;
12. Erlaß der Habilitationsordnung, der Promotionsordnungen und der Prüfungsordnungen für die akademischen Zwischen- und Abschlußprüfungen;
13. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
14. Vergabe von Lehraufträgen auf Antrag der Studienkommissionen;
15. Entscheidung über Widersprüche eines Fachbereichs gegen Beschlüsse einer Studienkommission;
16. Einladung von Gastprofessoren und Gastdozenten;
17. Akademische Ehrungen;
18. Koordination der Arbeit der Fachbereiche und der Studienkommissionen;
19. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Fachbereiche und der Studienkommissionen.

§ 28 Mitglieder

- (1) Dem Senat gehören kraft Amtes an:
 1. der Universitätspräsident als Vorsitzender,
 2. der Universitätsvizepräsident,
 3. die Dekane der Fachbereiche.

(2) Aufgrund von Wahlen sind

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. die Dozenten,
3. die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Ziff.1 und 2,
4. die Studentenschaft

berechtigt, in den Senat je 3 Mitglieder zu entsenden.

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Senat an:

1. der designierte Universitätspräsident und der designierte Universitätsvizepräsident, soweit sie nicht Mitglied nach Abs.1 oder 2 sind;
2. die Leiter der Zentralen Universitätseinrichtungen, soweit sie nicht Mitglied nach Abs.1 oder 2 sind;
3. der Leitende Verwaltungsbeamte;
4. ein Vertreter des Personalrats der Universität.

§ 29 Verfahrensvorschriften

(1) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt nicht-öffentlich, seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Ablehnung oder wesentliche Veränderung einer Vorlage des Universitätspräsidenten bedarf der Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Wird eine Vorlage des Universitätspräsidenten abgelehnt, so ist in der nächsten Sitzung über die Vorlage noch einmal zu beraten und zu beschließen.

(2) Den Vorsitz im Senat führt der Universitätspräsident.

(3) Der Senat tagt in der Regel monatlich einmal, während der vorlesungsfreien Zeit jedoch nur in besonders wichtigen Fällen. Zu seinen Sitzungen wird er mindestens eine Woche zuvor schriftlich unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung vom Universitätspräsidenten einberufen. Der Senat ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 seiner Mitglieder es verlangt. Der Senat kann sachkundige Angehörige der Universität und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

- (4) Die Mitglieder gemäß § 28 Abs.2 werden nach den Grundsätzen des § 66 Abs. 1 - 3 Hochschulgesetz gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlprüfung obliegt dem Senat. Die Wahlen zum Senat und zum Großen Senat sollen gleichzeitig abgehalten werden.

§ 30 Ausschüsse

- (1) Der Senat kann für besondere Aufgaben beratende oder beschließende Ausschüsse bilden, in denen der Universitätspräsident den Vorsitz führt. Der Universitätspräsident kann mit Zustimmung des Senats den Vorsitz auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.
- (2) Soweit ein Ausschuß Beschlußfunktion hat, muß mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dem Senat angehören. Soweit ein Ausschuß nur beratende Funktion hat, muß wenigstens sein Vorsitzender Mitglied des Senats sein. Im übrigen kann der Senat Mitglieder der Universität in den Ausschuß berufen, die nicht dem Senat angehören.
- (3) Die Ausschüsse können sachkundige Angehörige der Universität und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Universitätspräsident, der Universitätsvizepräsident und der Leitende Verwaltungsbeamte können an allen Ausschuß-Sitzungen teilnehmen.

§ 31 Senatsbeauftragte

Der Senat kann mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder ein Senatsmitglied mit der Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe betrauen (Senatsbeauftragter). Die gestellte Aufgabe ist in dem Beschluß genau zu umreißen.

Abschnitt 3 : Der Verwaltungsrat

§ 32 Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Universitätspräsidenten in allen wichtigen Angelegenheiten der Universität. Der Verwaltungsrat bereitet die Planung für die Entwicklung der Universität und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen vor und sorgt im Zusammenwirken mit den anderen Organen der Universität für einen wirtschaftlichen Einsatz der der Forschung und Lehre dienenden Mittel.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags;
 2. Verteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Stellen;
 3. Entscheidungen über das Universitätsvermögen, soweit sie über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen;
 4. Planung der baulichen Entwicklung;
 5. Entscheidungen über Grundstücks- und Raumverteilung;
 6. Erlaß von Ordnungen über die Verwaltung und Benutzung der Zentralen Universitätseinrichtungen.

§ 33 Mitglieder

Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. Der Universitätspräsident als Vorsitzender und 4 vom Senat auf 4 Jahre zu wählende Mitglieder, von denen eines Dozent sein muß;

2. mit beratender Stimme der Universitätsvizepräsident, soweit er nicht den Universitätspräsidenten als Vorsitzenden vertritt, und der Leitende Verwaltungsbeamte;
3. ferner mit beratender Stimme ein Vertreter der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Ziff.1 und 2 und ein Vertreter der Studentenschaft, jedoch nur in Sitzungen, in denen Beschlüsse nach § 32 Abs.2 gefaßt werden.

§ 34 Verfahrensvorschriften

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt nichtöffentlich. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Den Vorsitz führt der Universitätspräsident.
- (2) Der Verwaltungsrat tagt in der Regel einmal wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit alle 3 Wochen. Nach Bedarf können häufigere Sitzungen vorgesehen werden. Die Einberufung zu seinen Sitzungen soll wenigstens 3 Tage zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Dies gilt nicht, wenn in einer vorangegangenen Sitzung der Termin und die Tagesordnung beschlossen wurden. Ein stimmberechtigtes Mitglied, das erst in der Sitzung oder weniger als 3 Tage zuvor von einem wichtigen Tagesordnungspunkt erfährt, kann verlangen, daß über diesen Punkt in der folgenden Sitzung abermals beraten und abgestimmt wird.
- (3) Der Senat wählt jedes Jahr in seiner ersten Sitzung im Wintersemester ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats nach § 33 Abs.1 und die beratenden Mitglieder nach § 33 Abs.3. Die Amtsperiode der Gewählten beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Wiederwahl ist möglich. Bei der ersten Wahl zum Verwaltungsrat werden alle 4 Mitglieder nach § 33 Abs.1 gewählt, davon je ein Mitglied auf die Dauer von 4 Jahren, 3 Jahren, 2 Jahren und einem Jahr. Die Mitglieder nach § 33 Abs.1 brauchen nicht Mitglieder des Senats zu sein.

- (4) Der Verwaltungsrat kann sachkundige Mitglieder der Universität und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 35 Verfahren bei der Verteilung der Mittel

- (1) Bei der Verteilung der Mittel ist der Verwaltungsrat an die folgenden Richtlinien gebunden.
- (2) Vorab wird jeder Abteilung eine jährlich gleiche Grundausstattung an Mitteln für die Forschung zugeteilt.
- (3) Den Fachbereichen werden auf Antrag Mittel zugewiesen, die sie in die Lage versetzen, ihren Aufgaben in der Lehre nachzukommen und Mitglieder des Lehrkörpers, die keiner Abteilung angehören, für die Durchführung von Forschungsaufgaben auszustatten.
- (4) Die übrigen Forschungsmittel werden vom Verwaltungsrat auf Antrag schwerpunktmäßig und befristet den Fachbereichen zugeteilt. Im Einzelfall kann die Zuteilung zweckgebunden erfolgen. Der Verwaltungsrat hat bei seiner Entscheidung den Entwicklungsplan der Universität zu berücksichtigen. Er kann Gutachten von Mitgliedern der Universität oder auswärtigen Sachverständigen einholen. Der Fachbereich verteilt die Mittel projektgebunden und erteilt dem Verwaltungsrat in angemessenen Abständen Auskunft über ihre Verwendung.
- (5) "Mittel" im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeiter und nicht-wissenschaftliches Personal, laufende und einmalige Geldmittel, Räumlichkeiten, Geräte, Anteile an der Kapazität von Großgeräten.

Alternative zu Abs.4:

- (4) Über die übrigen Forschungsmittel ("Verfügungsfonds") wird in einem Antragsverfahren projektgebunden und befristet entschieden. Antragsberechtigt sind die Leiter der Abteilungen und die Universitätslehrer. Der Antrag ist zu begründen und über den Fachbereich an den Verwaltungsrat zu richten. Der Fachbereich nimmt zu dem Antrag Stellung. Erwägt der Verwaltungsrat nach sofortiger eingehender Prüfung die ganze oder teilweise Ablehnung des Antrags, so hat er unverzüglich den Antragsteller, einen Vertreter des zuständigen Fachbereichs und die nächsten fachverwandten Mitglieder der Universität zu hören. Gegebenenfalls sind auswärtige Gutachten anzufordern. Der Antragsteller kann je bis zu 3 Mitglieder der Universität und auswärtige Sachverständige benennen, die vom Verwaltungsrat zu hören sind. Im übrigen ist der Verwaltungsrat in der Auswahl seiner Berater frei.
- (5) Genehmigte Mittel werden dem Antragsteller zugewiesen. War der Antragsteller bisher nicht Leiter einer Abteilung, so werden die Mittel dem zuständigen Fachbereich zweckgebunden zur Bildung einer Abteilung zugewiesen.
- (6) Der Leiter des Forschungsprojektes erteilt dem Verwaltungsrat in angemessenen Abständen Auskunft über den Fortgang der Arbeiten. Nach Abschluß des Projektes werden die Ergebnisse in geeigneter Form veröffentlicht.
- (7) Ist bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags schon nach Abs.4 verfahren worden, so braucht dieses Verfahren nach Genehmigung des Haushalts nicht noch einmal eingehalten zu werden. Alle an dem Genehmigungsverfahren Beteiligten sind zur strengsten Geheimhaltung der angemeldeten Projekte verpflichtet.

- (8) "Mittel" im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeiter und nicht-wissenschaftliches Personal, laufende und einmalige Geldmittel, Räumlichkeiten, Geräte, Anteile an der Kapazität von Großgeräten.

Alternative:

Entscheidung nach Abs.4 nicht vom Verwaltungsrat, sondern vom Senatsausschuß für Forschungsfragen oder Koordinierungsausschuß.

Abschnitt 4 : Der Universitätspräsident

§ 36 Aufgaben

- (1) Der Universitätspräsident ist Leiter der Universität und vertritt sie nach außen.
- (2) Der Universitätspräsident ist Vorsitzender des Senats und des Verwaltungsrats. Er bereitet die Beschlüsse des Großen Senats, des Senats und des Verwaltungsrats vor und führt sie aus.
- (3) Einmal jährlich legt er dem Großen Senat einen Rechenschaftsbericht vor. Er unterrichtet Senat und Verwaltungsrat regelmäßig über seine Amtsführung und erteilt beiden Organen auf Verlangen Auskunft über sie. Angelegenheiten von Bedeutung legt er je nach Zuständigkeit dem Senat oder dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vor. Soweit er in dringenden Fällen eine Entscheidung dieser Organe nicht einholen konnte, hat er sie unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Hält der Universitätspräsident Beschlüsse des Großen Senats, des Senats oder des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt keine Einigung zustande, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

- (5) Der Universitätspräsident ist Leiter der Universitätsverwaltung, deren laufende Geschäfte er in eigener Zuständigkeit erledigt. Hierbei wird er durch den Leitenden Verwaltungsbeamten unterstützt, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.
- (6) In Angelegenheiten der Selbstverwaltung hat der Universitätspräsident gegenüber allen Organen der Universität und der Fachbereiche ein Informationsrecht. Er ist von allen Sitzungen der Organe, Kommissionen und Ausschüsse zu verständigen; Niederschriften über diese Sitzungen sind ihm zu übersenden.
- (7) Zur Information der Öffentlichkeit wird eine Pressestelle eingerichtet. Ihr Leiter wird vom Universitätspräsidenten berufen und untersteht seiner Aufsicht.

§ 37 Rechtsstellung

- (1) Der Universitätspräsident ist Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 8 Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.
- (2) Der Universitätspräsident wird aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Großen Senats der Universität und des Kultusministers vom Ministerpräsidenten ernannt.

§ 38 Vertretung

In akademischen Angelegenheiten im Großen Senat, im Senat und im Verwaltungsrat wird der Universitätspräsident durch den Universitätsvizepräsidenten vertreten. Bei Verhinderung auch des Universitätsvizepräsidenten wird er durch den Amtsvorgänger des Universitätsvizepräsidenten vertreten. In Wirtschaft- und Personalangelegenheiten ist der Leitende Verwaltungsbeamte Stellvertreter des Universitätspräsidenten.

§ 39 Der Universitätsvizepräsident

- (1) Der Universitätsvizepräsident wird vom Großen Senat aus dem Kreise der ordentlichen Professoren auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt zu Beginn des Wintersemesters, die Amtsperiode beginnt am 1. Januar des nächsten Jahres. Der Universitätspräsident soll einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahl ist geheim und erfolgt ohne Aussprache über die Person. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Großen Senats erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Kandidaten erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Scheidet der Universitätsvizepräsident vorzeitig aus, so wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen gewählt.

Abschnitt 5 : Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 40 Allgemeines

Die folgenden Vorschriften gelten für alle Kollegialorgane in der Universität, soweit nicht diese Grundordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 41 Beschlußfähigkeit

Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieser Grundordnung oder der entsprechenden Geschäftsordnung einberufen ist.

§ 42 Abstimmung

- (1) Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) In der Regel wird offen abgestimmt, auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist geheim oder namentlich abzustimmen. Werden beide Anträge gestellt, so ist zunächst über die Art der Abstimmung zu beschließen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht diese Grundordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 43 Befangenheit

Ein Mitglied eines Kollegialorgans ist in Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, die ihm selbst, seinem Ehegatten oder seinen nächsten Verwandten oder Verschwägerten einen Vorteil oder einen Nachteil bringen würden. Die Entscheidung, ob ein Mitglied befangen ist, trifft in Zweifelsfällen das jeweilige Kollegialorgan in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 44 Ordnungsverstoß

Verstößt ein zur Teilnahme an einer Sitzung Berechtigter grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann er vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei wiederholten Ordnungsverstößen kann das Kollegialorgan einen zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigten für bis zu 2 Sitzungen ausschließen.

§ 45 Niederschriften

Über die Verhandlungen der Kollegialorgane sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort und Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der sonstigen Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 46 Information

Die Tagesordnungen u. die Niederschriften der Sitzungen des Großen Senats, des Senats und des Studentenparlaments werden an alle Fachbereiche, Niederschriften der Organe der Fachbereiche an die den Fachbereichen zugeordneten Abteilungen versandt. Die Beschlußprotokolle des Verwaltungsrats werden an den Senat und an die Fachbereiche versandt. Die Niederschriften aller Kollegialorgane werden an den Universitätspräsidenten versandt.

§ 47 Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das an seine Stelle tretende Mitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt.

§ 48 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt, oder wenn dies durch Beschluß des betreffenden Kollegialorgans besonders festgelegt wurde. Eine solche Anordnung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner getroffen werden. Sie ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Kollegialorgan fort.

§ 49 Antragsrecht

Antragsrecht in den Kollegialorganen haben nur die stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Grundordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder können nur Vorschläge machen.

Kapitel V : Gliederung der Universität =====

Abschnitt 1 : Fachbereiche

§ 50 Allgemeines

Die Universität ist in folgende (6 - 8) Fachbereiche gegliedert:

1. ... 8. ...

§ 51 Zusammenarbeit der Fachbereiche

In Angelegenheiten, die die Belange mehrerer Fachbereiche betreffen, sollen die Fachbereiche zusammenarbeiten. Hierzu können gemeinsame Sitzungen der Dekane, der Fachbereichsräte oder der Fachbereichsversammlungen stattfinden. In wichtigen Fällen kann der Senat die Zusammenarbeit bestimmter Fachbereiche bestimmen.

Alternative:

Bildung von "Fakultäten neuer Art" (WRK), die etwa wie folgt konstruiert sein könnten:

1. Die (8 - 12) Fachbereiche sind zu (3 - 4) Fakultäten zusammengeschlossen.
2. Mitglieder: Die Mitglieder aller der Fakultät angeschlossenen Fachbereiche.

3. Organe: Fakultätsversammlung (mit Ausschüssen), Engere Fakultät und Dekan.
4. Mitglieder der Fakultätsversammlung: alle Mitglieder der Versammlungen der angeschlossenen Fachbereiche. Oder: Universitätslehrer = n, Studenten = $n/2$, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter = $n/4$. Oder: Universitätslehrer, je 2 Mitglieder des AstA und der beteiligten Fachschaften, $1/4$ der Gesamtzahl Akademische Räte und Wissenschaftliche Assistenten.
5. Engere Fakultät: Dekan und Stellvertreter, die Fachbereichsleiter und ihre Stellvertreter. Oder: Dekan und Stellvertreter, die Leiter der Fachbereiche und 12 von der Versammlung ohne Gruppenbindung gewählte Mitglieder.
6. Kompetenzen: Habilitationen; Promotionen; Mitwirkung bei Berufungen; Beschluß über Streitfragen in Studienangelegenheiten (wenn der Fakultät Studiengänge zugeordnet werden); Vorschläge zur Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen; Koordinierung und Weiterleitung aller Vorlagen und Anträge der Fachbereiche an die zentralen Organe.

§ 52 Mitglieder des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die im Fachbereich tätigen
 1. Universitätslehrer (§ 5);
 2. Mitglieder des Lehrkörpers, soweit sie nicht Universitätslehrer sind (§ 6);
 3. Studenten, die bei einem Mitglied nach Ziffer 1 oder 2 eine Diplomarbeit oder Doktorarbeit schreiben;
 4. nicht wissenschaftlich tätige Beamte, Angestellte und Arbeiter.

- (2) Jedes Mitglied der Universität kann nur Mitglied eines Fachbereichs sein.

Alternative zu § 52 Abs.1 Ziff.3:

Die bei dem Fachbereich eingeschriebenen Studenten.

§ 53 Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Die Fachbereiche sind die Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre im Sinne des § 6 Hochschulgesetz. Sie sind die einzigen Verwaltungseinheiten unterhalb der zentralen Organe.
- (2) Die Fachbereiche haben das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen dieser Grundordnung selbst zu regeln. Sie haben weiterhin das Recht, allen Organen der Universität und den Studienkommissionen Vorschläge zu den sie betreffenden Angelegenheiten zu unterbreiten.
- (3) Die Fachbereiche sind zuständig für
1. Erstellung eines Entwicklungsplanes für den Fachbereich, zugleich als Unterlage für den Entwicklungsplan der Universität;
 2. Mitwirkung bei Berufungen und Habilitationen;
 3. Durchführung von Promotionen;
 4. Aufstellung des Lehrangebotes;
 5. Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Mitglieder des Fachbereichs, in Zusammenarbeit mit den Studienkommissionen;
 6. Bildung, Veränderung und Auflösung von Abteilungen;
 7. Bildung zentraler Einrichtungen des Fachbereichs;
 8. Beantragung der Mittel (§ 35 Abs.5) beim Verwaltungsrat;
 9. Verteilung der dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Mittel (§ 35 Abs.5), soweit es sich nicht um die Grundausrüstung der Abteilungen handelt;

10. Verwaltung der dem Fachbereich, seinen Abteilungen und Mitgliedern zur Verfügung stehenden Mittel (§ 35 Abs.5) für Forschung und Lehre;
11. Sorge für den optimalen Einsatz der dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Mittel (§ 35 Abs.5);
12. Koordination der Forschung im Rahmen der Planung und Mittelverteilung;
13. Förderung der interdisziplinären Forschungsgruppen.

§ 54 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

1. die Fachbereichsversammlung,
2. der Fachbereichsrat,
3. der Dekan.

§ 55 Aufgaben der Fachbereichsversammlung

Die Fachbereichsversammlung

- wählt den Dekan und die Mitglieder des Fachbereichsrats,
- bestimmt die Vertreter des Fachbereichs in den Studienkommissionen,
- nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Dekans entgegen,
- berät und entscheidet über Angelegenheiten, die ihr vom Fachbereichsrat vorgelegt werden.

§ 56 Zusammensetzung der Fachbereichsversammlung

(1) Mitglieder der Fachbereichsversammlung sind

1. alle Universitätslehrer des Fachbereichs, außer den Honorarprofessoren;

2. gewählte Vertreter der Mitglieder des Lehrkörpers, soweit sie nicht Universitätslehrer sind, in der Hälfte der Anzahl der Mitglieder nach Ziffer 1;
 3. gewählte Vertreter der studentischen Mitglieder des Fachbereichs (§ 52 Abs.1 Ziff.3) in der Hälfte der Anzahl der Mitglieder nach Ziffer 1.
- (2) Mit beratender Stimme gehören der Fachbereichsversammlung an:
1. die Honorarprofessoren;
 2. der Sekretär des Fachbereichs, soweit er nicht Mitglied nach Abs.1 ist;
 3. je 2 Vertreter der beteiligten studentischen Fachschaften;
 4. 2 Vertreter der im Fachbereich nicht wissenschaftlich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.
- (3) "Beteiligt" im Sinne dieser Vorschrift ist eine studentische Fachschaft am Fachbereich, wenn wenigstens ein Mitglied des Fachbereichs in dem von der Fachschaft vertretenen Studiengang ein Hauptfach vertritt.

Alternativen:

1. Abs.2 Ziff.3 und Abs.3 entfallen, wenn die studentischen Fachschaften den Fachbereichen zugeordnet werden.
2. Mitglieder der Fachbereichsversammlung sind alle Mitglieder des Fachbereichs einschließlich der beim Fachbereich eingeschriebenen Studenten.
3. Mitglieder der Fachbereichsversammlung:
alle Mitglieder des Lehrkörpers = n ,
Doktoranden und Studenten = $n/2$,
nicht wissenschaftlich Tätige = $n/4$.

4. Unterschied zu 3.:
nicht wissenschaftlich Tätige = $n/10$.
5. Universitätslehrer, Lehrkörper im weiteren Sinne und Studenten je $1/3$ der Mitglieder;
dazu nicht wissenschaftlich Tätige $1/6$.
6. Alle Universitätslehrer = n ;
Lehrkörper im weiteren Sinne = $n/4$;
je 2 Vertreter des AStA und der beteiligten
Fachschaften.

§ 57 Verfahrensvorschriften

- (1) Die Fachbereichsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihre Sitzungen sind fachbereichsöffentlich, ihre Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (2) Die Fachbereichsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Mitglieder des Fachbereichsrats sind nicht wählbar. Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung ohne vorherige Aussprache zur Person die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Fachbereichsversammlung tagt in der Regel einmal im Semester. Hierzu wird sie mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Fachbereichsrat oder $1/3$ ihrer Mitglieder es verlangen.
- (4) Die Mitglieder der Fachbereichsversammlung nach § 56 Abs.1 Ziff.2 und 3 werden von Vollversammlungen ihrer Gruppen auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Studenten und Doktoranden können nach einem Jahr zurücktreten.

- (5) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen kann die Fachbereichsversammlung beratende Ausschüsse einsetzen.

§ 58 Der Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit diese Grundordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. In wichtigen Fragen kann der Fachbereichsrat die Entscheidung der Fachbereichsversammlung einholen.
- (2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind der Dekan als Vorsitzender, der Prodekan und 4 von der Fachbereichsversammlung auf 2 Jahre gewählte Mitglieder, von denen je eines ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student sein muß. Der Fachbereichssekretär ist Mitglied des Fachbereichsrates mit beratender Stimme.
- (3) Die Fachbereichsversammlung wählt aus ihrer Mitte jedes Jahr abwechselnd 2 Vertreter. Wiederwahl ist möglich. Bei der ersten Wahl werden je 2 Vertreter auf 2 Jahre und auf ein Jahr gewählt. Der Vorsitzende der Fachbereichsversammlung und sein Vertreter sind nicht wählbar. Studenten und Doktoranden können nach einem Jahr zurücktreten.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Fachbereichsrat beratende Ausschüsse unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Fachbereichsrates bilden. Die übrigen Ausschußmitglieder müssen Mitglieder der Fachbereichsversammlung, jedoch nicht des Fachbereichsrats sein.
- (5) Der Fachbereichsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Seine Sitzungen sind nichtöffentlich, er kann jedoch zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Fachbereichsöffentlichkeit beschließen.

Alternativen zu Abs.2:

1. Mitglieder des Fachbereichsrates sind der Dekan und der Prodekan und je 2 gewählte Vertreter der Universitätslehrer, der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Doktoranden und Studenten, sowie der Fachbereichssekretär mit beratender Stimme.
2. Mitglieder des Fachbereichsrats sind der Dekan, der Prodekan und die Leiter der Abteilungen, die sich vertreten lassen können.
3. 6 Mitglieder aufgrund Wahl ohne Gruppenbindung:
Universitätslehrer : 3, Mitglieder des Lehrkörpers : 2, Doktoranden und Diplomanden : 1.
4. Dekan und Prodekan, sowie je 2 Vertreter der Abteilungen.
5. Streichung des Organs.

§ 59 Aufgaben des Dekans

Der Dekan ist Leiter des Fachbereichs und vertritt ihn nach außen, insbesondere gegenüber den Organen der Universität und den anderen Fachbereichen. Er ist von Amts wegen Mitglied des Großen Senats und des Senats. Er bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Er führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Hierbei wird er von einem Fachbereichssekretär unterstützt. In unaufschiebbaren Fällen erledigt der Dekan auch Aufgaben, die zur Zuständigkeit des Fachbereichsrats gehören. In diesem Falle hat er dem Fachbereichsrat unverzüglich Bericht zu erstatten und seine Entscheidung einzuholen.

§ 60 Wahl und Vertretung des Dekans

- (1) Der Dekan wird von der Fachbereichsversammlung aus der Reihe der Universitätslehrer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist möglich.

Alternative:

Wählbar nur die ordentlichen Professoren.

- (2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Ist auch dieser verhindert, so wird er durch das älteste Mitglied des Fachbereichsrats vertreten.

§ 61 Der Prodekan

Prodekan ist der Amtsvorgänger des Dekans. Er ist der ständige Stellvertreter des Dekans und unterstützt diesen in seiner Amtsführung. Der Prodekan ist von Amts wegen Mitglied des Großen Senats.

Abschnitt 2 : Abteilungen und interdisziplinäre Forschungsgruppen

§ 62 Abteilungen

- (1) Die Fachbereiche gliedern sich in Abteilungen. Leiter einer Abteilung kann jeder Universitätslehrer sein. Neben dem Leiter gehören der Abteilung die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter an, deren Stellen der Abteilung durch Beschluß des Verwaltungsrats oder des Fachbereichs unbefristet oder befristet zugeordnet sind.
- (2) Bildung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen werden vom Fachbereich beschlossen. Jeder Universitätslehrer hat das Recht, beim Fachbereich die Bildung einer Abteilung zu beantragen.

Alternative:

In Abs. 1 und 2 "Mitglied des Lehrkörpers" anstatt "Universitätslehrer".

(3) Der Leiter der Abteilung entscheidet über

1. die Forschungsrichtung der Abteilung;
2. die Besetzung der der Abteilung zugeordneten Stellen;
3. die Verwendung der der Abteilung zugewiesenen Sachmittel.

§ 63 Interdisziplinäre Forschungsgruppen

Abteilungen, auch solche verschiedener Fachbereiche, können sich zur Bearbeitung gemeinsamer Forschungsprojekte zu interdisziplinären Forschungsgruppen zusammenschließen, unbeschadet der Rechte der Fachbereiche, denen sie angehören. Die Leiter der Abteilungen sind untereinander gleichberechtigt, für ihre Vertretung nach außen wählen sie sich einen Sprecher. Die Bildung von interdisziplinären Forschungsgruppen ist von allen Organen der Universität, insbesondere bei der Vergabe der Mittel, zu fördern.

Abschnitt 3 : Studienkommissionen

§ 64 Aufgaben

- (1) Die Studienkommissionen haben das Recht, allen Organen der Universität und der Fachbereiche Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die den von ihnen vertretenen Studiengang betreffen.
- (2) Die Studienkommissionen sind zuständig für:
 1. Vorschläge für die Entwicklung von neuen Studiengängen;
 2. Aufstellung von Studienplänen;
 3. Mitwirkung bei der Aufstellung von Prüfungsordnungen;
 4. Koordination der Lehrveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen;
 5. Sorge für die Vollständigkeit des Unterrichts;
 6. Vorschläge zur Erteilung von Lehraufträgen;

7. Förderung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden (Lehrveranstaltungs-kritik, Studienberatung u.a.);
 8. Empfehlung von Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Fortbildung.
- (3) Gegen Beschlüsse einer Studienkommission haben die beteiligten Fachbereiche das Recht, binnen einer Woche Widerspruch zu erheben. § 56 Abs.3 gilt entsprechend. Über den Widerspruch entscheidet der Senat, der hierfür auch einen Senatsausschuß für Studienangelegenheiten einsetzen kann.

Alternative:

Entscheidung über den Widerspruch durch eine gemeinsame Sitzung der Fachbereichsräte (§ 51) oder gegebenenfalls durch die "Fakultät neuer Art".

- (4) Jede Studienkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat. Ihre Sitzungen sind öffentlich.

§ 65 Mitglieder

- (1) Für jeden an der Universität vertretenen Studiengang wird eine Studienkommission gebildet.
- (2) Mitglieder der Studienkommission sind
 1. von jedem beteiligten Fachbereich ein gewähltes Mitglied des Lehrkörpers, § 56 Abs.3 gilt entsprechend;
 2. in gleicher Anzahl von ihrer Fachschaft gewählte Vertreter der Studenten.
- (3) Die Zahl der von einem Fachbereich zu bestellenden Vertreter erhöht sich
 - auf 3, wenn nur ein Fachbereich beteiligt ist,
 - auf 2, wenn 2 oder 3 Fachbereiche beteiligt sind.

- (4) Die Studienkommission wählt sich ihren Vorsitzenden aus dem Kreise der Mitglieder des Lehrkörpers. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Alternative zu § 65 Abs.2 und 3:

1. Die Studienkommission wird ohne Proporz aus den Delegierten der Fachbereichsausschüsse für Studienangelegenheiten gebildet.
2. 3/6 Universitätslehrer und 1/6 Wissenschaftliche Mitarbeiter aus den beteiligten Fachbereichen, 2/6 Studenten aus der Fachschaft.

Abschnitt 4 : Zentrale Universitätseinrichtungen und Versuchsgüter

§ 66 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Universitätsbibliothek, die Dokumentationsstelle, das Rechenzentrum und das Museum sind Zentrale Einrichtungen der Universität, die unmittelbar der Forschung und der Lehre dienen. Der Senat kann beschließen, daß weitere Zentrale Universitätseinrichtungen gebildet werden.
- (2) Die Leiter der Zentralen Einrichtungen werden vom Senat bestellt. Sie unterstehen unmittelbar dem Universitätspräsidenten.
- (3) Dem Leiter einer Zentralen Einrichtung ist in allen Organen der Universität und in ihren Ausschüssen Gelegenheiten zur Stellungnahme zu geben, soweit die Belange der Zentralen Einrichtung betroffen sind.

§ 67 Satzung

- (1) Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit dem Senat für einzelne Zentrale Einrichtungen eine Satzung beschließen. Der Leiter der Zentralen Einrichtung ist zu hören. Die Satzung kann ein Kuratorium mit beratender Funktion vorsehen. Für Zentrale Einrichtungen ohne besondere Satzung wählt der Senat einen Ausschuß, der den Universitätspräsidenten und den Leiter der Zentralen Einrichtung in allen Fragen der Zentralen Einrichtung berät.
- (2) Bei der Besetzung des Kuratoriums oder des Ausschusses ist den Interessen der hauptsächlichen Benutzer der Zentralen Einrichtung Rechnung zu tragen. Der Universitätspräsident, der Leiter der Zentralen Einrichtung und sein Stellvertreter sind von Amts wegen Mitglieder.

§ 68 Benutzungsordnung

Die Zentralen Einrichtungen stehen allen Universitätsmitgliedern zur Benutzung offen. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung, die der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Kuratorium oder dem Ausschuß erläßt.

§ 69 Universitätsbibliothek

Die Bibliotheken der Universität bilden ein Gesamtsystem, dessen Koordinierung der Universitätsbibliothek obliegt. Das Nähere regelt eine Bibliothekssatzung, die die Einrichtung von Fachbereichsbibliotheken vorsehen muß.

§ 70 Versuchsgüter

- (1) Über die Zuweisung von Versuchsgütern zur Verwaltung und wissenschaftlichen Nutzung entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Senat.
- (2) Über die Zuweisung einzelner Versuchsflächen zur wissenschaftlichen Nutzung und über Streitigkeiten unter den Benutzern entscheidet der Senat.

Kapitel VI : Akademische Prüfungen und Ehrungen

=====

§ 71 Prüfungsordnungen

- (1) Ordnungen für die akademischen Zwischen- und Abschlußprüfungen werden auf Vorschlag der betroffenen Studienkommissionen und nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche vom Senat beschlossen.
- (2) Die Habilitationsordnung und die Promotionsordnungen werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereiche beschlossen.
- (3) Will der Senat in einem wesentlichen Punkt vom Vorschlag eines Fachbereichs oder einer Studienkommission abweichen, so hat er diesem noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 72 Akademische Ehrungen

Der Senat verleiht den Titel eines Ehrensensors, den Titel eines "doctor honoris causa" und die Universitätsplakette an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Universität Hohenheim erworben haben. Die Fachbereiche haben das Recht, dem Senat Vorschläge zu unterbreiten.

Kapitel VII : Wahrung der Ordnung
=====

§ 73 Universitätsordnung

- (1) Jedes Mitglied der Universität hat die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann. Gegen Mitglieder, die gegen die Ordnung der Universität verstoßen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- (2) Die Universitätsordnung verletzt, wer
 1. eine Handlung begeht, die den ordnungsgemäßen Universitätsbetrieb beeinträchtigt oder Einrichtungen der Universität schädigt oder Universitätsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert;
 2. eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die gegen Universitätsangehörige im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten gerichtet ist;
 3. einer gegen ihn festgesetzten Ordnungsmaßnahme zuwiderhandelt.
- (3) Die Bestimmungen über das Hausrecht bleiben unberührt.
- (4) Der Senat erläßt im Benehmen mit der Vertretung der Studentenschaft eine Verfahrensordnung.

§ 74 Hausrecht (vergl. § 38)

- (1) Der Universitätspräsident übt das Hausrecht aus. Er wird in dieser Hinsicht durch den Universitätsvizepräsidenten allgemein vertreten.

- (2) Im Auftrag des Universitätspräsidenten üben das Hausrecht aus:
in den Hörsälen der die Lehrveranstaltung abhaltende Universitätslehrer;
in den anderen Gebäuden und Räumen der Universität der Universitätslehrer, dem sie zur Nutzung zugewiesen sind;
auf den Außenstellen der Universität der Leiter der Außenstelle.
- (3) Bei besonderen Vorkommnissen ist der Universitätspräsident sofort zu unterrichten.

Kapitel VIII : Verwaltung
=====

§ 75 Gliederung der Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Universität Hohenheim gliedert sich in die Verwaltung der akademischen Angelegenheiten und in die der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten.
- (2) Zu den akademischen Angelegenheiten gehören insbesondere:
1. die unmittelbar mit der Forschung und Lehre zusammenhängenden Aufgaben;
 2. die Mitwirkung bei der Berufung von Lehrstuhlinhabern;
 3. das Vorschlagsrecht bezüglich Einstellung und Ernennung der übrigen Angehörigen des Lehrkörpers und der sonstigen in Forschung und Lehre tätigen akademischen Mitarbeiter;
 4. die Sorge für den akademischen Nachwuchs;
 5. die Studien- und die akademischen Prüfungsangelegenheiten;

6. die Regelung aller sich auf das Verhältnis der Studierenden zur Universität beziehenden Angelegenheiten;
 7. die Verleihung akademischer Grade und Ehrungen;
 8. die Stellung von Anträgen zum Haushaltsvoranschlag.
- (3) Zu den Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten gehören insbesondere:
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags;
 2. die Bewirtschaftung der der Universität durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel;
 3. die Verwaltung des staatlichen und des Universitätsvermögens;
 4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen;
 5. die Personalangelegenheiten der Angehörigen der Universität;
 6. die Grundstücksverwaltung.

§ 76 Verwaltung der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten

In Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten wird die Verwaltung nach den staatlichen Vorschriften geführt.

§ 77 Einstellung von Bediensteten

Soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nicht etwas anderes bestimmen, werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter auf Vorschlag des Leiters des Fachbereichs, der Abteilung oder der Zentralen Universitätseinrichtung, der ihre Stelle zugeordnet ist, ernannt oder eingestellt.

§ 78 Dienstvorgesetzter

- (1) Dienstvorgesetzter des Universitätspräsidenten und der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist der Kultusminister. Dienstvorgesetzter der übrigen beamteten Mitglieder des Lehrkörpers und der sonstigen Beamten ist der Universitätspräsident.

- (2) Vorgesetzter der Bediensteten bei den Fachbereichen, bei den Abteilungen und bei den Zentralen Universitäts-einrichtungen ist der Leiter des Fachbereichs der Abteilung, oder der Zentralen Einrichtung, der sie zugewiesen sind.

§ 79 Soziale Einrichtungen

- (1) Wirtschaftliche Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten werden im Studentenwerk zusammengefaßt, das in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt wird.
- (2) Wirtschaftliche Einrichtungen für die soziale Förderung der sonstigen Angehörigen der Universität können in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, des Eigenbetriebs der Universität oder der Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert werden.

Kapitel IX : Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 80 Weitergelten bisheriger Vorschriften

Vorschriften dieser Grundordnung, die das Vorhandensein der neu zu bildenden Organe und Einrichtungen voraussetzen, sind erst nach deren Bildung anzuwenden. Bis dahin gelten die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Satzung weiter.

§ 81 Überleitung auf den Universitätspräsidenten

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierende Rektor nimmt bis zum Amtsantritt des Universitätspräsidenten die Funktionen des Universitätspräsidenten wahr. Endet die reguläre Amtsperiode des Rektors vor dem Amtsantritt des Universitätspräsidenten, so wird der Universitätsvizepräsident gewählt, der den Universitätspräsidenten vertritt. Der Universitätsvizepräsident wird durch den bisherigen Rektor vertreten.

§ 82 Überleitung auf den Großen Senat und den Senat

Der amtierende Rektor führt unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Grundordnung die Wahlen für die Gruppenvertreter des Großen Senats und des Senats durch. Er beruft beide Organe zu ihren konstituierenden Sitzungen ein, sobald der Aufbau der Fachbereiche beendet ist und Dekane und Prodekane gewählt sind.

§ 83 Überleitung auf den Verwaltungsrat

Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung die Vertreter für den Verwaltungsrat. Dieser tritt alsbald danach zusammen.

§ 84 Überleitung auf die Fachbereiche

Dieser Grundordnung ist eine Anlage beigelegt, aus der sich die Zuordnung der bisherigen und für die nächste Zeit zu erwartenden Institute, Lehrstühle und Abteilungen zu den zu bildenden Fachbereichen nach dem Stand bei Inkrafttreten dieser Grundordnung ergibt. Der amtierende Rektor stellt alsbald nach Inkrafttreten der Grundordnung die Mitglieder der Fachbereiche fest und veranlaßt die Wahlen der Gruppen zur Fachbereichsversammlung und die Konstituierung dieses Organs. Die Fachbereichsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung die Mitglieder des Fachbereichsrates. Innerhalb eines halben Jahres nach dieser Sitzung beschließt der Fachbereich endgültig über seine innere Gliederung.

§ 85 Haushalt

Der amtierende Rektor kann Bestimmungen über die Anpassung der bisherigen Haushalts~~ss~~systematik an die neue Struktur der Universität erlassen. Diese Bestimmungen sind vom Verwaltungsrat alsbald nach seiner Konstituierung zu bestätigen.

§ 86 Änderung der Grundordnung

Über Änderungen dieser Grundordnung beschließt der Große Senat auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, des Senats, des Verwaltungsrates oder eines Fachbereichs mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Anträge, die nicht vom Senat kommen, sind diesem zunächst zur Beratung zuzuweisen.

§ 87 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt mit der Genehmigung der Landesregierung in Kraft.